

Gewitterstimmung über Ilmried von Gemeinde Ilmmünster



Übergabe der neuen VG-Mitteilungen

Seite 3



Zahnarztbesuch beim Kindergarten

Seite 31



Multitalent Ivan Petrov gewinnt U15 Finale

Seite 45



Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster

■ Rathaus geschlossen	Seite 3
■ Wir sind Weltmeister	Seite 3
■ Neuer Bürgerbus	Seite 4
■ 50 Jahre Sparkasse	Seite 5
■ Einladung zur Ausbildungsmesse am 24.09.	Seite 7
■ Wiederinbetriebnahme Holzfeuerungsanlagen	Seite 9
■ Sanierung in der Grundschule	Seite 10

Gemeinde Ilimmünster

■ Bürgerversammlung am 28.09.	Seite 12
■ Stellenangebot Erzieher/päd. Fachkraft	Seite 12
■ Bergsteiger Alexander Huber zu Gast	Seite 12

■ Meldeamtliche Nachrichten	Seite 12
■ Wir gratulieren	Seite 14 - 15
■ Öffentliche Sitzung	Seite 16 - 30
■ Kindergarten Ilimmünster	Seite 31
■ Obst- und Gartenbauverein	Seite 32
■ Schützenverein „Frohsinn“ Ilimmünster	Seite 33
■ Krieger- und Soldatenverein Ilimmünster	Seite 33
■ PBC Ilimmünster	Seite 33
■ Sportverein Ilimmünster	Seite 34 - 35
■ Wanderfreunde	Seite 35

Gemeinde Hettenshausen

■ Bürgerversammlung am 29.09.	Seite 36
■ Meldeamtliche Nachrichten	Seite 36
■ Wir gratulieren	Seite 36

■ Öffentliche Sitzung	Seite 38 - 44
■ FCH-Tennis Ivan Petrov gewinnt U15-Finale	Seite 45
■ Lange Nacht der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 46

Kirchliche Nachrichten

■ NBH	Seite 46
■ Kath. Pfarramt Ilimmünster	Seite 47 - 49
■ Ev.-luth. Kirchengemeinde	Seite 49 - 50

Zum Schluss

■ Energieeinsparmöglichkeiten	Seite 52
-------------------------------	----------

Wichtige Informationen

Notrufe	
Wasserwart: Martin Pallauf	Tel.: 0175/4140083
Notruf:	Tel.: 0172/8697304
Integrierte Leitstelle Ingolstadt (Rettungsdienst, Feuerwehr)	112
Polizei-Notruf	110
Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm Ingolstädter Str. 47 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm	Tel.: 08441/80950

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe	
Hettenshausen	
Sommerzeit:	Winterzeit:
Mo., Mi.: 17.00 – 19.00 Uhr	Mo., Mi.: 16.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 16.00 – 19.00 Uhr	Fr.: 15.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 09.00 – 13.00 Uhr	Sa.: 09.00 – 13.00 Uhr
Ilimmünster	
Sommerzeit:	Winterzeit:
Mo., Mi.: 17.00 – 19.00 Uhr	Mo., Mi.: 16.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 16.00 – 19.00 Uhr	Fr.: 15.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 09.00 – 12.00 Uhr	Sa.: 09.00 – 12.00 Uhr

VG Ilimmünster Freisinger Str. 3 85304 Ilimmünster	Tel.: 08441/8073-0 Fax: 08441/8073-29
Beiträge für VG-Blatt: VG-Mitteilungen@ilmmuenster.de	
Parteiverkehr: Mo., Di., Mi. und Fr. Do.	8.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
verwaltungsgemeinschaft@ilmmuenster.de www.ilmmuenster.de und www.hettenshausen.de	

Grundschule Ilimmünster Freisinger Str. 8, 85304 Ilimmünster	Tel.: 08441/2436 Fax: 08441/8710930
--	--

Kindergarten Hettenshausen „Ilmtalmäuse“ Leiterin: Frau Berthold	Tel.: 08441/7970977
--	---------------------

Gemeindekindergarten Ilimmünster Leiterin: Frau Rockermeier	Tel.: 08441/84169
---	-------------------

Kinderkrippe „Pustebume“ Leiterin: Frau Schwenk	Tel.: 08441/4980802
---	---------------------

Kinderhaus „Ilmzwergerl“ Leiterin: Frau Müller	Tel.: 08441/871676-0
--	----------------------

Pfarrämter: Kath. Pfarramt Ilimmünster	Tel.: 08441/2201 Fax: 08441/76459
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen	Tel.: 08441/7973113

Bücherei Ilimmünster Buecherei-ilmmuenster@t-online.de http://ilmmuenster.buchabfrage.de	Tel.: 08441/860232
---	--------------------

Aktuelles

Rathaus geschlossen

Aufgrund einer IT-Systemumstellung ist das Rathaus Ilimmünster ab 24.10.2022 nachmittags bis einschließlich 27.10.2022 vormittags geschlossen. Am 27.10.2022 nachmittags, 28.10.2022 und am 31.10.2022 vormittags ist für den Parteiverkehr wieder geöffnet. Mit Behinderungen, Wartezeiten und ggf. Terminverschiebungen ist aber noch zu rechnen.

Die Verwaltung

Wir sind Weltmeister!

In der ersten August-Woche fand in Luxemburg die Indiacaweltmeisterschaft 2021 (Nachholung wegen Corona-Pandemie) statt. Unsere Kämmerin Alexandra Drexler wurde in das Nationalteam berufen und holte zusammen mit der Mannschaft den Weltmeistertitel, was uns sehr stolz macht.

Wir gratulieren zu diesem ausgezeichneten Erfolg und wünschen Frau Drexler noch viele weitere Berufungen in unser Nationalteam.



Dorfbühne Ilimmünster

Die Dorfbühne Ilimmünster war am 05. August mit den Ferienpass-Kindern beim Fischerwirt zum Kegeln. Die Kinder und beide Betreuerinnen: Susi Müllner und Helga Brandstetter hatten viel Spaß. Die Dorfbühne spendierte den Kindern noch Eis und Getränke – die bei den hohen Temperaturen natürlich dankend angenommen wurden.

Nach dem vollen Erfolg freuen sich die beiden Betreuer schon auf den nächsten Ferienpass im nächsten Jahr.

Leider können wir das Gruppenfoto nicht ablichten, weil einige Eltern die Einwilligungserklärung mit „Ja“ und „Nein“ angekreuzt haben. Wir bitten die Eltern zukünftig bitte darauf zu achten, dass nicht beide Antworten angekreuzt werden.

Übergabe neue VG-Mitteilungen Ilimmünster/Hettenshausen

Die VG-Mitteilungen haben ein neues, frisches Layout erhalten. Zur offiziellen Übergabe der ersten Ausgabe wurden Herr Reinbacher Senior und Junior von den beiden Bürgermeistern Georg Ott und Wolfgang Hagl empfangen. Passend zum sonnigen und sehr warmen Tag konnte das Foto draußen vor dem Rathaus aufgenommen werden. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit dem REBA-VERLAG und bedanken uns an der Stelle auch für die sehr freundlichen Zuschriften der Bürgerinnen und Bürger zur neuen Aufmachung.



v.l.n.r.: Eduard Reinbacher – REBA-Verlag/Freising, Wolfgang Hagl – Erster Bürgermeister von Hettenshausen, Georg Ott – Erster Bürgermeister von Ilimmünster und Thomas Reinbacher – REBA-Verlag/Freising

Impressum:

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster
Freisinger Str. 3, 85304 Ilimmünster
Telefon 0 84 41 / 8 07 30, Telefax 0 84 41 / 80 73-29
E-Mail: kanzlei@ilimmuenster.de

V.i.S.d.P: Georg Ott, Gemeinschaftsvorsitzender

© Fotos: Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster und bei den jeweiligen Einrichtungen, Institutionen, Einzelpersonen und allen Lieferanten.

Für Urheber- und Bildrechte sowie Datenschutzansprüche Dritter sind ausschließlich die Text- und Bildlieferanten verantwortlich. Bei sämtlichem zugesandtem Material (Texte, Bilder, Logos etc.) gehen wir von der Einwilligung zur Veröffentlichung und der Richtigkeit als auch Korrektheit rechtlicher Ansprüche aus.

Die VG-Mitteilungen Ilimmünster-Hettenshausen erscheinen zwölf Mal pro Jahr und werden per Post an sämtliche Haushalte im VG-Bereich verteilt.

Auflage: 2.220 Stück

Druck: Druckerei Lanzinger GbR, Hofmark 11, 84564 Oberbergkirchen

Information zur Herstellung:

- Papier chlor- und säurefrei, aus nachhaltiger Forstwirtschaft (PEFC)
- Mineralölfreie Bio-Farben
- CO₂-neutral produziert



Produktion, Anzeigen

©Layoutkonzept:
REBA-VERLAG GmbH
Obere Hauptstraße 36
85354 Freising
Tel. 0 81 61 / 7 87 14 22
info@reba-verlag.de
www.reba-verlag.de



Für Druckfehler, falsche oder unterlassene Eintragungen wird keine Haftung übernommen. Nachdruck – auch auszugsweise – sowie die fotomechanische Wiedergabe und Speicherung in elektronischen Medien ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung der Anzeigen zur Veröffentlichung außerhalb dieser Publikation ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlages unzulässig und strafbar.

Aktuelles

Neuer Bürgerbus für die VG-Ilimmünster

Seit Mitte August gibt es mit einem Neun-sitzer Bürgerbus ein neues attraktives Mobilitätsangebot für Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden Ilimmünster und Hettenshausen. Die Firma mikar stellt



das Fahrzeug bereit und zahlreiche regionale Sponsoren unterstützten dieses Vorhaben. Sie haben dadurch beigetragen, dass eine weitere Bereicherung für unsere Gemeinden möglich wurde – hierfür ein herzliches Dankeschön! Ohne die tatkräftige Unterstützung der lokalen Wirtschaft wäre es nicht möglich, dieses Mobilitätsangebot der Bevölkerung so kostengünstig bereitzustellen.

Aufgrund der Abrissarbeiten an der ehemaligen Schreinerei steht das Fahrzeug derzeit noch auf dem Parkplatz direkt vor dem Rathaus Ilimmünster; nach Abschluss der Arbeiten wird es auf dem Platz gegenüber des Rathauses seinen festen Parkplatz erhalten.

Der Gemeindebus kann von jedem Bürger, den Vereinen, jedem Unternehmer in der VG-Ilimmünster und darüber hinaus ausgeliehen werden. Das Fahrzeug steht damit Allen zur Verfügung, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und sich als Fahrer bei mikar registrieren lassen.

Sie fahren, wann immer Sie wollen – mit Freunden und Familie, zum Badensee, zum Großeinkauf oder nutzen das Auto beim Umzug. Rund um die Uhr und preisgünstig.

Das Fahrzeug kann auch mehrere Tage ausgeliehen werden, beispielsweise für einen Wochenend-Trip oder für eine Urlaubswoche. Registrierung entweder mit dem QR-Code am Fahrzeug oder einfach direkt mit der mikar-App (herunterladen, registrieren und verifizieren). Unter <https://mymikar.de/> werden die Einzelheiten zur Nutzung des Fahrzeugs beschrieben.

Die Kosten für die Ausleihe sind leicht überschaubar. Grundgebühren gibt es nicht. Nach der Freischaltung kann man das





Gleich losfahren?



Fahren Sie ab auf Carsharing Auch bei Ihnen!

Freisinger Str. 3 am Rathaus
85304 Ilimmünster

- ✓ Fahrzeug buchen und losfahren
- ✓ ohne Vertragslaufzeit
- ✓ ohne laufende Kosten
- ✓ einfache Registrierung

ab **5,90 €** pro Stunde¹

* Es gelten die Preise auf www.mymikar.de/preise

mymikar.de

Fahrzeug für 5,90 € pro Stunde oder 49,90 € für einen ganzen Tag (natürlich auch für mehrtägige Ausflüge) buchen. Pro Buchung sind 300 Kilometer frei und jeder weitere km wird mit 0,11 € berechnet. Dazu kommen nur die Sprit-Kosten, denn das Fahrzeug ist wieder vollgetankt und in einem ordentlichen Zustand abzustellen.

Wir wünschen allen Nutzern des Fahrzeugs viel Vergnügen und stets eine gute sowie sichere Fahrt.



FERIENPASS 2022

Willkommen in der Glücksschmiedewerkstatt...

...so lautete das Motto bei der Ferienpassveranstaltung am 02.08.2022 mit Frau Karin Hoisl-Schmidt. Vielen Kindern machen die stürmischen Zeiten in denen wir leben zu schaffen. Die Stressbelastung und Unsicherheit ist enorm.

Frau Hoisl-Schmidt hat sich dieses Jahr zusammen mit ihrem Hund „Phanni“ eine besondere Veranstaltung zur Resilienzförderung für unsere Kinder ausgedacht. Die Kinder, Phanni und Frau Hoisl-Schmidt hatten einen schönen Tag zusammen und die Kids können die gelernten Werkzeuge (Tipps) jetzt im Alltag selber anwenden und zu Glücksschmieden werden.



50 Jahre Sparkasse Ilimmünster

Vor 50 Jahren hat die Sparkasse Pfaffenhofen in Ilimmünster eine Filiale errichtet. Am 1. August 1972 öffneten sich zum ersten Mal die Türen der Geschäftsstelle in der Freisinger Straße. Die gewachsenen Aufgaben, die immer rascher voranschreitende Technologie sowie die hervorragende Resonanz unserer Kunden machten im Laufe der Jahre immer größere Räumlichkeiten erforderlich. Ende der 90er Jahre bezog man schließlich ein größeres Gebäude, in der sich die Zweigstelle heute noch befindet.

Marktbereichsleiter Bernd Schäfer, Geschäftsstellenleiter Andreas Hübel und das ganze Team der Bereiche Scheyern/Ilimmünster/Hettenshausen bedankten sich anlässlich des Geschäftsstellenjubiläums bei ihren Kundinnen und Kunden für die jahrzehntelange Treue. Groß und Klein ließen sich von besonderen Präsenten überraschen. Besonders gefreut haben sich einige ortsansässige Vereine, die anlässlich des Jubiläums eine Spende für deren soziales Engagement erhalten haben.



Marktdirektor Michael Hoyer (vierter von rechts) und die Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle Ilimmünster überreichten die Spenden an die ortsansässigen Vereine.

Richtige Heckenpflege

Die richtige Pflege der Hecke ist im Grunde einfach. Sie muss sich nur an den traditionellen, jahrhundertealten Nutzungsformen orientieren.

Darauf sollte besonders geachtet werden:

- Hecken in Abständen von 8 bis 15 Jahren „auf den Stock setzen“, soweit die naturschonendste Pflege, die Entnahme von Einzelgehölzen, nicht ausreicht. Dazu werden die ausschlagfähigen Gehölze ungefähr eine Handbreite über dem Boden abgeschnitten.
- Hecken nur abschnittsweise pflegen, uzm in den anderen Bereichen der Hecke eine hohe Vegetationsdichte zu erhalten („Umtriebspflege“). Als Faustregel gilt, pro Jahr nicht mehr als ca. 1/5 der Heckenlänge auf den Stock zu setzen.
- Einzelbäume und Sträucher als „Überhälter“ stehen lassen.
- Gehölze mit geringem Stockausschlagvermögen lediglich durch behutsamen Verjüngungsschnitt pflegen.
- Kleine Hecken durch wiederholte Entnahme von Einzelsträuchern besonders schonend pflegen.
- Schnittgut aus der Hecke abtransportieren.
- Baumstümpfe bzw. -stämme und anfallendes Totholz im Einzelfall in der Hecke belassen.
- Krautsäume in der Regel alle 3 bis 5 Jahre mähen und das Mähgut entfernen.
- Hecken nur in der Zeit der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) pflegen.

Quelle: Lebensraum Hecke (StMUG, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München)



Gute Lösung: Die „Umtriebspflege“. Beim abschnittsweisen „Auf-den-Stock-Setzen“ bleibt ein ausreichender Heckenanteil funktionsfähig. Die Tiere finden genügend Rückzugsmöglichkeiten, und die Sträucher können neu austreiben



Im Einzelfall geeignete Lösung: Das Auslichten schafft zwar eine erwünschte Durchmischung der Altersklassen, nimmt aber Buschblütern vorübergehend das notwendige Dornengestrüpp. Geeignet für kurze Hecken und wenig ausschlagfähige Sträucher.



Ungeeignete Lösung: Der totale Schnitt. Ganze Heckenzeilen in einem Zuge „auf den Stock zu setzen“, ist ökologisch falsch. Infolge des „Totalverlusts“ dauert es viele Jahre, bis die Hecke wieder ihre vielfältigen Funktionen zurückgewinnt.

Aktuelles

AWP informiert: Kostenlose Rücknahme von Pflanzenschutzverpackungen

Auch dieses Jahr werden flächendeckend in ganz Deutschland Pflanzenschutzmittelverpackungen des Agro-Bereiches im Rahmen des Entsorgungskonzepts PAMIRA zurückgenommen. Landwirte, Gartenbaubetriebe aber auch Privathaushalte im Landkreis Pfaffenhofen haben am 13. und 14. Oktober die Möglichkeit, leere Pflanzenschutz- und Flüssigdüngerverpackungen an den Sammelstellen (s. unten) abzugeben. Zurückgenommen werden gespülte, das heißt außen und innen saubere Pflanzenschutzpackmittel, sortiert nach Kunststoff, Weißblech, Aluminium sowie Beutel und Säcke (sog. flexible Gebinde). Flaschen und Kanister werden nur ohne Deckel und trocken angenommen. Die Verschlüsse können an der Sammelstelle gesondert abgegeben werden. Die Verpackungen müssen ein deutsches Originaletikett tragen. Un-

wichtig dabei ist, an welchem Ort oder in welchem Bundesland die Produkte gekauft wurden. Nicht gespülte Verpackungen bzw. Verpackungen mit Restinhalten werden in jedem Fall zurückgewiesen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen (AWP) appelliert an alle Landwirte und Bürger im Landkreis Pfaffenhofen, Reste von Pflanzenschutzmitteln nicht einfach über die Kanalisation zu entsorgen. Behälter mit Restinhalten, die nicht mehr benötigt werden, können bei den Problemabfallsammlungen abgegeben werden.

Die Sammelaktionen sollen weiterhin regelmäßig, einmal jährlich, durchgeführt werden. „Wir bitten alle betroffenen Betriebe und Haushaltungen von dieser kostenlosen Entsorgungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, denn nur bei ei-

nem entsprechenden Rücklauf an leeren Pflanzenschutzgebinden können derartige Sammelaktionen auch in Zukunft aufrechterhalten werden“, so Godehard Reichhold vom AWP. Nähere Informationen erteilen die nachfolgend aufgeführten Unternehmen und sind unter www.pamira.de zu finden.

Die Sammlungen finden am Donnerstag, 13. und Freitag, 14. Oktober jeweils von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr beim Agrarhandel Moser, Woelkestr. 7 in 85301 Schweitenkirchen Tel. 08444/9298-20 statt.

Die Firma Moser in Schweitenkirchen bietet für Landwirte am 13. und 14. Oktober die Möglichkeit, besenreine Agrarfolien (PE-Folien wie z.B. Silofolien) gegen Gebühr abzugeben. Die Gebühr wird nach Gewicht erhoben.



DER IMPFBUS KOMMT!

06. SEPTEMBER

09.00 Pfaffenhofen vor dem Landratsamt	12.30 Steinkirchen Hauptstraße 23
09.35 Niederscheyern Kirche	13.05 Reichertshausen Rathaus Vorplatz
10.10 Scheyern Parkplatz Kloster	13.40 Ilimmünster Rathaus Vorplatz
10.45 Fernhag Spielplatz	14.15 Hettenshausen Maibaum
11.25 Jetzendorf Rathaus	

OHNE ANMELDUNG. FÜR ALLE AB 12 JAHREN.

Kompletter Fahrplan und weitere Informationen unter WWW.IMPFBUS-ZENTRUM-PAFFENHOFEN.DE
INFO-HOTLINE: 08441/4546-0

Ausweis und Impfpass nicht vergessen!

Farbe bekennen – Ausstellungseröffnung mit Gemälden und Schmuck von Rita Möderle

Am Donnerstag, den 4. August, fand die Vernissage zur Ausstellung „Farbe bekennen“ im Ilimmünsterer Rathaus statt. Die ersten Bürgermeister Georg Ott und Wolfgang Hagl sowie Kulturreferent Norbert Ziegler freuten sich gemeinsam mit der Künstlerin Rita Möderle zahlreiche kunstinteressierte Gäste im Rathaus begrüßen zu dürfen. Bürgermeister Hagl begrüßte die in Hettenshausen wohnhafte Künstlerin herzlich und freute sich, dass mit Frau Möderle wieder Kunst aus Hettenshausen im Rathaus besichtigt werden kann. Die Gäste nutzten die Gelegenheit mit der Künstlerin ins Gespräch zu kommen und ließen die Gemälde und Schmuckkreationen auf sich wirken.

Ergänzend zur Ausstellung können im Internetauftritt der Gemeinde unter „Aktuelles“ ausgewählte Werke digital betrachtet werden. Einen Bericht mit ausführlichen Hintergrundinformationen zur Ausstellung ist bereits in der Augustausgabe der VG-Mitteilungen erschienen. Die Mitteilungsblätter stehen auf den Gemeindeinternetseiten zum Download zur Verfügung.

Die Ausstellung läuft bis Ende Oktober und kann zu den gewohnten Öffnungszeiten im Rathaus besucht werden.



Foto: Erich Carl Engl

Einladung zur Ausbildungsmesse am 24.09.2022

Welche Ausbildung passt zu mir und meinen Interessen? Wie stelle ich mir meinen Beruf vor? Welche regionalen Unternehmen bieten entsprechende Möglichkeiten? Antworten auf diese Fragen liefert die zentrale Ausbildungsmesse, organisiert durch das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS), am Samstag, 24. September, in der Anton-Wolf-Halle und der angrenzenden Turnhalle der Mittelschule in Geisenfeld.

Viele wissen noch nicht, wie es nach der Schule weitergehen soll. KUS-Vorstand Johannes Hofner rät, die anstehenden Ferien zu nutzen, um sich erste Gedanken zur beruflichen Zukunft zu machen. „Die Messe liefert ideale Möglichkeiten zur Berufsorientierung und die Chance zur direkten Kontaktaufnahme mit potenziellen Betrieben.

Damit ihr optimal vorbereitet seid, solltet ihr euch im Vorfeld bereits überlegen, wo eure Stärken, Schwächen und die eigenen Vorlieben liegen“, appelliert Hofner an die Schülerinnen und Schüler. Ab dem 29. Juli ist die Ticketbuchung online unter www.ausbildungskompass-messe.de möglich.

Die Coronakrise habe gezeigt, wie wichtig der persönliche Kontakt in der Berufsorientierung sei – sowohl für die Betriebe als auch für die Jugendlichen, die sich für eine Ausbildung interessieren, bekräftigt Catherine Schrenk, designierte Leiterin der IHK-Geschäftsstelle Ingolstadt. Fehlen dazu die Möglichkeiten wie Schnupperpraktika, Ausbildungstage oder Infoabende, auf denen sich Unternehmen vorstellen und mit jungen Leuten ins Gespräch kommen können, werde es für alle mühsam. „Wir freuen uns, nach der gelungenen Premiere im Vorjahr, auf die zweite Auflage der Ausbildungsmesse in Geisenfeld. Die Messe ist die ideale Gelegenheit für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis, sich umfassend über die Ausbildungsmöglichkeiten direkt vor ihrer Haustür zu informieren. Eine bessere Berufsorientierung gibt's nicht.

Gerade vor dem Hintergrund des branchenübergreifenden Fachkräftemangels, welcher in der Wirtschaftsstrukturanalyse für die Region 10 als drängendstes Handlungsfeld benannt wurde, sind

Unternehmen mehr denn je auf der Suche nach interessierten und engagierten Auszubildenden“, ist Schrenk überzeugt. „Auch unsere Berufsberatung der Agentur für Arbeit wird bei der Messe mit einem Informationsstand vertreten sein. Sie hilft Euch dabei, auch in turbulenten und schnelllebigen Zeiten den Überblick zu behalten und den eigenen Weg zum Traumberuf zu finden“, erklärt die stellvertretende Geschäftsführerin Astrid Kutz. Weiter appelliert sie an die Schüler und Absolventen: „Nutzt die Ausbildungsmesse, um Eure persönliche Zukunft vorzubereiten. Die Berater vor Ort nehmen sich Zeit und unterstützen bei der Suche nach dem Beruf, der zu Euch und Euren Talenten, Stärken und Neigungen passt.“

Karl Spindler, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Ingolstadt

– Pfaffenhofen sieht in der Vielfalt an Ausbildungsmöglichkeiten im Landkreis Pfaffenhofen eine optimale Grundlage für die berufliche Zukunft. „Jobs gibt es viele, aber den Beruf zu finden, der optimal zur eigenen Persönlichkeit passt, ist oftmals schwer“, so Spindler, der zusätzlich zur Handwerkskammer die Messe unterstützt. Mit knapp 3.840 Betrieben, 18.200 Beschäftigten und 1.340 Auszubildenden in der Region stellt das Handwerk einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar.

„Berufsorientierung leicht gemacht“ verspricht in Ergänzung zur Messe zusätzlich die fünfte Auflage des Ausbildungskompasses. Weitere Informationen zur Ausbildungsmesse und Ticketbuchung sowie die digitale Variante des Ausbildungskompasses gibt es unter: www.ausbildungskompass-messe.de

Hundekot-Beutel in Feld, Wiesen und Wald werfen?

Dieses Vorgehen kann man nicht nachvollziehen.

Seit einiger Zeit gibt es eine schwer erklärbare „Entsorgung von Hundekot“.

Einige Hundebesitzer packen den Kot zwar vorschriftsgemäß in Beutel, doch entsorgt wird der dann nicht im Hundekoteimer oder Restmüll, sondern in der Natur und „ziert“ damit Waldränder, Wiesen und Felder.

Immer mehr dieser Plastiktüten finden sich entlang der Wege.

Es handelt sich erfreulicherweise um eine kleine Minderheit der Hundehalter, die so handeln und für die der Weg zum nächsten Abfallbehälter zu weit scheint.

In Stadt, Dorf und in landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen die Hinterlassenschaften der Hunde auf jeden Fall in die extra dafür bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Gelangt der Kunststoff samt Ausscheidungen übers Heu in den Futtertrog, ist die Gesundheit der Tiere in Gefahr.

Was diese „Tüten“ für Gemeindearbeiter bedeuten, die mit einem Freischneider



Bank am Wegesrand in Richtung Plöcking

das öffentliche Grün pflegen, ist ebenfalls leicht vorstellbar.

Auch Hundekottüten aus abbaubarem Plastik dürfen nicht in der Natur entsorgt werden und auch nicht in die Biotonne – sondern sind im Restmüll zu entsorgen.

Liebe Hundebesitzer, darum der Appell an Sie – Hundekot samt Beutel immer in die dafür aufgestellten Abfalleimer oder in der Restmülltonne entsorgen.

Information

Kinderhaus Ilmzwergerl

Brandschutzwoche im Kinderhaus

Kurz vor den Sommerferien fand im Kinderhaus unsere jährliche Brandschutzwoche statt. Wir beschäftigen uns dann immer mit dem Thema Feuer, Feuerwehr und führen dann zum Abschluss eine Brandschutzübung mit allen Kindern durch. Die Kindergartenkinder interessierte in diesem Jahr besonders die Feuerwehr und wir durften am Freitag, den 22. Juli 2022, die freiwillige Feuerwehr in Illmünster besuchen. Herr Prieschl, der Feuerwehrkommandant, zeigte uns die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, das Feuerwehrauto und erklärte uns alle Geräte, die im großen Feuerwehrauto verstaut sind. Dabei durften wir viele Dinge ausprobieren. Wir schauten durch die Wärmebildkamera, leuchteten mit der Taschenlampe, setzten uns ins Feuerwehrauto und probierten einen Helm der Jugendfeuerwehr auf. Zum Schluss zeigten dann jede kleine Feu-



erwehrfrau und jeder kleine Feuerwehrmann sein Können bei einer Löschübung mit dem Schlauch. Jeder versuchte sein Glück und spritzte die Dose mit dem Wasserschlauch schnell vom Verkehrskegel. Der Ausflug zur Feuerwehr hat uns viel Spaß gemacht und wir haben dabei viel Neues gelernt und gesehen.

Vielen Dank an die Feuerwehr Illmünster und den Feuerwehrkommandanten, Herrn Prieschl, für die schöne Zeit im Feuerwehrauto

Text und Bilder: Kinderhaus Ilmzwergerl



Hinweis zum Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Geburtsjahrgänge ab dem 70. Lebensjahr nur noch mit ihrer Zustimmung möglich.

Das Einwohnermeldeamt wird in diesem Zusammenhang alle betroffenen Jubilare ansprechen. Ist eine Veröffentlichung erwünscht, senden Sie bitte das Anfrageschreiben zwei Monate vor Ihrem Jubiläum unterschrieben an uns zurück.

Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann eine Veröffentlichung leider nicht stattfinden. Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Stegner unter Telefon 08441/807314. **Verwaltungsgemeinschaft Illmünster, Freisinger Straße 3, 85304 Illmünster.**

Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung

im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm finden am 20. September, 18. Oktober und 22. November 2022 statt. Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich über das kostenfreie Service-Telefon unter **0800-1000-480-15** von Montag – Donnerstag 07.30 – 16.00 Uhr und Freitag 07.30 – 12.00 Uhr.



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

Fundsachen

- Schlüsselbund mit Anhänger



© Viktorija Novokhatska – stock.adobe.com

Information

Große Nachfrage nach Deutschkursen

VHS sucht Lehrkräfte

Große Nachfrage nach Deutschkursen verzeichnet aktuell die Volkshochschule im Landkreis. Derzeit lernen 244 Zugewanderte Deutsch an der VHS. Im Herbst werden noch knapp 50 Plätze dazukommen, dann aber sind die Kapazitäten ausgeschöpft.

„Etwa 90 % der Interessenten, die derzeit einen Integrationskurs besuchen wollen, stammen aus der Ukraine“, erklärt Peter Sauer, der Leiter der Landkreis-Volkshochschule. Am Anfang haben die Geflüchteten aus dem Kriegsgebiet gerne die Angebote der Ehrenamtlichen in ihrer Gemeinde in Anspruch genommen, um ein wenig die deutsche Sprache zu erlernen. Auch jetzt, ein halbes Jahr nach dem Kriegsausbruch, laufen in einigen Orten im Landkreis noch ehrenamtlich geleitete Sprachkursgruppen.

Obwohl die Volkshochschule frühzeitig offizielle Deutschkurse mit qualifizierten Dozentinnen und Dozenten organisiert hatte, hätte die Erwachsenenbildungseinrichtung den ständig wachsenden Bedarf nach Sprachunterricht alleine gar nicht decken können, ist Sauer überzeugt. „Der Einsatz der Ehrenamtlichen war und ist immer noch sehr wertvoll.“

Mittlerweile hat sich aber unter den Flüchtlingen herumgesprochen, dass sie auch einen kostenlosen Zugang zu den staatlich geförderten, umfangreichen Integrationskursen haben. „Für viele Vertriebene war die Situation in der ersten Zeit völlig unklar. Werden sie länger in Deutschland

bleiben? Inzwischen dürften wohl viele für sich entschieden haben, dass sie so schnell nicht wieder in ihre Heimat zurückkehren können,“ schätzt Sauer.

Hinzu komme, dass nun seit Anfang Juni das Jobcenter für die ukrainischen Geflüchteten zuständig ist. Dieses verpflichtet seine Klienten dazu, in einem Integrationskurs Deutsch zu lernen, um deren Chancen eine Arbeit aufzunehmen, zu erhöhen.

Dies führt aktuell laut Sauer zu einer regelrechten Nachfragerwelle nach Integrationskursen. Die Kapazitäten dafür seien allerdings beschränkt. Der VHS fehlt es an einem Unterrichtsraum für Vormittagskurse, aber vor allem an qualifizierten Dozenten und Dozentinnen. Denn für die vom Bund finanzierten Kurse verlangt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine entsprechende fachliche Qualifikation. Idealerweise wäre das ein Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache oder das erste oder zweite Staatsexamen mit der Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache. „So qualifizierte Dozenten gehen so gut wie gar nicht an eine Volkshochschule – außer diese ist so groß, dass sie solche Lehrkräfte mit einem Arbeitsvertrag fest anstellen kann“, erläutert Sauer. Denn Deutsch Dozenten an der VHS sind in der Regel freiberuflich auf Honorarbasis tätig.

Auch andere Hochschulabschlüsse oder sprachliche Bildungsabschlüsse

werden unter verschiedenen Bedingungen vom Bundesamt anerkannt. So ist entweder ein Nachweis über 500 Unterrichtsstunden Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung oder der Besuch einer Zusatzqualifizierung notwendig.

„In unseren Integrationskursen unterrichten auch eine ganze Reihe von Dozentinnen mit Migrationshintergrund. Deren Anteil liegt bei 62 Prozent!“

Mittlerweile sind die personellen Kapazitäten an der Landkreis-VHS ausgereizt. Die Erwachsenenbildungseinrichtung sucht daher dringend nach neuen Dozenten. „Viele sind aber auf dem Arbeitsmarkt vergriffen, denn auch die Schulen suchen händeringend nach pädagogischem Personal.“

Auch wenn es sich bei einer Lehrtätigkeit an der VHS nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt, so sei das Honorar mittlerweile gar nicht so schlecht. Erst vor kurzem wurde der Satz vom Bundesamt heraufgesetzt. Wer sich für eine Dozententätigkeit interessiert, kann gerne die Zugangsvoraussetzungen dafür auf der Homepage des Bundesamtes für Migration oder der VHS nachlesen. Telefonisch steht die VHS für Fragen unter der Nummer 08441/490 480 zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes unter Telefon 08441/7879-50 gerne zur Verfügung.

Befristete Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen aufgrund von Gasmangel möglich

Ältere Holzfeuerungsanlagen dürfen ab 01.09.2022 wieder in Betrieb genommen werden, wenn dadurch der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt wird.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat hierfür eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Diese Ausnahmeregelung ist bis zum 31.08.2023 befristet.

Voraussetzung für eine befristete Wiederinbetriebnahme ist, dass die Holzfeuerungsanlage noch nicht abgebaut wurde und dem Landratsamt sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornstein-

feger das entsprechende Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb vor der Inbetriebnahme vorgelegt wird.

Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Die entsprechenden Formulare für den Notbetrieb stehen beim Landratsamt Pfaffenhofen neben der Allgemeinverfügung unter folgendem Link zum Down-

load zur Verfügung: Immissionsschutzrecht | Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (landkreis-pfaffenhofen.de)

Hintergrund für die Ausnahmeregelung ist das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die aktuelle Gasmanngelage, in der es ermöglicht werden soll, Gas einzusparen. Ungekürzter Link zur Allgemeinverfügung und zu den Formularen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichen/gen/oeffentliche-bekanntmachungen/immissionsschutzrecht/>

Information

Grundschule Ilimmünster

Sanierungen in der Grundschule

Eifrig genutzt wurde der Start der Sommerferien von unseren Bauhofmitarbeitern, unserem Schulhausmeister Konrad Marb und den ausführenden Firmen. Zunächst erfolgte die Demontage in vier Sanitärräumen und zwei Klassenzimmern, um Platz zu schaffen für die neuen Akustikdecken samt energiesparender LED-Beleuchtung in den Klassenzimmern und den Sanierungen von je zwei Mädchen- und Jungentoiletten. In den kommenden VG-Mitteilungen werden wir zum Abschluss der Sanierungsmaßnahmen berichten. Bereits jetzt allen Mitwirkenden ein herzliches Dankeschön!



Ausstattung der Grundschule Ilimmünster mit digitalen Tafeln

Staatliche Fördergelder verbunden mit einem Eigenanteil der VG-Ilimmünster ermöglichten es, dass zwischenzeitlich alle Klassenzimmer unserer Grundschule mit modernen digitalen Tafeln ausgestattet werden konnten. Insgesamt wurde

neun hochmoderne Geräte in den Klassenzimmern montiert. Damit erfüllt unsere Grundschule alle Anforderungen eines digitalen Klassenzimmers; ein ansprechendes Lernumfeld für die Schülerinnen und Schüler wurde geschaffen. Viel Freude und Erfolg für das neue Schuljahr!

Text und Bilder: Gemeinde Ilimmünster





WÄRME - WASSER - WOHLFÜHLEN
burger

Wir bieten Ausbildung statt Hörsaal.
Als Azubi zum AnlagenmechanikerIn für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik lernst du einen Beruf mit Zukunft.

Wir sind ein familiärer Handwerksbetrieb mit über 30-jähriger Tradition. Nach erfolgreichem Abschluss bieten wir dir eine dauerhafte Perspektive mit Festanstellung in einer zukunftssicheren Branche.

Wir suchen Weltverbesserer, die Spaß an neuen Technologien haben und mit uns gemeinsam dazu beitragen, die Energiewende zu schaffen.

KLIMA-
WANDLER
GESUCHT



Wir freuen uns auf deine Bewerbung: info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

Männergesangverein „Liederkrantz“ Ilimmünster



Für unseren im Jahr 1925 gegründeten Chor suchen wir
„singbegeisterte“ Männer
 jeden Alters und laden Sie herzlich zum Mitsingen ein.

Es ist wissenschaftlich belegt, dass durch Singen in der Gemeinschaft Stress abgebaut und das Immunsystem gestärkt wird. Entfliehen Sie für kurze Zeit der Hektik des Alltags und treiben Sie mit uns Fitness in einer anderen Weise während der Gesangsproben.

Wir proben 14-tägig im Pfarrheim in Ilimmünster.

Termine finden Sie unter

<https://www.ilmuenster.de/maennergesangverein-ilmuenster>

und jeweils aktuell in der Tageszeitung unter
 „LANDKREIS-MAGAZIN Ilimmünster.“

Weitere Infos geben gerne



Dr. Josef Mayer
 Vorsitzender
 08441 7009



Michael Sandt
 Chorleiter
 08442 953675



Dr. Bruno Mrozek
 stellv. Vorsitzender
 08441 490120

Aktuelles

Bürgerversammlung der Gemeinde Illmünster:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Bürgerversammlung von Illmünster findet am

Mittwoch, 28.09.2022 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathaus Illmünster statt.

Sollten Bürger im Vorfeld Anliegen, Anfragen etc. für die Bürgerversammlung haben, können sie diese bis 22.09.2022 unter vg@ilmmuenster.de einreichen.

Stellenangebot



Die Gemeinde Illmünster sucht für den Gemeindecindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Erzieher / päd. Fachkraft (m/w/d) als Gruppenleitung
– Teilzeit mit ca. 30 Stunden –

Sie lieben die Arbeit mit Kindern und erklären ihnen gerne die Welt? Sie gehen zielgerichtet auf die Bedürfnisse von Kindern ein und möchten sie auf spätere Herausforderungen vorbereiten? Dann nehmen Sie schnell Kontakt mit uns auf.

Weitere Informationen zur Stelle (u.a. Bewerbungsfrist und Kontaktdaten) finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.ilmmuenster.de/stellenangebote-ilmmuenster>

Wollen Sie in der nächsten Ausgabe mit Ihrer Anzeige dabei sein?

Dann rufen Sie uns an:
Telefon 0 81 61 / 7 87 14 22
oder per E-Mail: info@reba-verlag.de

Bergsteiger Alexander Huber kommt nach Illmünster

Dem Arbeitskreis Kultur ist es gelungen, den bekannten Bergsteiger Alexander Huber für einen Vortrag in Illmünster zu gewinnen.

Der Jüngere der zwei „Huberbuam“ gastiert am 10. November um 19 Uhr mit seiner 90-minütigen Präsentation „Die steile Welt der Berge“ in der Schulturnhalle.

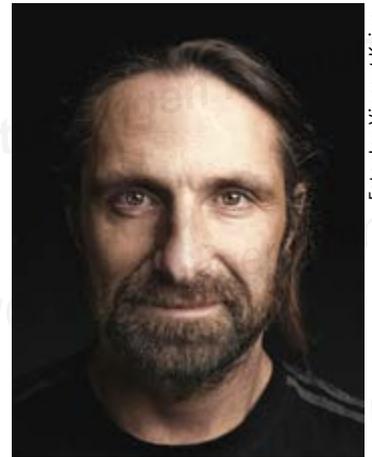


Foto: Jan Vincent Keine



In zweimal 45 Minuten berichtet er unter anderem von extremem Freiklettern in den Alpen und der Arktis und von den Herausforderungen in den wilden Bergen Pakistans. Die unglaublichen Bilder, die die Berge im schönsten Licht darstellen, arrangiert mit faszinierenden Filmsequenzen und passender Musik, sind ein Erlebnis der besonderen Art.

Karten sind ab sofort für je 20 Euro in der Gemeinde und bei der Bäckerei Wörmann erhältlich.

Wasserqualität

Mit der Wasserqualität des Trinkwassers hat die Gemeinde Illmünster keinerlei Probleme. Das heißt, die hohen Anforderungen in Deutschland an die Grenzwerte für die verschiedenen Inhaltsstoffe wurden bis heute nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten.

Parameter	Dimension	Unser Wasser	Grenzwert
pH-Wert		7,81	6,5 – 9,5
Sauerstoff	mg/l	10,2	-
Gesamthärte	dh	13,3 (2,38/ mmol/l)	Härtebereich mittel
Calcium	mg/l	56,3	-
Magnesium	mg/l	23,7	-
Natrium	mg/l	5,2	200
Kalium	mg/l	1,0	-
Eisen	mg/l	0,012	0,2
Mangan	mg/l	< 0,005	0,05
Nitrit	mg/l	0,05	0,5
Nitrat	mg/l	< 1,0	50
Chlorid	mg/l	1,4	250
Sulfat	mg/l	17,7	250
Fluorid	mg/l	0,12	1,5
Uran (U-238)	mg/l	0,0001	0,01

Auszug aus der Wasseranalyse vom 29.07.2022

Belastungen durch Pflanzenschutzmittel sind nicht vorhanden.

Das Wasser ist frei von Zusatzstoffen, wie Chlor, Ozon, etc., es eignet sich für die Zubereitung von Säuglingsnahrung und zur natriumarmen Ernährung.

Weitere Untersuchungsparameter können beim Wasserzweckverband Paunzhausen, Freisinger Str. 17 eingesehen werden.



Schloss Hohenkammer – Der richtige Ort

Kommende Veranstaltungshighlights

Sonntag, 9. Oktober bis
Sonntag, 20. November

Ausstellung „Wege, die sich kreuzen“

14 Gemälde von Christoph Everding und 14 Texte zum Kreuzweg von Marcus Everding. Stefanie von Quast präsentiert dazu eine Auswahl ihrer Skulpturen.

Im Gutshof-Foyer.

Dienstag, 13. September

Der allererste Schultag!

Feiern Sie diesen unvergesslichen Tag Ihres Kindes in unserem Biergarten.

Ab 12.00 Uhr im Biergarten am Schlosspark. Reservierung unter Tel.: 08137 934-380.

Samstag, 17. September

Schlossführung

Alles rund ums Heiraten auf Schloss Hohenkammer.

Nach Absprache.
Anmeldung unter
Tel.: 08137 934-108

Samstag, 24. September

Sterne-Kochkurs

Unter der persönlichen Anleitung des Camers Küchenchefs Florian Vogel bereiten Sie selbständig ein Drei-Gänge-Menü zu.

Von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr im Camers Schlossrestaurant.



Sonntag, 25. September

Blasmusik im Biergarten

Mit der „Blasmusik Hohenkammer“. Blasmusik ab 12.00 Uhr im Biergarten am Schlosspark.



Camers

Alle Termine vorbehaltlich der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Um Reservierung wird gebeten · www.camers.de · www.schlosshoenkammer.de · Tel.: 08137 934-0

Starter-Depot. Das Depot für junge Leute.

Mit Schwung zum eigenen Vermögen.

Das eigene Vermögen schon in jungen Jahren aufbauen? Vorhandene Ersparnisse sinnvoll investieren? Den optimalen Einstieg finden alle unter 30 Jahren mit unserem **Starter-Depot – ganz einfach und 2 Jahre Depotführung kostenfrei***. Mehr Infos unter sparkasse-pfaffenhofen.de.

Weil's um mehr als Geld geht.

*gilt einmalig für natürliche Personen von 0-29 Jahren, die bisher kein Sparkassen-Depot bei der Sparkasse Pfaffenhofen führen.



Sparkasse
Pfaffenhofen

Wir gratulieren



Frau **Berta Scherbanowitz** aus Illmünster feierte am **13.08.2022** ihren **80. Geburtstag**. Erster Bürgermeister Georg Ott überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde mit Gmoagutscheinen und einem Brotzeitbrettl aus Zirbelholz, verbunden mit dem Wunsch nach bester Gesundheit und weiterhin viel Lebensfreude.

... zum Geburtstag

07.09.2022	Frau Heidrun Jeczmenka zum 76. Geburtstag
11.09.2022	Herrn Willibald Regler zum 83. Geburtstag
12.09.2022	Herrn Martin Müller zum 89. Geburtstag
15.09.2022	Frau Hildegard Rylke zum 75. Geburtstag
18.09.2022	Frau Maria Thalmeier zum 83. Geburtstag
22.09.2022	Frau Heidemarie Verhoven zum 79. Geburtstag
23.09.2022	Herrn Franz Karl zum 73. Geburtstag
27.09.2022	Frau Margot Lauterborn zum 81. Geburtstag
27.09.2022	Frau Erika Nischwitz zum 83. Geburtstag

... zum Hochzeitstag

09.09.2022	Marianne und Peter Winkelmair zum 50. Hochzeitstag
------------	---



Herr **Paulus Nägerl** aus Illmried feierte am **28.07.2022** seinen **85. Geburtstag** im Kreise seiner Familie. Erster Bürgermeister Georg Ott gratulierte im Namen der Gemeinde Illmünster, wünschte dem Jubilar alles erdenklich Gute und überreichte Herrn Nägerl ein Jubiläums-Brotzeitbrettl aus Zirbelholz und Gmoagutscheine.





Wir gratulieren

Die beiden ersten Bürgermeister, Georg Ott und Wolfgang Hagl vermählten am **30. Juli 2022** gemeinsam die Schwester des Illmünsterer Bürgermeisters **Eva Ott** mit ihrem **Helmut Thurner**. Familie und Freunde trafen sich vor dem Rathaus Illmünster. Die Motorradfreunde standen dort mit ihren Motorrädern Spalier und warteten gespannt auf das frisch vermählte Brautpaar. Nach der Trauung ging es mit dem vom Oldtimer-Bulldog angeführten Konvoi nach Illried. Die beiden Standesbeamten wünschten dem Brautpaar alles erdenklich Gute für die gemeinsame Zukunft, viele glückliche Tage und beste Gesundheit.



Am **22. Juli 2022** gaben sich **Carolin Ernst** und **Paul Süß** im Rathaus Illmünster das „Ja-Wort“. Erster Bürgermeister Georg Ott wünschte den beiden frisch Vermählten alles erdenklich Gute für den gemeinsamen Lebensweg.



Meldeamtliche Nachrichten

Geburten:	1
Eheschließungen:	4
Sterbefälle:	3
Geburten:	Anton Robert Denhöfer



Gemeinderat

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Gemeinsame Öffentliche Sitzung vom 18.07.2022 zusammen mit dem Gemeinderat Hettenshausen (Thema Wasserversorgung; Neubau eines gemeinsamen Wasserhochbehälters mit Versorgungsleitungen)

Die Punkte 1.; 1.1; und 1.2 entnehmen Sie bitte dem öffentlichen Sitzungsprotokoll der Gemeinde Hettenshausen vom 18.07.2022.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung vom 02.08.2022

1. Änderung der Tagesordnung; Aufnahme von drei Tagesordnungspunkten

Bürgermeister Ott teilt mit, dass in den Tagen nach Ladungsfrist drei Baugenehmigungsanträge durch das Landratsamt bei der gemeindlichen Bauverwaltung eingegangen sind. Werden diese nicht in dieser Sitzung, sondern aufgrund der Sommerpause erst am 04.10.2022 behandelt, tritt die „Genehmigungsfiktion“ ein. Das Einvernehmen zu den Bauanträgen gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bauantrags dieses von der Gemeinde behandelt wurde. Deshalb soll sich der Gemeinderat bereits heute mit den zusätzlichen Bauanträgen befassen.

1.1 Aufnahme des TOP „Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohngebäude und Neubau eines Zwerchgiebels Hettenshausener Straße 1“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Tagesordnungspunktes zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

1.2 Aufnahme des TOP „Neubau Rindermaststall mit Auslauf, Strohlager und überdachten Festmistlager auf den Fl.-Nrn. 417 u. 419 Gmkg. Ilimried“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Tagesordnungspunktes zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

1.3 Aufnahme des TOP „Neubau einer Güllegrube mit Decke und einer Fahrsilanlage“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Tagesordnungspunktes zu.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 05.07.2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Sitzung am 05.07.2022 lag im Ratsinformationssystem als Anlage bei.

Ein Gemeinderat stellt einen Änderungsantrag über verschiedene Textstellen der Niederschrift:

- In der Niederschrift wäre unzureichend dargelegt worden, dass die Gebührenerhöhung nicht im Zusammenhang mit der Prüfung durch die Kommunalaufsicht stehen würde. Eine Senkung der Vorsorgereserve wurde nicht durch die Kommunalaufsicht vorgegeben.
- Weiter war die Gebührenerhöhung für die Nutzung der Aussegnungshalle eine bewusste Entscheidung des Gemeinderats, der auch niedrigere Gebühren hätte beschließen können.
- Die Darstellung „Einkommenschwache Familien haben die Möglichkeit, vom Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld von max. 100 €/Monat zu beantragen, sei irreführend, da nach Abzug des Zuschusses je nach Buchungszeit von unter Dreijährigen noch 107 € oder 282 € monatlich (Buchungszeiten 4 Std. bzw. 9 Stunden täglich) zu zahlen wären.

Beschluss:

Dem Antrag auf Änderung der Niederschrift wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 Nein 12 Enthaltung 1

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 05.07.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Enthaltung 1

3. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 18.07.2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Sitzung am 18.07.2022 lag im RIS bei. Bürgermeister Ott ergänzt, dass zwischenzeitlich das Institut für Energietechnik in Amberg für die genaue Berechnung für die Ausrichtung und Größe der Photovoltaik-Anlage für den Wasserhochbehälter beauftragt wurde und mit dem Ingenieurbüro in Kontakt steht.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 18.07.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 27 „Riedermühle“; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.08.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 „Riedermühle“ gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 17.03.2022 bis 20.04.2022, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 20.03.2022 bis 20.04.2022 durchgeführt. Architektin Mildner vom Planungsbüro WipflerPLAN nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Grundzüge des Bebauungsplans. Im Vergleich zum Vorentwurf wurde der Straßenzug angepasst, so dass keine „Hinterlieger-Grundstücke“ mehr vorhanden sind. Die südliche Bebauung wurde etwas aufgelockert. Die Hangsituation im Bebauungsgebiet stellt eine Herausforderung für die Planung dar. Die Reihenhäuser an der Riedermühler Straße wurden aufgegeben und in die Mitte des Bebauungsplans gesetzt. Im Norden des Baugebiets wird evtl. ein Hangabtrag notwendig werden. Die vorliegende Planung stellt ein Strukturkonzept dar und ist noch nicht endgültig.

Die Grünflächen sollen stärker genutzt werden können und werden durch schmale Wege vernetzt.

Das Baugebiet verfügt über 30 Bauparzellen. Der Geltungsbereich umfasst 22.784 m². Nach Abzug der Erschießungsflächen verbleibt ein Nettobauand von 58 % bzw. 13.214 m².

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist noch offen. Hier besteht noch Abstimmungsbedarf.

Die Baumpflanzgebote der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden erfüllt. Im Süden des Baugebiets wird ein zusätzlicher Retentionsraum für den vorhandenen Wasserlauf angelegt.

Diskussion:

Auf Nachfrage teilt Frau Milder mit, dass die Versorgung des Baugebiets mit regenerativer Energie noch geprüft werden muss und je nach Ergebnis ein Platz für die zentrale Heizversorgung bereit gestellt wird.

Eine Gemeinderätin sieht es für die Parzelle 7 (Reihenmittelhaus) als ungünstig an, dass die zugehörige Garage fußläufig weit entfernt ist. Hier könnte eine Zuwegung über die Nordseite zum Reihenhause Abhilfe schaffen.

Auf Nachfrage teilt Frau Mildner mit, dass der Grünstreifen im Süden eine Breite von 12m bis 18 m habe. Hier kommt hinzu, dass gesetzlich verankert wurde, dass ein Gewässerrandstreifen jeweils 5 m haben muss. Zusätzlich müssen die Bäume einen Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Flächen einhalten.

Ein Gemeinderat möchte Geschoßwohnungsbau aufgrund der momentanen Dynamik realisiert sehen. Frau Mildner teilt mit, dass ein Geschoßwohnungsbau mit der Anlage von Tiefgaragen verbunden sei, in die möglichst hangseitig eingefahren werden kann. Sollte der Bedarf hierzu bestehen, könnte ein Geschoßwohnungsbau in Parzelle 1 und 2 untergebracht werden.

Anschließend verliert Bürgermeister Ott die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

A) Aus der Öffentlichkeit wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

A01: Schreiben vom 14.04.2022 Interessensgemeinschaft Hochwasserschutz Ilimmünster

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 17.08.2021 habe ich im Namen der „Interessensgemeinschaft Hochwasserschutz Ilimmünster“ eine erneute Anregung zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Bezug auf neue Baugebiete in Ilimmünster eingereicht und mit der Bitte um sofortige Miteinbeziehung eines umfassenden Hochwasserschutzes in unserem Bereich an Sie gerichtet. Daß Sie diese Bitte zum Schutz vor Hoch-

Gemeinderat

wasser in unserem Bereich eindeutig befürworten, kann ich aus Ihrem bisherigen Verhalten nicht entnehmen.

Weder von der Fraktion der CSU, (außer von Hr. BM Ott), noch von den Freien Wählern oder den Herren des Bauausschusses habe ich bisher zu meinen Schreiben „Rieder Feld“ irgendeine Reaktion erhalten!

Trotzdem verweise ich wieder daraufhin, daß diese neuen Baumaßnahmen eine vollkommen neue Situation zum bisherigen Hochwasserschutz darstellen. Dadurch müssen weitere, zusätzliche Wassermassen abgeleitet werden und dies wird zwangsweise wohl nur über den Bereich der Roßschwemme erfolgen können. Da eine Ableitung zusätzlicher Wassermassen durch bestehende, blockierende Brückenbauwerke stark behindert wird, muß daher mit einem weiteren Anstieg der Hochwasserhöhe in unserem Bereich gerechnet werden, wenn nicht entsprechende Maßnahmen zur Rückhaltung getroffen werden. Wie Ihnen bereits im letzten Jahr dargestellt wurde, wird jeder zusätzlich zu den bisherigen schlimmsten Hochwassern in den Jahren 1994 und 2013 kommende Liter Wasser uns zusätzlich belasten und wieder uns Hab und Gut gefährden!

Im Übrigen weise ich auch hier darauf hin, daß nicht nur die Liegenschaften von einigen Illmünsterer Bürgern betroffen sein werden, sondern auch gemeindeeigene Bauten wie das neue Kinderhaus, die Grundschule mit Turnhalle, der Kinderspielplatz, der Sportplatz und nicht zuletzt wohl auch das Rathaus und die dahinterliegende Wohnanlage, wie in beiliegender Luftaufnahme zu sehen ist. Ich bitte Sie daher auch bei diesem Bauvorhaben „Rieder mühle“ eindringlich um die Einbeziehung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes für unsere und die gemeindeeigenen Liegenschaften in den hochwassergefährdeten Gebieten in die Planungen der neuen Bauebiete. Gleichzeitig verweise ich auf die diesbezüglichen Vorgaben des **Bayerischen Bauministerium: Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung** und bitte um entsprechende Anwendung.

Beschluss:

Der Umgang mit Niederschlagswasser wird im Zuge des Klimawandels bedeutsamer.

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet lassen eine gezielte örtliche Versickerung des Niederschlagswassers nicht zu. Auch die teilweise sehr steile Hanglage steht der Ausbildung von Sickermulden entgegen.

Zusammenstellung des Maßnahmenkatalogs aus der wassersensiblen Siedlungsentwicklung und geplante Umsetzung im Baugebiet:

Maßnahme	Umgang/Abwägung	Umsetzung
Entsiegelung befestigter Flächen	Begrenzung der Neu-Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Differenzierte GRZ-Festsetzung Vorgabe sickerfähiger Beläge für Nebenflächen auf priv. Grundstücken Materialvielfalt in der Erschließung
Gebäudebegrünung (Dächer, Fassaden)	Abwägungsentscheidung zwischen ortstypischer Dachgestaltung und wassersensibler Siedlungsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Freistehende Garagen sind mit begrünten Flachdächern zu errichten Aufnahme einer Empfehlung für eine weitergehende Begründung in die Begründung
Dezentrale Versickerung (Mulden)	Aufgrund Bodenverhältnisse Versickerung nicht möglich. Topographisch in Hanglage schwer umsetzbar	<ul style="list-style-type: none"> Mulden im Übergang zum Außenbereich zur Ableitung von wild abfließendem Wasser vorgesehen
Offene Ableitung und Notentwässerung	Offene Ableitung ist nicht vorgesehen; Fassung im Regenwasserkanal; Notentwässerung über Wege- und Straßen möglich	<ul style="list-style-type: none"> keine
(Multifunktionale) Rückhalteflächen	Rückhaltebecken kann voraussichtlich untergebracht werden; alternativ werden Rigolen im Plangebiet untergebracht	<ul style="list-style-type: none"> Naturnahes Erdbecken östlich Rieder mühler Straße in Planung
Reaktivierung von Gräben und Fließgewässern	Gräben nicht als Gewässer klassifiziert, so dass es sich förmlich nicht um einen Gewässerausbau handelt.	<ul style="list-style-type: none"> Mäandrieren und Aufweiten des Grabenprofils in Planung Naturnahe Gestaltung
Regenwasserspeicherung und -nutzung		<ul style="list-style-type: none"> Einbau von Zisternen im Rahmen der Erschließung Übernahme und Betrieb durch priv. Eigentümer

Die Übersicht verdeutlicht, dass im Baugebiet Rieder mühle viele Bausteine der wassersensiblen Siedlungsentwicklung vorgesehen sind. Aufgrund der Bodenverhältnisse und der Hanglage können andere Aspekte dagegen leider nicht umgesetzt werden. Insgesamt entwickelt die Gemeinde das Baugebiet jedoch mit dem Ziel, den Wasserhaushalt in besonderer Art und Weise zu berücksichtigen. Daher wird als Planungsziel festgelegt, dass die Planungen unter besonderer Beachtung der wassersensiblen Siedlungsentwicklung aufzustellen sind und bei der Umsetzung eine wassersensible Gestaltung im Vordergrund stehen soll.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 (GR Ziegler)

A02 Schreiben vom 11.04.2022 von Frau B.

Stellungnahme:

Ich schicke Dir einfach mal meine Anmerkungen und den Vorschlag zur Änderung mit. (geschwungene Straßenführung, nicht zu viel Erschließung in der Innenkurve Rieder mühler Straße > Spiegelkabinett!!!, Fortführung der markanten Stellung der Häuser giebelseitig zur Ilm, Änderung der Wegeführung zum erschließungssparenden „Weiterbauen“ und vor allem die „tanzenden Häuser“ mit Abwechslung zwischen EFH und DHH sowie Verbindungswege in die Grünbereiche.)“

Beschluss:

Das Strukturkonzept wurde nach Klärung einiger Grundlagen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren und der im Gemeinderat geäußerten Wünschen überarbeitet. Insbesondere wurde eine Verbesserung der Grünstrukturen mit Wegeverbindungen und die voraussichtliche Höhenkonzeption stärker berücksichtigt. Damit konnten auch einige Anregungen aus der Stellungnahme aufgegriffen werden. Das überarbeitete Strukturkonzept soll im Gemeinderat vorgestellt und erörtert werden. Eine Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist in Verbindung mit der Höhenplanung vorzunehmen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 (GR Ziegler)

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

04. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 12.04.2022
05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt)
07. Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 24.03.2022
10. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehrswesen) vom 11.04.2022
11. Landratsamt Pfaffenhofen (KUS) vom 29.03.2022
15. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 18.03.2022
17. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) vom 18.03.2022
19. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
21. Planungsverband Region Ingolstadt
22. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
25. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
27. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
28. IHR Südliches Immtal, Gewerbevereinigung
29. Gemeinde Reichertshausen
30. Gemeinde Scheyern vom 01.04.2022
31. Gemeinde Hettenshausen vom 20.04.2022
32. VG Allershausen, Gemeinde Paunzhausen vom 18.03.2022
35. Bayernwerk Netz GmbH; Pfaffenhofen
37. Deutsche Telekom GmbH
38. Deutsche Post AG, Niederlassung Brief Freising

Beschluss:

Der Gemeinderat Illmünster nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 13.04.2022

Stellungnahme:

Verfahren nach § 13b i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Illmünster plant im Süden des Hauptortes auf einem Areal von ca. 2,3 ha, ein Wohngebiet auszuweisen. Das Verfahren erfolgt gemäß § 13b BauGB. Dabei ist auch eine frühzeitige Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Behörden sowie der Öffentlichkeit vorgesehen. Es wird dazu Folgendes angeregt:

1. Es wird angeregt, zu prüfen, ob der Umgriff z. B. angepasst werden oder das Verfahren z. B. in ein Normalverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes geändert werden müsste

Erläuterung:

Gemäß § 13b Satz 1 BauGB kann die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Flurnummern 453, 453/5 auf der Nordseite und die Flurnummern 451/2 und 451 auf der Ostseite des gegenständlichen Umgriffs sind jedoch nicht mit Wohngebäude bebaut. Somit besteht zum Teil kein direkter Anschluss an den Zusammenhang bebauten Siedlungskörper des Ortsteils.

Gemeinderat

Die von der Fachstelle geprüfte Rechtsliteratur zeigt keine Eindeutigkeit.¹ Eine Klärung z. B. mit dem Bayerischen Gemeindetag wird daher angeregt. Ggf. wäre der Umgriff z. B. anzupassen oder das Verfahren u. a. in ein Normalverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern.

- 2. Im Sinne der Schaffung von Wohnraum für weite Teile der Gesellschaft sowie des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) wird eine Anpassung der Planung angeregt.**

Erläuterung:

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Region Ingolstadt sowie der Lage der Gemeinde Illmünster in der Metropolregion München besteht dringender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, dem die Gemeinde u. a. durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes Rechnung tragen möchte. Um dabei die Schaffung von Wohnraum für alle Teile der Gesellschaft zu ermöglichen, regt die Fachstelle in diesem Zusammenhang z. B. an, innerhalb des Bebauungsplanes auch Geschosswohnungsbau zu ermöglichen. Dabei sollte der Anteil von Geschosswohnungsbau in der gegenständlichen Planung z. B. mindestens 20% des Flächenanteils betragen. Eine Anpassung der Planung wird dahingehend angeregt.

- 3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art. 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).**

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplannerischer Gestaltung (z. B. Dachform und -farbe, Fassadengestaltung, etc.) kommt besondere Bedeutung zu. Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote oder rotbraune ziegelgedeckte Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte auch darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Im vorliegenden Entwurf werden derzeit neben Satteldächern auch Walm-, Zeltedächer und Pultdächer (vgl. 8.3 der Festsetzungen) für Hauptgebäude festgesetzt. Untypische Dachformen wie z. B. Walm- oder Zeltedach, sollten in Ortsteilen mit ländlicher Prägung vermieden werden. Dies gilt insbesondere in Ortsrandlagen wie hier, welche durch ihre Erscheinung das Landschaftsbild prägen. Es wird daher angeregt nur Satteldächer festzusetzen. Pultdächer sollten Anbauten vorbehalten sein. Es wird angeregt, zur Vermeidung von auffälliger Farbgebung der Fassaden in den Festsetzungen durch Text zu regeln, dass die Anstriche z. B. in Weiß und pastellfarben erfolgen sollen sowie neben grellen auch leuchtende Farben auszuschließen sind.

Bei einer Geschossigkeit von II wird angeregt, die Gebäude in ihrer Wahrnehmung durch eine entsprechende Fassadengestaltung zu gliedern, z. B. „Erdgeschoss: Wandflächen verputzt; weiß oder gebrochen weiß/pastellfarbener Anstrich; 1. Obergeschoss und/bzw. Giebel in Holzverschalung, naturbelassen oder braun lasiert“.

Einfriedungen aus Holz bilden im Straßenraum trotz ggf. individueller Wohngebäude ein harmonisierendes Element und ermöglichen eine orts- und landschaftstypische Umsetzung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen. Sie ermöglichen auch ein ruhiges, stärker dem Ort angepasstes und nicht städtisches Straßenbild. Daher wird angeregt, unter Punkt 8.6 der Festsetzungen die Regelungen zu den Einfriedungen z. B. folgendermaßen zu treffen. „Als Einfriedungen sind Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) ohne Sockel mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Zwischen den Bauparzellen sind auch Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (grün) zulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.“ Es wird aufgrund des geeigneten Geländes und zur weitgehenden Erhaltung der Geländestruktur angeregt, Stützmauern nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen, Garagen und Carports zuzulassen.

- 4. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan**

der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, Vgl. auch § 50 BImSchG).
Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc., §50BImSchG) erforderlich. Eine entsprechende starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Auf West- und Südseite ist derzeit eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Derzeit ist darauf noch keine Eingrünung z. B. mit Bäumen und Sträuchern ersichtlich. Zur schonenden Einbindung der geplanten Bebauung in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, auf der öffentlichen Grünfläche im nächsten Verfahrensschritt Festsetzungen zu Baum, Strauch oder sonstigen Bepflanzungen zu treffen, im Süden auch mit Rücksicht auf das Tälchen.²

- 5. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.**

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschritte, um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen und wegen des geeigneten Geländes sind Regelungen für eine eindeutige rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen.³

- 6. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z. T. noch nicht gegeben sind (z. B. § 9 BauGB, etc.)**

Erläuterung:

Im gegenständlichen Bebauungsplanvorentwurf sind derzeit keine Baugrenzen festgesetzt. Dies ist im folgenden Verfahrensschritt unbedingt nachzuholen.

Es wird angeregt, zur Rechtssicherheit und -klarheit die Geschossigkeit festzusetzen.

- 7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).**

Erläuterung:

Gemäß Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen (vgl. auch Punkt 3 oben). Im Umgriff sollte eine ausreichende Anzahl an Grünstrukturen auch im öffentlichen (Straßen-) Raum vorgesehen werden. Dabei dienen insbesondere Bäume an heißen Sommertagen der Temperatursenkung (z. B. Beschattung der Straßen und Fassaden, Verdunstung), der Staubbindung und dem Gesundheitsschutz. Zudem können sie Identifikations- und Treffpunkte schaffen.

- 8. Ein Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB).**

Erläuterung:

Ein Vorhaben ist planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB). Einige Reihen- bzw. Doppelhäuser werden gemäß der in der Planzeichnung als Hinweise dargestellten Gebäude derzeit

¹ Erforderlich ist gemäß Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB § 346 Rn.20, „... dass die Vorhabensfläche an ein bebautes Gebiet oder an den Innenbereich unmittelbar, also direkt, anschließt (Krautzberger/Stüer DVBl. 2015, 73 (77); Bienek/Reidt BauR2015, 422 (430)).“ Andererseits findet sich in Brügelmann/Scharmer BauGB § 13b Rn. 17a folgende Einschätzung: „Der in § 13b geforderten räumlichen Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil schließt nicht aus, dass zwischen dem Ortsteil und dem Plangebiet eine Erschließungsstraße oder eine kleinere wohnungsnaher Grünfläche liegt, denn derartigen Nutzungen würden auch innerhalb des Ortsteils den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechen, während der Anschluss an größere unbebauten Flächen, z. B. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, nicht zulässig ist (vgl. Dillmann NordÖR 2018,300).“

² Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, auf ausreichende Abstände der Bepflanzung gem. Art. 47 ff. AGBGB zu den benachbarten Flächen zu achten, welche in der Regel 4m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und den landwirtschaftlichen Flächen betragen müssen, Dabei wird gemäß Art. 49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt“ bzw. „bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen.

³ Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5m darstellen. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten werden.

Gemeinderat

noch ohne ausreichende Erschließung dargestellt. Daher ist für den gegenständlichen Bebauungsplan die Erschließung noch nicht für alle Gebäudegrundstücke gesichert. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird angeregt, zu Gunsten aller geplanten Gebäude- bzw. Garagengrundstücke ein Geh-, Fahr- und Leistungsrecht für die Eigentümer einzuräumen und zur Rechtssicherheit und -klarheit auch planzechnerisch festzusetzen.

Die Anträge von Gemeinderat Ziegler vom 31.07.2022 werden zur Abstimmung gebracht.

Der Beschluss zum Schreiben A01 soll dahin geändert werden, dass die Vorgaben des Leitfadens „Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung“ eingehalten werden. Weiter sollen die Hochwasserschutzmaßnahmen auf ein 100-jähriges Regenereignis ausgelegt werden. Die Gemeinde solle einen vorbeugenden Hochwasserschutz sicherstellen, wobei die Wassermenge durch das Baugebiet berücksichtigt wird.

Zum Schreiben 01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 13.04.2022 wird der Antrag gestellt, dass den Empfehlungen der Fachstelle hinsichtlich des Geschosswohnungsbaus (Punkt 2), der Einfriedung (Punkt 9), der Ergänzung der Planunterlagen (Punkt 6) und hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gefolgt wird.

Der Beschlussvorschlag zum Schreiben Nr. 14 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt soll dahingehend ergänzt werden, dass Schutzmaßnahmen insb. auf ein 100-jähriges Hochwasserereignis ausgelegt werden. Zuletzt wird noch der Antrag gestellt, dass die Aufweitung der Bestandsleitung in der Riedermühler Straße vollständig auf die Erschließungskosten umgelegt wird. Liegen Berechnungen für 20-jährige bis 100-jährige Starkregenereignisse vor?

Frau Mildner teilt dazu mit, dass das Entwässerungskonzept in groben Zügen vorhanden ist und derzeit bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wird. Eine Änderung ist demnach noch möglich. Aktuell besteht ein Versickerungsgebot. Allerdings weist ein Bodengutachten nach, dass dies aufgrund der vorhandenen Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist.

Wasserrückhaltung kann durch ein zentrales Regenrückhaltebecken oder Rigolen betrieben werden. Vorteil des Regenrückhaltebeckens ist, dass es relativ kostengünstig hergestellt werden kann und einen geringen Pflegeaufwand aufweist. Nachteil ist der Platzbedarf. Wenn die Fläche nicht zur Verfügung steht, wäre die Rigolenlösung besser, da diese in den Parkbuchten, Grünflächen usw. untergebracht werden können. Das Wasserwirtschaftsamt akzeptiert beide Möglichkeiten. Bereits beschlossen wurde der Bau von Retentionszisternen wie im Riederfeld. Es wird betont, dass alle Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, die in diesem Baugebiet realisiert werden freiwillige Leistungen der Gemeinde darstellen. Rechtlich zulässig wäre es, das Niederschlagswasser direkt in die Illm als Gewässer II. Ordnung ab- bzw. einzuleiten. Die Gemeinde Illmünster strebt hier allerdings auf freiwilliger Basis ein umfangreiches Niederschlagswasserkonzept an.

Auf die Frage, ob nicht der Berechnung ein 20-jähriges oder 100-jähriges Starkregenereignis zugrunde gelegt werden sollte, beantwortet Frau Mildner wie folgt: Ein 20-jähriges Starkregenereignis hat ein unterschiedliches Level. Ein Planer hält sich an die gesetzlichen Vorgaben, mit einem Ereignis von weniger als 20 Jahren. Allerdings kann der Prüfauftrag mitgegeben werden, dass ein 20-jähriges Hochwasserereignis mitgerechnet wird. Ein 100-jähriges Hochwasserereignis kann weder im Baugebiet noch andersorts verhindert werden. Dies ist vielmehr eine Gesamtaufgabe, mit der sich Gemeinde und Wasserwirtschaftsamt befassen müssen (gesamtheitliche Hochwasserfreilegung). Die Planung hierzu kann nur durch das Wasserwirtschaftsamt als zuständige Behörde durchgeführt werden; allerdings besteht hier seitens des Amtes für unsere Gemeinde aktuell keine Priorität. Seitens WWA wurde für Illmünster die Priorität 3 ermittelt. Mit einer vollständigen Hochwasserfreilegung ist mittel- bis langfristig zu rechnen.

Diskussion

Ein Gemeinderat wirft ein, dass ein 100-jähriges Hochwasserereignis im Bereich der Illm vorher werden muss. Ein weiterer Gemeinderat weist darauf hin, dass der Bach vorher schon da gewesen sei. Frau Mildner teilt mit, dass auch der vorhandene Acker einen anderen Abflussbeiwert als eine versiegelte Fläche hat. Ein Garten wiederum hat eine bessere Wasseraufnahme. Die Gemeinde leistet viele Bausteine hin zu einem sinnvollen Entwässerungskonzept.

Beschluss:

Die Änderungsanträge werden angenommen

Mehrheitlich abgelehnt **Ja 1 (Ziegler)** **Nein 13**

Beschluss:

Zu 1. Verfahren:

Zur Klärung der verfahrensrechtlichen Einstufung hat die Gemeinde eine Anfrage beim Bayerischen Städte- und Gemeindetag gestellt, deren Beantwortung allerdings noch aussteht. Mit Wohnhäusern bereits bebaut sind die Fl. Nr. 451/1 und 452. Zur Fl.Nr. 452 hin ist zwar die Errichtung eines innerörtlichen Wegs mit Begleitgrün vorgesehen, der jedoch den zukünftigen Siedlungsbestand in seiner Wirkung nicht unterbricht. Zudem kann für die Flurstücke im Norden davon ausgegangen werden, dass sie auf der Basis des vorhandenen Bebauungsplans

in absehbarer Zeit bebaut werden. Lediglich für die mit einem Biotop belegte Fläche gibt es derzeit keine Bebauungsmöglichkeit. Sollte wider Erwarten vom Bayerischen Städte- und Gemeindetag ein Verfahrenswechsel angeraten werden, kann dieser zur nächsten Beschlussfassung vorgenommen werden.

Zu 2. Unterbringung von Geschosswohnungsbau:

Die Errichtung von Geschosswohnungsbauten ist nicht vorgesehen, da diese aktuell in dem Baugebiet „Riederfeld“ vorgesehen sind. Stattdessen sollen kleinere Grundstücke und eine große Zahl an Doppelhäusern und einige Reihenhäuser untergebracht werden. Aufgrund der teilweise steilen Hanglage, der vorhandenen Böschungen und der ungleichmäßigen Ausrichtung der Hänge können verdichtete Bauweisen nur sehr eingeschränkt untergebracht werden.

Zu 3. Ortsplanerische Gestaltung:

Eine genaue Auseinandersetzung mit den gestalterischen Vorgaben des Bebauungsplans soll im weiteren Planungsprozess mit dem Gemeinderat vorgenommen und im Rahmen der Billigung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen werden. Einerseits besteht der Wunsch nach einem sog. „schlanken“ Bebauungsplan mit einer Konzentration des Regelungsinhaltes auf wesentliche Vorgaben, um der späteren Bauherrenschaft individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen und Befreiungsanträge zu vermeiden. Andererseits sollen die Ergebnisse des „Bauleitfadens“ der Gemeinde Illmünster, der sich mit der ortstypischen Gestaltung von Wohngebäuden auseinandersetzt, Beachtung finden. Stützmauern sind aufgrund der bewegten Topografie notwendig. Eine Überprüfung bzw. Ergänzung im Rahmen der Bearbeitung des Höhenkonzepts soll noch vorgenommen werden.

Zu 4. Ein- und Durchgrünung mit Bäumen und Sträuchern:

Unter Beachtung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sollen Pflanzgebote für Bäume und Sträucher in geeigneter Art und Weise in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden.

Zu 5. Geländehöhen/Höhe baulicher Anlagen:

In Abstimmung mit der Erschließungsplanung sollen geeignete Schnitte erstellt und dem Bebauungsplan beigefügt werden. Ein Geländeabtrag an den vorstehenden Geländerrücken im Norden des Plangebiets von Osten her, und im Osten des Plangebiets ebenfalls von Osten her, ist zur Verbesserung der Erschließungssituation und der Ausnutzbarkeit der privaten Grundstücke vorzusehen. Die Herstellung eines sog. geplanten Geländes auf den betroffenen Teilflächen (öffentliche und private Flächen) ist zu prüfen.

Auch die Vorgaben zur Höhenlage des Erdgeschoss-Rohfußbodens sind zu ergänzen.

Zu 6. Vervollständigung Festsetzungen:

Die Baugrenzen sind zum nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen.

Von einer Vorgabe der Geschossigkeit wird im hängigen Gelände dagegen Abstand genommen, da der Begriff des Vollgeschosses in Hanglage auf Baugenehmigungsebene häufig einen hohen Klärungsbedarf nach sich zieht. Stattdessen wird die Höhenentwicklung der Gebäude über Vorgaben zur Wandhöhe und zur Dachneigung reglementiert. Damit können die nachbarrechtlichen Belange ausreichend gewahrt werden.

Zu 7. Klimaangepasste Gestaltung:

Das Aufheizen von Fassaden und anderen Oberflächen liegt nicht nur an der Farbe, sondern auch an den Materialien und der Oberflächenstruktur. Daher wird von einer Regelung in einem Bebauungsplan für private Wohngebäude abgesehen. Ein geeigneter Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Grünstrukturen im öffentlichen Raum, insbesondere Straßenbäume und Pflanzgebote für öffentliche Grünflächen, werden noch ergänzt.

Zu 8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte:

Nach der abschließenden Überarbeitung der Baustruktur wird geprüft, ob Geh-, Fahr- und Leitungsrechte notwendig sind und diese ggf. in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Mehrheitlich beschlossen **Ja 13** **Nein 1 (GR Ziegler)**

02. Landratsamt Pfaffenhofen, Fachlicher Naturschutz vom 11.04.2022

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Gemeinde Illmünster beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Riederühle“ am südwestlichen Ortsrand von Illmünster zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine künftige Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt und bezieht im Außenbereich liegende Flächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ein.

Der Geltungsbereich umfasst dabei die Grundstücke Flur-Nrn. 224, 224/1 (Tfl.), 224/2, 224/3, 479/1, 490/3 (Tfl.), 490/5 (Tfl.), 490/6, 493, 493/2, 494, 495, 497, 497/1 (Tfl.), 497/2, 497/3, 497/5, 525/1 (Tfl) jeweils der Gemarkung Illmünster. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche bzw. in Teilbereich als Dauergrünland genutzt.

Folgendes wird gefordert bzw. angeregt:

1. Durch die hier gegenständliche Planung mit einem Geltungsbereich von ca. 2,2 ha entstehen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes in der bis zum

Gemeinderat

jetzigen Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzten Feldflur westlich des Illmals. Die Gemeinde beabsichtigt durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen, mit einer Breite von 10 m westlich und 15 m südlich am neuen Ortsrand diese Beeinträchtigungen zu minimieren.

Es ist im Planentwurf zur Umrahmung des B-Plangebietes eine Wiese eingezeichnet, die allerdings keine Funktion in der Eingrünung übernimmt. Zumindest an der westlichen Seite (10m Streifen) wird eine Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen als notwendig erachtet, um einen Übergang zur Landschaft zu gewährleisten. Die naturschutzfachlichen Mindestanforderungen für eine ausreichend dimensionierte Ortsrandeingrünung im Bereich von Wohngebieten umfasst eine dreireihige Strauchschicht mit Baumpflanzungen alle 10 m innerhalb der mittleren Reihe. Unter Berücksichtigung der Grenzabstände entsteht bei einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m eine Mindestbreite der Eingrünung von 10 m.

Der Grünstreifen zur südlichen Seite ist zur ökologischen Aufwertung zumindest mit Strauchgruppen zu versehen, die eine Eingrünungsfunktion haben sowie die Fläche gliedern.

Ferner wird durch diese Gestaltung das Element der außerhalb des Planbereiches vorhandenen Feldhecken und Raine aufgenommen. Die Fläche bietet genügend Platz für einzelne Baumpflanzungen.

Wege in der Ortsrandeingrünung (westlicher Streifen) schränken den Nutzen für die Natur erheblich ein und sind einem Wohngebiet nicht zwingend notwendig. Etwaige Ausgleichserfordernisse können mit einer Durchschneidung auch nicht gewährleistet werden.

Es wird gefordert die Eingrünung an der westlichen Seite mit einer eingrünenden Funktion, mit Sträuchern und Bäumen zu planen, an der südlichen Seite die Fläche mit Sträuchern zu gliedern, sowie die Wege in den Flächen zu streichen.

2. „Öffentliche Grünflächen“ im Straßenraum und am Spielplatz sind nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht mit ausreichender Bestimmtheit definiert. Die Straßenraumgestaltung sowie die Gestaltung des Spielplatzes sind nicht näher definiert. Es sind daher nähere Festsetzungen zur Gestaltung (planzeichnerische Festsetzungen von Baumpflanzungen unter Angabe von Mindestpflanzqualitäten und Baumarten), zu treffen.

Allgemein: Im Öffentlichen Grün fehlen die Baumpflanzungen. Gerade im Bereich des großen Wendehammers und am Spielplatz sind Standorte für größere Bäume, mind. Wuchshormung II, vorhanden. Obstbäume eignen sich nicht für straßenbegleitende Pflanzungen und sind leider an Spielplätzen problematisch, obwohl pädagogisch sehr wertvoll.

In den Bereichen, Eingrünungen ausgenommen sind Klimabaumarten eine fachliche Alternative.

Die Baumpflanzungen sind mit den Mindestanforderungen an die FLL, Empfehlungen für Baumpflanzungen aufzunehmen, mit Planzeichen festzusetzen und mit Arten zu benennen.

3. Im Text sind die privaten Grünflächen nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten anzulegen. Der Ausschluss von Kiesflächen wird positiv bewertet.

Es sollten zur genaueren Definition die privaten Grünflächen hinsichtlich des Versiegelungsgrades, Festsetzungen von Baumpflanzungen ab einer bestimmten in Anspruch genommenen Grundfläche, Stellplatz-Gliederungen, Verbot von immergrünen Gehölzen als Heckenpflanzungen etc. näher definiert werden.

Je 300 m² angefangene Grundstücksfläche ist ein Ansatz, in der Praxis haben viele Grundstücke um die 400 m², geschätzte Fläche in manchen Gärten 10x10m Grünfläche pro Baum. Hier ist es sinnvoll diese Angaben zu überarbeiten. In eine solche Fläche passt eigentlich nur 1 hochstämmiger Obstbaum. Eine Festsetzung mit Planzeichen ist eine Möglichkeit oder Quadratmeterzahl anzupassen und einzeln mit Festsetzungen arbeiten (Verschieben möglich).

4. In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange bestand am 03.03.22 Kontakt per E-Mail: Neben bodenbrütenden Vogelarten sollten aufgrund der vorhandenen Heckenstruktur auch Gehölzbrüter mit untersucht werden. Als Übersichtsbegehungen des Plangebiets werden drei Begehungen zwischen Anfang April und Ende Mai als ausreichend betrachtet. Bei Artnachweisen, können an die jeweilige Art angepasste, vertiefte Kartierungen notwendig werden.

Es wird daher eine entsprechende Kartierung gefordert, um artenschutzrechtliche Verstöße gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Im Plangebiet ist das Vorkommen der Feldlerche nicht hinreichend geklärt.

5. Zur Möglichkeit der Überwachung der grünordnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich des B-Plans gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG ist ein textlicher Hinweis notwendig, wonach mit dem Bauantrag ein (fachgerecht erstellter) Freiflächengestaltungsplan einzureichen ist.

Hinweise:

- Fassaden und Dachbegrünungen sollten als wünschenswert angegeben werden.
- Regenwassernutzung im Zeichen der Ressourcenschonung ist ein zu überdenkender Punkt.

Diskussion:

Frau Mildner teilt auf Anfrage mit, dass das Verbot von Schottergärten aufgenommen wurde. Ein Verbot von hohen Bäumen hingegen könne nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Die dritte Frage, ob es zwischen dem Biotop und den Baugrundstücken Wechselwirkungen gebe, verneint sie.

Beschluss:

Zu 1. Gestaltung der Grünflächen zur Randeingrünung:

Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen im Westen und Süden des Plangebiets hat im frühzeitigen Verfahren noch gefehlt, wird aber nunmehr in die Planung aufgenommen. Die Vorschläge der UNB werden dabei geprüft und sollen weitgehend beachtet werden, sofern es sonstige Anforderungen an die öffentlichen Grünflächen zulassen. Dazu gehört u. a. die Errichtung eines Wegenetzes in den Grünflächen.

Die Wegevernetzung bleibt grundsätzlich bestehen bzw. wird im Rahmen der Überarbeitung des Strukturkonzepts optimiert. Da im Südosten von Illmünster kein durchgehendes Wegenetz für die wohnortnahe Erholung vorhanden ist, sollen im Plangebiet selbst eine enge Vernetzung geschaffen und viele Anbindungsmöglichkeiten für eine Verbesserung im Außenbereich rund um die Ortslage offengehalten werden. Hinter diesem Planungsziel werden die Belange des Naturschutzes zurückgestellt.

Zu 2. Pflanzungen im Straßenraum und am öffentlichen Spielplatz:

Für Baumpflanzungen am Spielplatz werden Vorgaben in reduzierter und bewusster flexibler Art und Weise in den Bebauungsplan aufgenommen, um die spätere Ausgestaltung des Spielplatzes nicht unnötig einzuschränken. Raumbildende Baumpflanzungen und Angaben zu den Mindestpflanzqualitäten werden aufgenommen. Bei den Baumarten soll die Vorgabe aufgenommen werden, dass heimische und/oder klimaangepasste Laubbäume zu verwenden sind. Damit wird aus ortsplannerischer Sicht ein geeigneter Rahmen definiert, innerhalb dessen weiterhin ausreichend Möglichkeiten für die Spielplatzgestaltung unter landwirtschaftsgerechten Gesichtspunkten offengehalten wird.

Straßenbäume sollen zur Gliederung des Straßenraums und als Klimaanpassungsmaßnahme aufgenommen werden, jedoch mit unverbindlicher Standortvorgabe, um die Gestaltung des Straßenraums mit Einfahrten und Stellplätzen sowie die Spartenverlegung nicht unnötig einzuschränken.

Zu 3. Private Grundstücksflächen:

Der Versiegelungsgrad privater Grundstücksflächen ergibt sich aus der festgesetzten GRZ einschließlich Überschreitung. Der Ausschluss von heimischen und nichtheimischen Nadelgehölzen für Heckenpflanzungen wird in den Bebauungsplan aus ortsgestalterischen Gründen aufgenommen. Dem Vorschlag, die Baumpflanzungen stärker auf die Grundstücksgrößen abzustellen wird gefolgt und ein Pflanzgebot (mit verschiebbarem Standort) in die Planzeichnung aufgenommen.

Zu 4. Artenschutz:

Die Kartierung wurde, wie mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, durchgeführt und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt. Die Ergebnisse der Kartierung bedingen Ausgleichsmaßnahmen, die vor Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen sind, für die betroffenen Vogelarten Goldammer und Dorngrasmücke. Dazu wurden geeignete Flächen im Umfeld des Plangebiets geprüft; sie sind in die Planung mit aufzunehmen. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen (Anlage einer Hecke mit dornigen Gehölzen) soll vor dem nächsten Verfahrensschritt mit der UNB abgestimmt werden.

Zu 5. Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan:

Die Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans wird angesichts der Baustruktur, die sich überwiegen aus Einzel- und Doppelhäusern zusammensetzt, als nicht notwendig angesehen. Die Flächen werden erfahrungsgemäß zur Unterbringung notwendiger Stellplatzflächen mit ihren Zufahrten, Zuwegungen und Terrassen sowie als Freizeitgärten genutzt. Üblicherweise haben private Eigenheimbesitzer ohnehin einen hohen Anspruch an die Gartengestaltung, die mit den Vorgaben des Bebauungsplans in eine naturnahe Richtung gelenkt werden soll. Es liegen keine hohen Flächenanforderungen oder Gemeinschaftsflächen vor. Die Vorgaben des Bebauungsplans können somit unmittelbar umgesetzt werden.

Zu den Hinweisen:

Ein Hinweis auf die Wirkung von Fassaden- und Dachbegrünung wird in die Begründung aufgenommen.

Mit der Errichtung von Zisternen, auch zur Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung) im Rahmen der Erschließung wird auch den Belangen des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung Rechnung getragen. Die Gemeinde hat sich zu dieser Maßnahme bei der Erschließung des Baugebiets bereits entschieden.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

03. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz vom 19.04.2022

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 443, 443/1, 444, 445, 449, 450 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 442, 446 und 1594, jeweils Gemarkung Illmünster.

Gemeinderat

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Illmünster ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (Begründung: S. 8).

Die im Zusammenhang mit der Baugrunduntersuchung entnommenen Oberbodenmischproben wurden gemäß bayerischem Eckpunktepapier abfallrechtlich als Z 0 – Material eingestuft. Die Asphaltprobe wird als Asphalt ohne Verunreinigung bewertet (Baugrunduntersuchung: S. 7).

Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 11.11.2020 zum Bauantrag 20201586 von Herrn Sebastian Wagner zum Neubau eines Rindermaststalles (Erweiterung) auf dem direkt südlich angrenzenden Grundstück Flur Nr. 1594, Gemarkung Illmünster wird verwiesen.

Die Entfernung zwischen dem geplanten Stall und der ersten Gebäude des Wohngebietes liegt bei ca. 27 m. Der Stall ist mit einer Tierzahl von 48 GV geplant und wird anhand der Arbeitspapiere des bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ beurteilt.

In der Bauleitplanung sollte demnach ein Vorsorgeabstand von 120 m eingehalten werden.

Dieser Abstand wird nicht eingehalten.

Nach den Abstandskurven der Arbeitspapiere sollte bei 48 GV ein Abstand von 60 m zwischen

Stallaußenwand und der nächsten Wohnbebauung im WA (insbesondere auch Außenwohnbereich wie Terrasse und Balkon), um schädlich Umwelteinwirkungen in Form von Geruch auszuschließen zu können, eingehalten werden. Ab einem Abstand von 30 m ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Zwischen diesen Abständen ist eine Einzelfallprüfung möglich.

Der bestehende Betrieb Wagner mit ca. 200 GV liegt auf der Flurnummer 1582 und hat über 180 m Entfernung zum geplanten Wohngebiet.

Aufgrund der o.g. Gründe bestehen erhebliche Bedenken zum o.g. Bebauungsplan.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird folgendes mitgeteilt:

- Das geplante Wohngebiet „Riedermühle“ ist im Hinblick auf den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb Wagner auf der Flurnummer 1582 unbedenklich (alleine betrachtet)
- Nach Genehmigung Rindermaststall Wagner (Erweiterung) kann das geplante Wohngebiet „Riedermühle“ in der vorliegenden Form nicht realisiert werden. Anhand eines Geruchsgutachtens einer § 29b BImSchG-Messstelle ist der einzuhaltende Abstand des geplanten Wohngebietes zum Rindermaststall Wagner zu ermitteln. Dabei ist auch die bestehende landwirtschaftliche Tierhaltung zu berücksichtigen.
- Der durch das Geruchsgutachten einer § 29b BImSchG-Messstelle ermittelte Abstand ist in den Bebauungsplan Nr. 27 „Riedermühle“ einzuarbeiten.

Beschluss:

Nach Aussage des Bauherrn des Rinderstalles wird die vorliegende Baugenehmigung für den geplanten Stall zeitnah zurückgegeben. Damit stehen dem Baugebiet keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Ein Geruchsgutachten ist nicht mehr erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

06. Landratsamt Pfaffenhofen, AWP vom 21.04.2022

Stellungnahme:

am 23.03.2022 wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 27, „Riedermühle“ der Verwaltungsgemeinschaft Illmünster dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form **zugestimmt**.

Die Abfallbehälter sind an der geplanten Erschließungsstraße bereitzustellen.

Beschluss:

Die geplante Wendeanlage ist für ein Müllfahrzeug ausreichend dimensioniert. Am Abzweig der Stichstraße soll eine geeignete Aufstellfläche für Müllsammelbehälter vorgesehen werden. Ein Hinweis auf die Bereitstellung für die Abholung an dieser Sammelstelle wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein genereller Hinweis wird für nicht erforderlich angesehen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

08. Landratsamt Pfaffenhofen, Kommunale Angelegenheiten vom 31.03.2022

Stellungnahme:

Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht/Erschließungsbeitragsrecht:

Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist sicherzustellen. Im Übrigen keine Anregungen und Bedenken.

Beschluss:

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde wird momentan grundlegend verbessert. Bis zur Erschließung oder Aufsiedelung der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist. Auch die Löschwasser-Grundversorgung soll über das öffentliche Trinkwasserver-

sorgungsnetz gewährleistet werden. Eine genauere Überprüfung und die zeitliche Abstimmung sind im Rahmen der Erschließungsplanung vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

09. Landratsamt Pfaffenhofen, (Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht) vom 12.04.2022

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Riedermühle“ der Gemeinde Illmünster sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Gemäß den Befunden aus dem Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros Klaus Deller vom 04.02.2021 wurde festgestellt, dass Arsen in der Mischprobe MP OB₁ (Ansatzpunkte: SB₁-SB₄) mit einem Gehalt von 13mg/kg vorhanden ist und damit ein Hilfswert-1-Überschreitung gemäß LfW-Merkblatt 3.8/1 im Feststoff vorliegt. Im Luat lag die Arsenkonzentration mit <5,0 µg/l unter der Bestimmungsgrenze. Somit konnte der Verdacht für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich ausgeräumt werden.

Jedoch sind abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien vorhanden. Bei erfolgenden Abgrabungen z. B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die untersuchte Asphaltprobe ist als Ausbauphosphat ohne Verunreinigungen abfallrechtlich zu berücksichtigen. Auf die Empfehlung aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wird verwiesen.

Hinsichtlich der vorhandenen Arsengehalte verweisen wir auf die „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des LFU (Stand 2014).

Wir weisen darauf hin, dass eventuelle Bodenverunreinigungen außerhalb der untersuchten Bereiche nicht ausgeschlossen werden können. Die Proben wurden im Bereich des zukünftigen Straßenverlaufs genommen. Inwieweit die übrigen Bereiche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes belastet sind, kann nur anhand weiterer Untersuchungen beurteilt werden.

Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind bei weiteren Untersuchungen die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze zu berücksichtigen.

Gemäß dem „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmungsverfahren“ der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU vom 26.09.2001, Nr. 2.1.2, ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Träger der Bauleitplanung mit der Ausweisung von Bauland das Vertrauen erzeugt, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar, insbesondere der Boden nicht übermäßig mit Schadstoffen belastet ist. Insoweit ist ein Bebauungsplan „Verlässlichkeitsgrundlage“ für Dispositionen der Eigentümer oder Bauwilligen beim Erwerb von Grundstücken sowie bei der Errichtung oder dem Kauf von Wohnungen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddteile (Zo-Material) zu verwenden.

Beschluss:

Die vorhandenen Hinweise zum Bodenschutz werden um Hinweise zum Umgang mit arsenhaltigem Bodenmaterial, zur Übertragbarkeit auf nicht untersuchte Bereiche, zur Verwendung schadstofffreien Erdaushubs etc. im Sinne der Stellungnahme ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

12. Landratsamt Pfaffenhofen (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz) vom 24.03.2022

Stellungnahme:

1. Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, der Kurvenradiuskrümmung usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16Tonnen (Achslast 10 Tonnen) ausgelegt sein. Die lichte Breite der Fahrbahn muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Fahrbahn auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

Bezüglich der Kurvenradien sind die Werte der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten (Siehe hierzu BayTB 2.2.1.1).

Sieht die Planung Gebäude vor, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücks-teilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Hierbei wird auf die BayTB 2.2.1.1 verwiesen.

Gemeinderat

2. Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleitung von 800l/min (48 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen.

Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400l/min (24 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge könne alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m das Objekt herangezogen werden, sofern dieses durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

3. Zweiter Rettungsweg

Sollte der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass geeignete Geräte innerhalb der Hilfsfrist zur Verfügung stehen und Aufstellflächen dafür vorhanden sind.

Beschluss:

Zu 1. Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr:

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden so geplant, dass die Nutzung für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist (Breite, Radien, Traglast etc.). Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zu öffentlichen Erschließungsflächen sind nicht vorgesehen.

Zu 2. Löschwasserbedarf:

Die Informationen zur notwendigen Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen und an die Erschließungsplanung zur Beachtung weitergegeben. Die öffentliche Trinkwasserversorgung wird in der Gemeinde Illmünster unabhängig von der Entwicklung dieses Baugebiets momentan wesentlich verbessert. Falls die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, werden im Zuge der Erschließung geeignete alternative Maßnahmen der Bereitstellung geprüft und vorgenommen. Ein Hydrantenplan wird zu gegebener Zeit mit der Kreisbrandinspektion abgestimmt.

Zu 3. Zweiter Rettungsweg:

Die Hinweise zum zweiten Rettungsweg werden in die Begründung aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

13. Landratsamt Pfaffenhofen (Wasserrecht) vom 05.04.2022

Stellungnahme:

Der betroffene Bereich liegt in keinem Überschwemmungsgebiet. Der südliche Bereich liegt laut Bayern Atlas in einem sogenannten wassersensiblen Bereich. (s auch Begründung S. 21). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes kommt hier besondere Bedeutung zu.

Beschluss:

Das Wasserwirtschaftsamt wird am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist in die Abwägung eingestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

14. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 06.04.2022

Stellungnahme:

1. Wasserversorgung

Nach unseren Informationen versorgt der Wasserzweckverband Illmünster das Plangebiet mit Trinkwasser. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Dezember 2021 kurzfristig bis zum 30.06.2022 verlängert, da die Ergebnisse einer Brunnenregenerierung (Durchführung im Frühjahr 2022) noch ausstanden. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchungen ist der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis dementsprechend zu überarbeiten und zeitnah beim Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen. Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Riedermühle“ sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollte im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Gemäß den genannten Befunden aus dem Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros Klaus Deller vom 04.02.2021 wurde festgestellt, dass Arsen

in der Mischprobe MP OB1 (Ansatzpunkte: SB1-SB4) mit einem Gehalt von 13 mg/kg vorhanden ist und damit eine Hilfswert-1-Überschreitung gemäß LfW-Merkblatt 3.8/1 im Feststoff vorliegt. Im Eluat lag die Arsenkonzentration mit <5,0 µg/l unter der Bestimmungsgrenze. Somit konnte der Verdacht für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich ausgeräumt werden.

Jedoch sind abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien vorhanden. Bei erfolgenden Abgrabungen z. B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die untersuchte Asphaltprobe ist als Ausbaumasphalt ohne Verunreinigungen abfallrechtlich zu berücksichtigen. Hinsichtlich der vorhandenen Arsengehalte verweisen wir auf die „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des LfU (Stand 2014). Die Ausführungen des Gutachters auf Seite 10f. des Baugrundgutachtens vom 04.02.2021 sind im Zuge der Erdarbeiten zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung des vorliegenden Gutachtens ausschließlich für den Wirkungspfad Boden-Gewässer erfolgte. Die entnommenen Mischproben für den Wirkungspfad Boden-Mensch empfehlen wir vom zuständigen Gesundheitsamt bewerten zu lassen. Ggf. sind Auflagen bzgl. des Wirkungspfades Boden-Mensch zu berücksichtigen.

Der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze ist durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu bewerten.

Bei den Bohrarbeiten für die Baugrunduntersuchung wurde am Ansatzpunkt der Bohrung SB1 ab 2,6 m unter GOK Grundwasser erbohrt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage) können Schichtwasseraustritte nicht ausgeschlossen werden. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser bzw. in Schichtwasserhorizonte wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.

Für die Auffüllung des Geländes empfehlen wir, nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile (Zo-Material) zu verwenden. Ggf. ist die Auffüllung baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

3. Abwasserbeseitigung

Das Entwässerungskonzept wurde in den Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Der Bebauungsplan ist noch an dieses anzupassen. Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen (hier: Straßen) einer zentralen Rückhaltung zuzuführen und anschließend gedrosselt in die Ilm abzuleiten. Die genaue Lage der zentralen Rückhaltung erschließt sich uns nicht. Sollten die Planungen eine oberirdische Rückhaltung vorsehen, ist die hierfür nötige Fläche im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Auf den Bauparzellen sind Retentionszisternen vorgesehen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im hierfür erforderlichen Wasserrechtsverfahren (für das Einleiten von anfallendem Niederschlagswasser aus dem geplanten Gebiet in die Ilm ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich). Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind so rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen, dass vor der geplanten Einleitung das Wasserrechtsverfahren durchgeführt und die hierfür erforderlichen Entwässerungseinrichtungen gemäß den geprüften und genehmigten Wasserrechtsantragsunterlagen errichtet worden sind. Die Antragsunterlagen sind gemäß WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) vorzulegen. Bei der Planung ist das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) und das Arbeitsblatt DWA-A117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen), in den jeweils aktuellen Versionen, zu berücksichtigen.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Riedermühle“, liegen keine Oberflächenengewässer. Zudem grenzen keine Gewässer direkt an. Das umliegende Gelände fällt nach Südosten hin teils stark ab. Südlich des Geltungsbereichs verläuft eine ausgeprägte Geländemulde, welche als Vorflut dient. Im Tiefpunkt der Geländemulde verläuft ein Entwässerungsgraben, der an der Riedermühler Straße in einen Kanal (vermutlich Regenwasserkanal) mündet.

Bedingt durch diese Hanglage können kurzzeitige Überflutungen im Geltungsbereich, durch wild über die Geländeoberfläche abfließendes Wasser (Sturzfluten), nicht ausgeschlossen werden.

Gemeinderat

Gemäß dem o.g. Entwässerungskonzept ist in der westlichen Eingrünung nach Süden hin eine Ableitungsmulde vorgesehen. Wir empfehlen dies Planungen auch auf den südlichen Bereich hin auszudehnen, da auch von hier mit wild abfließenden Oberflächenwasser gerechnet werden kann (im Bereich des offenen Grabens). Die Schutzmaßnahmen sollten auf ein 100-jährliches Regenereignis, mindestens aber auf ein 20-jährliches Regenereignis ausgelegt werden. Gegebenenfalls sind die geplanten Grünstreifen diesbezüglich anzupassen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den § 37 WHG, wonach der Oberflächenabfluss nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden darf.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 27.

Diskussion:

Ein Gemeinderat möchte die Schutzmaßnahmen auf 100-jährige Hochwasserereignisse ausgelegt haben und stellt hierzu den Antrag auf Beschlussänderung. Dies würde vom Wasserwirtschaftsamt so empfohlen werden.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 (GR Ziegler) Nein 13

Beschluss:

Zu 1. Wasserversorgung:

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird rechtzeitig vor der Erschließung des Baugebiets gestellt.

Zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in der Begründung im Sinne der Stellungnahme ergänzt. Sie sollen ferner zur Beachtung an die Erschließungsplanung weitergegeben werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung ist am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken zum Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze abgegeben. Das Gesundheitsamt hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben. Das Gesundheitsamt wird zum nächsten Verfahrensschritt beteiligt.

Die weiteren Hinweise zum Schichtwasser, zur Kellerausbildung, zum Einbau von Recycling-Baustoffen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in die Begründung aufgenommen.

Zu 3. Abwasserbeseitigung:

Die Flächenverfügbarkeit für die Unterbringung eines Regenrückhaltebeckens befindet sich aktuell noch in Klärung. Bis zum nächsten Verfahrensschritt sind entweder die erforderlichen Flächen in den Bebauungsplan aufzunehmen und zu überplanen oder Flächen für die Unterbringung unterirdischer Rigolen im Baugebiet selbst auszuweisen.

Das wasserrechtliche Verfahren wird rechtzeitig mit der Erschließungsplanung beantragt.

Zu 4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser:

Die Grünflächen am westlichen und südlichen Rand sind zur Ausbildung von Mulden geeignet. Sie werden im Rahmen der Baugebietserschließung hergestellt. Für den Graben, der nicht als Gewässer klassifiziert ist, soll eine naturnahe Planung aufgestellt werden, die ein Mäandrieren und Aufweiten vorsieht, sofern es die Flächenverfügbarkeit ermöglicht. Damit kann zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Bei den Planungen ist zu beachten, dass sich die Situation für die Unterlieger nicht verschlechtert.

Die überschlägige Ermittlung des Einzugsbereichs des Grabens hat eine vergleichsweise geringe Größe von rund 35 ha ergeben.

Die Flächen zur Regelung des Wasserabflusses werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis zu kurzzeitigen Überflutungen durch wild abfließendes Wasser wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Bei der Festlegung der Höhenlage der Erdgeschoss-Rohfußböden je Bauraum soll ausreichend auf die Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser Rücksicht genommen werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 (GR Ziegler)

16. Regierung von Oberbayern (Landes- und Regionalplanung) vom 17.03.2022

Stellungnahme:

Planung

Die Gemeinde Ilmünster beabsichtigt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Ziel der Planung ist die Realisierung von rund 10 Einfamilienhäusern, 14 Doppelhaushälften und 9 Reihenhauseinheiten. Das Planungsgebiet (Größe ca. 1,3 ha) befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Riedermühler Straße und westlich der ILM. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Bebauungsplan am Ortsrand).

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP-Ziel 1.2.1 ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

Gemäß LEP-Ziel 3.2 sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Landesplanerische Bewertung

In der vorgelegten Begründung sind die Aspekte Bedarfsermittlung, demographische Entwicklung, Potenziale der Innenentwicklung sowie Anfragen an die Gemeinde nach Wohnbaugrundstücken enthalten.

Ergebnis

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

18. Regierung von Oberbayern (Brand- und Katastrophenschutz) vom 23.03.2022

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

- Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehrreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
- Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
- Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Bei der Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen werden sowohl im Bebauungsplan als auch in der Erschließungsplanung die Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der örtlichen Feuerwehr beachtet. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so ausgelegt, dass ausreichend Flächen und Tragfähigkeit für die Einsatzwagen zur Verfügung stehen.

Die Informationen zur notwendigen Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen und an die Erschließungsplanung zur Beachtung weitergegeben. Falls die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, werden im Zuge der Erschließung geeignete alternative Maßnahmen der Bereitstellung geprüft und vorgenommen. Ein Hydrantenplan wird zu gegebener Zeit mit der Kreisbrandinspektion abgestimmt.

Die übrigen Hinweise zum Hydrantennetz, zu Aufenthaltsräumen etc. betreffen dagegen nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplans und sind in der Erschließungsplanung oder nachfolgenden Planungen (Objektplanung) zu beachten und werden daher weitergegeben. Der Kreisbrandrat ist am Verfahren und der weiteren Planung beteiligt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Gemeinderat

20. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 19.04.2022

Stellungnahme:

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Durchführung einer Umlegung nach § 45 BauGB in Betracht zu ziehen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der weiteren Baugebietsentwicklung beachtet. Der Erschließungsträger wird sich zu gegebener Zeit mit dem Vermessungsamt in Verbindung setzen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

23. Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen vom 07.04.2022

Stellungnahme:

Bereich Landwirtschaft

Das Plangebiet mit einem Umfang von gut 2 Hektar wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Fläche um Böden mit hoher Qualität. Die Acker- bzw. Grünlandzahlen der überplanten Flächen liegen überwiegend über den Durchschnittswerten der Acker- und Grünlandzahlen der Bodenschätzung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (vgl. „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)). Somit sollte der Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Wir geben den dauerhaften landwirtschaftlichen Flächenverlust zu bedenken.

In der Planzeichnung wird im Punkt „3. Hinweise“ auf die landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsimmissionen eingegangen. Diese sollen zudem um die Staubimmissionen ergänzt werden. Sie sind im ortsüblichen Umfang zu dulden und sollten den künftigen Bauwerbern mitgeteilt werden.

Im Süden des Plangebietes befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Wagner. Laut der telefonischen Aussage gedenkt der Betriebsleiter im Westen der Hofstelle seinen Betrieb künftig zu entwickeln. Daher muss dieser auch in Zukunft in seiner Entwicklungsfähigkeit uneingeschränkt bleiben. Es wird empfohlen, dass die künftige landwirtschaftliche Betriebsentwicklung mit dem Betriebsleiter abgesprochen wird und die Planungen mitaufgenommen werden. Die Eigentumsverhältnisse sowie eingetragenen Fahrrechte in den Grundbüchern sind der Landwirtschaftsverwaltung nicht bekannt. Jedoch sollten die Zufahrten zu den angrenzenden Flurstücken (z.B. Flurnummer 446, 447, 448, 459) zum Plangebiet, die landwirtschaftlich genutzt werden, gesichert sein, da diese nicht an öffentlichen Straßen anliegen. Dies sollte von den Planungen in Betracht gezogen und geprüft werden.

Bereich Forsten

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Beschluss:

Zum Bereich Landwirtschaft:

Mit dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit teilweise hochwertiger Bodenqualität hat sich der Gemeinderat auseinandergesetzt. Aufgrund der Hanglage und der damit verbundenen Anordnung einer geeigneten Zufahrt ins Baugebiet ist eine Verkleinerung des Baugebiets im Südteil im Sinne einer sparsamen Flächenverwertung (beidseitige Anbindung von Baugrundstücken) nicht sinnvoll. Die Belange der Landwirtschaft werden in der Abwägung hinter der dringenden Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zurückgestellt.

Der Duldungshinweis auf landwirtschaftliche Immissionen wird um Staubimmissionen ergänzt.

Eine Entwicklung der Hofstelle ist im Außenbereich privilegiert möglich. Allerdings ist zukünftig eine Rücksichtnahme auf die dann vorhandene Wohnbebauung notwendig. Der Betriebsinhaber wurde dazu in die Baugebietsentwicklung eingebunden. Der Bauherr hat die Absicht bestätigt, die Genehmigung für einen Stall im Nordwesten der Hofstelle zeitnah zurückzugeben.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flurstücke westlich des Plangebiets, insbesondere die Zuwegung zu den Flurstücken Nr. 446, 447 und 448, wurde geprüft. Momentan werden die Flächen einheitlich bewirtschaftet und von Westen aus angefahren. Fl.Nr. 459 ist aktuell von Norden her angebunden. Zu den Flurstücken besteht bislang keine Zuwegung über die Flächen, die im Baugebiet liegen. Insofern können Einschränkungen bei der Erreichbarkeit der Grundstücke ausgeschlossen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

24. Bayerischer Bauernverband vom 31.03.2022

Stellungnahme:

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflan-

zung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.

Aufgrund der Ortsrandlage und der unmittelbaren Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind die Bauwerber auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzuweisen. Wir regen hier an beim nördlichen Grundstück eine Grunddienstbarkeit einzutragen, mit der sich der Grundeigentümer verpflichtet, die vom landwirtschaftlichen Betrieb und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Emissionen zu dulden.

Zudem möchten wir auf die immer weiter fortschreitende Flächenversiegelung aufmerksam machen und heute, als auch in Zukunft auf einen schonenden Umgang mit der Ressource Boden anmahnen.

Wir bitten Sie, oben genannte Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Beschluss:

Bei der Ausarbeitung der Bepflanzung der Grünflächen können die Vorgaben des AGBGB für Pflanzabstände berücksichtigt werden, da die Randeingrünung überwiegend 10 m breit ist und damit auch eine Baumpflanzung untergebracht werden kann.

Ein Hinweis auf die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist enthalten und soll um die Staubimmissionen ergänzt werden. Eine Dienstbarkeit wird nicht als erforderlich angesehen.

Mit dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen hat sich der Gemeinderat auseinandergesetzt. Die Belange der Landwirtschaft werden in der Abwägung hinter der dringenden Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zurückgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

26. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 20.04.2022

Stellungnahme:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren der Gemeinde Ilmünster. Am südlichen Ortsrand des Hauptorts, westlich der Riedermühler Straße soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ein neues Wohngebiet (WA) im bisherigen Außenbereich im Rahmen eines Verfahrens nach § 13 b BauGB entstehen. Auf dem insgesamt 2,27 ha großen Areal sollen Wohngebäude unterschiedlicher Größe und Dichte entstehen. Nördlich schließt Wohnbebauung an, südlich erstreckt sich das gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Areal der Riedermühle.

Im Rahmen der Planungen ist zu gewährleisten, dass bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen im baulichen Umfeld durch die heranrückende Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften als auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Licht, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für diese die mit dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen am Standort umfasst.

Beschluss:

Seitens der Fachstelle Immissionsschutz vom Landratsamt Pfaffenhofen wurden keine Bedenken zur Einschränkung gewerblicher Betriebe auf dem Areal der Riedermühle vorgebracht und keine gutachterliche Untersuchung angefordert. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass hier keine Betroffenheit vorliegt und weder gewerbliche Betriebsstätten noch Betriebsabläufe durch die geplante Wohnbebauung eingeschränkt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

33. Zweckverband Wasserversorgung Paunzhausen vom 06.04.2022

Stellungnahme:

wir beziehen uns auf die Begründung zur Planfassung vom 08.03.2022 unter Punkt 11.2. und bestätigen, dass die Druckverhältnisse im öffentlichen Leitungsnetz für das geplante Baugebiet nicht ausreichend sind bzw. die Gefahr besteht, dass im Brandfall der Grundschutz nicht mehr gewährleistet werden kann.

Gemäß den technischen Regeln (DVGW W 403) muss in Neubaugebieten ein Mindestwasserdruck von 2 bar für Erdgeschossgebäude vom Wasserversorger garantiert werden. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Neubaugebiet gemäß technischer Regel (DVGW-Arbeitsblatt W 405) ist die aktuelle Versorgungssituation nicht ausreichend.

Die wassertechnische Erschließungssituation muss daher bis zur Fertigstellung des Baugebiets den technischen Regeln entsprechend verbessert werden. Wir regen zudem an, die Bestandsleitung in der Riedermühler Straße (von HsNr. 34 bis 47) von DN 80 GG auf DN 180 PEHD aufzuweiten.

Ein Gemeinderat stellt den Antrag, dass die Kosten für die Aufweitung der bestehenden Wasserleitung auf die Erschließungskosten des Baugebiets umgelegt

Gemeinderat

werden, da diese ursächlich für die Aufweitung seien.

Eine Gemeinderätin stellt einen Antrag auf sofortige Beschlussfassung und somit Ende der Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Antrag auf Beschlussfassung zu.

Einstimmig beschlossen **Ja 13** **Nein 1**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt **Ja 1 (GR Ziegler)** **Nein 13**

Beschluss:

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird momentan unabhängig von der Aufstellung dieses Bebauungsplans grundlegend verbessert. Die Umsetzung bzw. Aufsiedelung des Plangebiets sind erst nach der grundlegenden Ertüchtigung vorgesehen. Die Planung der Wasserversorgung kann auf diesen zukünftigen Ausbauzustand aufbauen. Im Rahmen der Planung der Baugebietsversorgung soll geprüft werden, ob ausreichend Wassermenge und -druck für die Löschwasser-Grundversorgung bereitstehen. Falls erforderlich, sind ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Erschließungsplanung vorzunehmen.

Die Bestandsleitung in der Riedermühler Straße soll im Rahmen der Baugebietserschließung erneuert werden. Inwiefern die Kosten auf das Baugebiet umgelegt werden können, ist zu prüfen.

Mehrheitlich beschlossen **Ja 13** **Nein 1 (GR Ziegler)**

33. Stadwerke Pfaffenhofen – Klärwerk vom 22.03.2022

Stellungnahme:

Als einem Träger öffentlicher Belange wurde den Stadwerken Pfaffenhofen von der Gemeinde Illmünster mit Schreiben vom 16.03.2022 die Unterlagen für obiges Vorhaben zugesandt.

Aufgabe des Abwasserverbandes ist es, Stellung zum vorliegenden Bebauungsplan im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hinsichtlich der Entwässerungssituation zu nehmen.

1. Veranlassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Illmünster hat in seiner Sitzung am 06.08.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Riedermühle“ beschlossen.

2. Abwasserentsorgung:

Der Abwasserverband Gerolsbach-Ilm unterhält die Abwasserentsorgung. Hierfür sind getrennte Leitungs- und Kanalsysteme für die Ableitung von Schmutzwasser und für Regenniederschlagswasser anzulegen. Das Trennsystem entlastet auf diese Weise die Kläranlage Pfaffenhofen von großen Wassermengen aus Niederschlagsereignissen.

2.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27, geht einher mit dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage des Abwasserverband Gerolsbach-Ilm. Im vorliegenden Fall handelt es sich ausschließlich um die Ableitung von sog. häuslichem Abwasser. Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen dürfen nur unter der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung für öffentliche Entwässerungseinrichtungen des Abwasserverband Gerolsbach-Ilm erfolgen. Hierfür liegen jedoch keine weiteren Erkenntnisse vor. Über den Mischwasserkanal wird somit das Abwasser der Kläranlage Pfaffenhofen zugeführt, die die entsprechende Reinigung des Abwassers sicherstellt.

2.1.2 Abschließende Beurteilung

Von Seiten der Schmutzwasserbeseitigung gilt das Vorhaben daher als entwässerungstechnisch gesichert.

2.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich muss mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Niederschlagswasserbeseitigung eindeutig geklärt sein. Nur so können spätere Fehleinleitungen von Fremdwasser in den Schmutzwasserkanal vermieden werden.

Beschluss:

Die Erläuterungen zur Schmutzwasserbeseitigung und deren gesicherte Ableitung werden in der Begründung im Sinne der Stellungnahme ergänzt.

Der Umgang mit Niederschlagswasser ist im weiteren Planungsverlauf zu optimieren, wird aber in jedem Fall weitgehend getrennt von der Schmutzwasserbeseitigung vorgenommen (Trennsystem). Inwiefern maximal zwei Bauparzellen aufgrund der topographischen und eigentumsrechtlichen Gegebenheiten an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden müssen, wird noch geprüft.

Mehrheitlich beschlossen **Ja 13** **Nein 1 (GR Ziegler)**

36. Kabeldeutschland vom 20.04.2022

Stellungnahme:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir wei-

sen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Beschluss:

Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen liegen in der Parzelle der Riedermühler Straße und werden daher von den Erschließungs- und Baumaßnahmen nicht gefährdet. Eine Sicherung im Bebauungsplan ist demnach nicht erforderlich. Die Koordination der Versorgungsunternehmen zur Spartenverlegung ist im Rahmen der Erschließungsplanung rechtzeitig vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen **Ja 14** **Nein 0**

39. Energienetze Bayern GmbH vom 28.03.2022

Stellungnahme:

Mit dem Schreiben vom 14. März 2022 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Baugesetzbuch über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Riedermühle“ informiert.

Es bestehen von unserer Seite keine Einwände, Das Planungsgebiet kann mit Erdgas erschlossen werden. Die Details für die Erschließung können in einer Erschließungsvereinbarung festgelegt werden.

Beschluss:

Anhand einer Potentialanalyse soll geprüft werden, inwiefern eine alternative Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien wirtschaftlich realisiert werden kann. Die Potentialanalyse ist zeitnah in Auftrag zu geben. Die Untersuchungsergebnisse dienen dann als Entscheidungsgrundlage. Die Ergebnisse sind ggf. im Bebauungsplan aufzunehmen bzw. bei den weiteren Planungen zu beachten.

Einstimmig beschlossen **Ja 14** **Nein 0**

5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ - 4. Änderung

5.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ in Illmünster gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 03.05.2022 bis 17.06.2022 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2022 bis zum 17.06.2022 durchgeführt

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

A) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.
B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben **keine Stellungnahme** ab oder äußerten **keine Bedenken** gegen die Planung:

04. Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz vom 17.05.2022
05. Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt
07. Landratsamt Pfaffenhofen, Tiefbauverwaltung vom 02.05.2022
10. Landratsamt Pfaffenhofen, Straßenverkehrsbehörde vom 10.06.2022
11. Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen
15. Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung vom 26.04.2022
16. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
17. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz vom 17.05.2022
18. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
19. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 13.06.2022
20. Planungsverband Region Ingolstadt vom 27.04.2022
21. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege
22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 11.05.2022
24. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 11.05.2022
25. Handwerkskammer Oberbayern vom 17.06.2022
26. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
27. IHR Südliches Ilmtal

Gemeinderat

- 28. Gemeinde Reichertshausen
- 29. Gemeinde Scheyern
- 30. Gemeinde Hettenshausen
- 31. Gemeinde Paunzhausen vom 26.04.2022
- 32. Wasserzweckverband Paunzhausen vom 03.05.2022
- 34. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
- 36. Deutsche Telekom
- 37. Deutsche Post AG
- 38. Energienetze Bayern GmbH vom 27.04.2022
- 39. Freiwillige Feuerwehr Illmünster

Beschluss:

Der Gemeinderat Illmünster nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen **Ja 14** **Nein 0**

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 08.06.2022

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Illmünster möchte einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 erweitern. Sie hat das Ziel, eine verdichtete Bebauung aus dem Innenbereich gem. §34 BauGB in einen Bebauungsplan nach §30 BauGB einzubeziehen, um u.a. eine Verdichtung zu ermöglichen. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

1. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (z. B. §9 BauGB, etc.)

Erläuterung:

Die Fläche Flurnummer 942/5 der Gemarkung Illmünster ist derzeit noch nicht Teil des Bebauungsplanes Nr.11 „Scheyerer Feld“. Daher wird angeregt, zur Rechtssicherheit und -klarheit den gegenständlichen Bereich als „4. Änderung und Erweiterung“ zu bezeichnen. In der Planzeichnung werden in der Nutzungsschablone u. a. gem. Punkt B 3.1 nur Mehrfamilienhäuser („M“) als zulässig festgesetzt, was einer Untergrenze von 2 Wohnungen gleichkommt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht dabei die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen. Diese Festsetzung einer Untergrenze erscheint demgemäß nicht zulässig (Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB „...die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden...“). Daher müsste hier wohl die Festsetzung Einzelhaus getroffen werden.

2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung kommt besondere Bedeutung zu. Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote oder rotbraune ziegelgedeckte Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte auch darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Im vorliegenden Vorentwurf werden derzeit neben Satteldächern auch Walmdächer (vgl. Punkt D 4.1 Dachform Hauptdach der Festsetzungen) für Hauptgebäude festgesetzt. Untypische Dachformen, wie z. B. Walm- oder Zeltdach, sollten in Ortsteilen mit ländlicher Prägung vermieden werden. Diese Dachform wurde auch im Ursprungsbebauungsplan nicht zugelassen. Eine Prägung besteht durch im unmittelbaren Umfeld fehlende Walmdächer auch nicht. Es wird daher angeregt, für Hauptgebäude nur Satteldächer festzusetzen. Zudem werden für die Dächer neben den Dachfarben naturrot, rotbraun und begrünten Dächern auch Metalleindeckungen, graue und anthrazitfarbene Dacheindeckungen festgesetzt. Es wird angeregt, für Hauptgebäude aus Gründen des Ortsbildes nur rotbraune oder naturrote Satteldächer festzusetzen, für Nebengebäude ggf. begrünte Dächer. Auf Metalleindeckungen, graue oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen sollte deswegen verzichtet werden.

Unter D.4.2 der Festsetzungen durch Text werden Dacheinschnitte und -aufbauten u. a. in anderer Form und Deckung zugelassen, im Ursprungsbebauungsplan jedoch nicht. Es wird aus ortsgestalterischen Gründen angeregt, auf Dacheinschnitte zu verzichten, da diese eine unruhige Gesamterscheinung erzeugen können. Es wird zur weitgehenden Erhaltung der Geländestruktur angeregt, Stützmauern nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen bzw. Garagen zuzulassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird angeregt, die Festsetzungen so zu treffen, dass eine gestalterisch ansprechende Lösung erreicht werden kann, z. B. durch Vorpflanzungen.

3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen (Dabei sollen Höhenbezugspunkte, z. B. jeweils zur Erschließungsstraße (vgl. §18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Zudem sollte der Mindestabstand des Böschungfußes bzw. Böschungskamms zur Grundstücksgrenze jeweils mindestens einen Meter betragen, um Erosion, bzw. Niederschlagswasser – insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens – auf dem jeweiligen Grundstück zu halten. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben).

4. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl.

Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art.141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (hier z. B. zwischen Wohnen und Verkehr; vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch §50 BImSchG).

Erläuterung:

Zur schonenden Einbindung in Natur und Landschaft ist eine ausreichend starke Eingrünung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Trennung unterschiedlicher Nutzungen zur Erreichung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese erforderliche Abschirmung gewährleisten. Im Umgriff sind grünordnerische Festsetzungen getroffen worden. Diese Festsetzungen sind aus Sicht der Fachstelle jedoch noch nicht ausreichend. Es wird angeregt, z. B. auf der Nordseite zur bestehenden Staatsstraße St 2084 in Abstimmung mit den Richtlinien des Straßenbaulastträgers z.B. auch innerhalb der Anbauverbotszone eine Eingrünung mit 10 m Breite zu realisieren (Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, auf ausreichende Abstände der Bepflanzung gemäß Art. 47 ff AGBGB zu den benachbarten Flächen zu achten, welche in der Regel 2 m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und den öffentlichen Flächen betragen müssen. Dabei wird gemäß Art. 49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt“ bzw. bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen). Bezüglich der noch zu erbringenden Stellplatzdurchgrünung siehe Punkt 5. unten.

5. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche haben unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme (vgl. TU München, Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern, München 2018). Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen. Bei der Festsetzung unter Punkt D. 6.1 Satz 2 scheint es sich hier wohl ein Missverständnis zu handeln. Dabei werden „außer für max. 2,5 m breite Wege, max. 50 cm breite Traufstreifen und Erschließungsflächen am Straßenraum (z. B. Garagenzufahrten) ... Schotter- und Kiesflächen (sog Stein-/Schottergärten) zugelassen.“ Da Schottergärten z. B. ökologisch fragwürdig sind und z. B. auch das Ortsbild verunstalten können, müsste es wohl folgendermaßen heißen: „Außer für max. 2,5 m breite Wege, max. 50 cm breite Traufstreifen und Erschließungsflächen am Straßenraum (z. B. Garagenzufahrten) werden Schotter- und Kiesflächen (sog. Stein-/Schottergärten) nicht zugelassen. Es wird angeregt, dies zu korrigieren, da es sich auch aus dem Kontext ergibt. Auch im Sinne der Durchgrünung wird angeregt, zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Beschattung großer versiegelter Bereiche je 5 Stellplätze 1 Baum festzusetzen.

6. Redaktionelle Anregungen:

Begründung: Die Überschrift in Kapitel 6.1 sollte besser „Art und Maß der baulichen Nutzung“, da darin auch Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden heißen.

Gemeinderat

Sonstiges: Es wird - u.a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. über Internet) - angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz). Gleiches gilt für den Übersichtsplan.

Gemeinderat Ziegler stellt einen Antrag auf Änderung des Beschlussvorschlags. Der Beschlussvorschlag zu 01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 08.06.22 Punkt 2 soll dahin geändert werden, dass schwarze bzw. graue Dachflächen nicht mehr zugelassen werden. Die Anregungen der Fachstelle zu Punkt 3 sollen vollumfänglich umgesetzt werden. Die Anregungen der Fachstelle zu Punkt 5 sollen ebenfalls umfänglich umzusetzen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Änderung der Beschlussvorlage wird zugestimmt

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13

Beschluss:

Zu Punkt 1:

Der Anregung, die Bezeichnung „4. Änderung“ zur Klarheit um „und Erweiterung“ zu ergänzen, wird gefolgt. Die Bezeichnung wird redaktionell ergänzt.

Der Anregung, die Festsetzung der Bauweise von einem Mehrfamilienhaus in ein Einzelhaus zu ändern, wird gefolgt. Es ist städtebaulich eine Nachverdichtung gewünscht; dies kann auch mit einer Festsetzung als Einzelhaus und einer maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten erreicht werden. Dadurch kann dem gestiegenen Wohnraumbedarf unter dem Aspekt des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden - unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Begebenheiten - Rechnung getragen werden. Die Festsetzung wird insofern redaktionell angepasst. Eine sonstige Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 2:

Dachform/-farbe

Der Anregung, als Dachform nur Satteldächer und als Dachfarbe nur rote Dachdeckungen festzusetzen, wird nicht gefolgt. Da auch die umliegende Bebauung keine einheitliche Dachform oder -farbe vorgibt, sollen die Bauwerber nicht über Gebühr in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Dacheinschnitte

Der Anregung, auf Dacheinschnitte zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Um qualitätsvolle Dachgeschossnutzungen zu ermöglichen, ist die Schaffung von Freibereichen zu Wohnnutzung unumgänglich. Dies ist mit Dacheinschnitten verträglich realisierbar, ohne unruhige Dachlandschaften entstehen zu lassen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Stützmauern

Der Anregung, Stützmauern nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen bzw. Garagen zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Ansichtshöhe der Stützmauern ist bereits auf 1,0 m beschränkt. Weitere Restriktionen zur Zulässigkeit von Stützmauern würde nur eine unverhältnismäßige Einschränkung der Bauwerber und der Ausnutzung der Grundstücke zur Folge haben. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 3:

Der Anregung, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte zu ergänzen und als Festsetzung zu treffen, wird nicht gefolgt. Durch die eindeutige Festsetzung der Wandhöhe in Meter über dem Bezugspunkt in Meter über Normalhöhennull ist eine eindeutige Höhenfestsetzung bereits gegeben. Zudem ist das natürliche Gelände bereits in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 4:

Der Anregung, Festsetzungen zur Eingrünung zu treffen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich um ein einzelnes Grundstück im Innenbereich. Die getroffenen Festsetzungen zur Grünordnung – unter anderem der Festsetzung zur Gestaltung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen – wird als ausreichend erachtet und bedarf keiner weitergehenden Festsetzung. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 5:

Die Anregung, dunkle Dachdeckungen auszuschließen, wird nicht gefolgt. Als Dachdeckung für das Hauptdach sind zwar nicht ausschließlich rote Dachziegel festgesetzt, jedoch möglich. Da die umliegende Bebauung keine einheitliche Dachfarbe vorgibt und um den Bauwerber nicht über Gebühr einzuschränken, wurde auf eine Festsetzung der Dachfarbe verzichtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Der Anregung, die Festsetzung durch Text D.6.1 zu ändern, wird gefolgt. Richtigerweise wurde festgestellt, dass im betreffenden Satz „nicht“ fehlt. Die Festsetzung wird redaktionell geändert.

Zu Punkt 6:

Bedürfen keiner Abwägung; werden jedoch berücksichtigt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 (GR Ziegler)

02 Landratsamt Pfaffenhofen - Naturschutz vom 06.05.2022

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen

die Änderung des Bebauungsplanes. Etwaige Punkte werden nachfolgend aufgeführt: Gemäß Punkt 6.1 wird im Text angegeben: Nicht überbaubare Grundstücksfläche als Hausgarten mit Zulässigkeit von Nebenanlagen: Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als wasserdurchlässige, begrünte Vegetationsflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Außer für max. 2,5 m breite Wege, max. 50 cm breite „Traufstreifen“ und Erschließungsflächen am Straßenraum (z. B. Garagenzufahrten) werden Schotter- und Kiesflächen (sog. Stein-/Schottergärten) zugelassen. Schotter- und Kiesflächen sind Zufahrten und nicht als „sog. Stein-/Schottergärten“ zu verstehen. Einfahrten sind Funktionsflächen, die durchaus eine Begrünung z.B. durch Schotterrasen erfahren dürfen. Eine Wertung als Garten / gärtnerische Genutzte Grundfläche widerspricht dem §12 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes und führt bei den zukünftigen Bauherren*innen zu Verwirrung. Schottergärten sind naturschutzfachlich in der bisherigen Ausprägung abzulehnen. Bei Zufahrten steht die Nutzung als Zufahrt / Einfahrt im Vordergrund. Folge dessen ist der Punkt 6.1. anders zu formulieren bzw. der Zusatz Schotter- und Kiesgärten zu streichen. Die Angabe je 300 m² Grundstücksfläche einen Baum zu pflanzen ist umsetzbar. Die Pflanzliste andere Gehölze sollte aus fachlichen Gründen überarbeitet werden:

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) - streichen
- Corylus avellana (Hasel) - Großstrauch streichen, wenn dann bei Sträuchern
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) - streichen
- Quercus robur (Stiel-Eiche) - in Innenbereich streichen

Alternativ, grünlaubige Klimabäume, als offene Formulierung bzw. heimische Laubbäume Wuchsordnung I bis III. Im Bebauungsplan sollte auf immergrüne Nadelgehölzhecken sowie Kirschlorbeer per textlicher Festsetzung verzichtet werden. Aus Gründen des Ortsbildes, sollten Gabionen und Kunststoffzäune nochmals explizit ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, schon im Vorgriff die neue Rechtslage zu Beleuchtung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Nach § 41a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (neu) sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücken sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung bleiben dabei unberührt.

Beschluss:

Der Anregung, die Festsetzung durch Text D.6.1 zu ändern, wird nicht gefolgt. Die Festsetzung ist bereits eindeutig bestimmt. Der zweite Satz bezieht sich allgemein auf das Baugrundstück und nicht nur auf Gartenflächen, weshalb der Hinweis auf „sog. Stein-/Schottergärten“ zutreffend ist und vorangestellt. Schotter- und Kiesflächen genannt sind. Im zweiten Satz der Festsetzung wird jedoch „nicht“ vor „zugelassen“ ergänzt und damit richtiggestellt. Die Festsetzung wird redaktionell geändert.

Der Anregung, die Baumliste anzupassen, wird gefolgt. Die Festsetzung D.6.1 Pflanzliste – andere Gehölze wird redaktionell angepasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

03.1 Landratsamt Pfaffenhofen - Immissionsschutz vom 03.06.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Illmünster plant die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ auf den Flurnummern 942/5, Gemarkung Illmünster. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Illmünster in einem bereits bestehenden allgemeinen Wohngebiet. Der Eigentümer des o.g. Grundstückes plant den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit voraussichtlich sechs Wohneinheiten mit Keller, Garage und Stellplätzen. Das Baugrundstück befindet sich laut Begründung zur 4. Änderung momentan im unbeplanten Innenbereich. Durch eine Bauleitplanung soll das Vorhaben gesichert werden. Durch die Aufstellung des BP verfolgt die Gemeinde die Zielsetzung einer flächensparenden Nutzung bereits bebauter Flächen im Rahmen einer Nachverdichtung Sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung wurde der Immissionsschutz nicht thematisiert. Nördlich zum Vorhaben in ca. 25 m zur Straßenmitte verläuft die St 2084 (Scheyerer Straße). Konservative Berechnungen nach RLS-90 zeigen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet (tag/nachts 59/49 dB(A)) eingehalten werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet (tag/nachts 55/45 dB(A)) werden zur Nachtzeit an der Straßenzugewandten Seite überschritten. Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte wird lediglich die Festlegung von Lärmpegelbereichen notwendig. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ der Gemeinde Illmünster. Erforderliche Maßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms werden zum Bauantrag festgesetzt. Stellungnahme und Empfehlungen des Fachbereiches Energie und Klimaschutz Bauleitplanung Gemeinde Illmünster zum Bebauungsplan Nr. 11 „Scheyerer Feld“

Beschluss:

Die Stellungnahme und die darin enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Gemeinderat

03.2 Landratsamt Pfaffenhofen - Energie Klimaschutz vom 09.06.2022

Stellungnahme:

Allgemein: Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO können Kommunen künftig die Anlage von reinen Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen verbieten. Der Handlungsspielraum liegt also bei den Städten und Gemeinden. Der Fachbereich Energie und Klimaschutz empfiehlt aufgrund der zu erwartenden Klimaerwärmung die Festsetzung 6.1 hinsichtlich einer Erlaubnis von Schotter- und Kiesflächen im Text zu streichen. Bei Sonnenschein, vor allem im Sommer, heizen sich die Steinflächen enorm auf und halten diese Wärme auch über Nacht. Neben der natürlichen Kühlungsfunktion der Böden fehlen meist auch Pflanzen, die sich durch Verdunstung und Schattenwurf kühlend auf die Umgebung auswirken. Schottergärten stehen somit einer Anpassung an den Klimawandel entgegen. Sie fördern die Aufheizung weiter und behindern den Frischluftaustausch. Auf kahlen Flächen ohne Pflanzen finden Schmetterlinge, Käfer und andere Insekten keine Nahrung, keinen Unterschlupf und damit keinen Lebensraum. Lobenswert ist der Hinweis auf eine Verpflichtung zur Begrünung von Flachdächern (Punkt 4.1 letzter Satz). Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung nachzukommen, können Maßnahmen bzw. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. Nr. 23 b BauGB im Bebauungsplan im Hinblick auf den Einsatz von erneuerbaren Energien, insbesondere Solaranlagen, aufgenommen werden. Stellungnahme Fachbereich Energie und Klimaschutz am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm: Zu Festsetzung 6.1 wird empfohlen, Schotter- und Kiesflächen nicht zuzulassen und im Text zu streichen (siehe oben). Zu Festsetzung 4.1-PV-Pflicht: Eine verbindliche PV-Pflicht auf den Dächern oder Fassaden zur Energieversorgung wird empfohlen. Gemeinderat Ziegler stellt den Antrag, dass der Beschlussvorschlag dahingehend geändert wird, dass eine PV-Pflicht auf den Dächern oder Fassaden sichergestellt wird. BGM Ott weist darauf hin der Hinweis, dass ohnehin ein Niedrigenergiehaus Plus geplant sei.

Beschluss:

Dem Antrag auf Änderung der Beschlussvorlage wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13

Beschluss:

Der Anregung, die Festsetzung durch Text D.6.1 zu Schotter- und Kiesflächen für Wege zu streichen, wird nicht gefolgt. Es wird lediglich im zweiten Satz der Festsetzung „nicht“ vor „zugelassen“ ergänzt und damit richtiggestellt, dass diese Schotter- und Kiesflächen nur zur Herstellung von Wegen, Erschließungsflächen o. Ä. zulässig sind. Diese sind jedoch nicht als Gartengestaltung zugelassen. Der Empfehlung, eine verbindliche PV-Pflicht aus den Dächern oder Fassaden zur Energieversorgung aufzunehmen wird nicht gefolgt. Es ist jedoch bereits eine Festsetzung enthalten, die die Nutzung allgemein zulässt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 (GR Ziegler)

06 AWP Landkreis Pfaffenhofen vom 18.05.2022

Stellungnahme:

Am 27.04.2022 wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 11, „Scheyerer Feld II“ der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet. Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Abfallbehälter sind an der Bräustraße zur Abholung bereitzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

08 Landratsamt Pfaffenhofen - Kommunalaufsicht vom 28.04.2022

Stellungnahme:

Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht/Erschließungsbeitragsrecht:

Die Entwässerung und Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist sicherzustellen.

Im Übrigen keine Anregungen und Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung sowie die ausreichende Löschwasserversorgung sind sichergestellt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

09.1 Landratsamt Pfaffenhofen - Bodenschutz vom 01.06.2022

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bodenschutzes wird wie folgt Stellung genommen: Im Planbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Scheyerer Feld II“ der Gemeinde Ilmünster sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis im Plan oder in der Begründung zum Thema Altlasten auf: Sollten im weiteren Verfahren oder

bei Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der formulierte Hinweis ist bereits unter Punkt 2.4 der Begründung enthalten. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

09.2 Landratsamt Pfaffenhofen - Wasserrecht vom 10.05.2022

Stellungnahme:

Seitens der Unteren Wasserrechtsbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Der Betroffene Bereich befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

12 Landratsamt Pfaffenhofen - Brandschutzdienststelle vom 27.04.2022

Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz

1. Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 800 l/min (48 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400 l/min (24 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

2. Ansprechpartner der Feuerwehr

Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle:

Benedikt Stuber, zu erreichen unter:

Brandschutzdienststelle@landratsamt-paf.de

Beschluss:

Zu Punkt 1:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Löschwasserversorgung von 48m³/h für die Dauer von 2 Stunden kann durch das bestehende Hydrantennetz vorgehalten werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 2:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

13 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 28.04.2022

Stellungnahme:

Im Beschlussbuchauszug vom 12.01.2021 wurde unter Nr. 12 „Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 23.07.2020“ unsere Stellungnahme behandelt. Hier wurde zu Punkt 2 (auf S. 8) niedergeschrieben, dass der Punkt E.3. unter Hinweis durch Text wie folgt ergänzt wird: „Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal abzuleiten. Sollte ein Anschluss an den Regenwasserkanal nicht möglich sein, so ist eine gedrosselte Ableitung über den Schmutzwasserkanal möglich. Die Einleitbedingungen sind mit der Gemeinde Ilmünster abzuklären.“ Dieser Passus wurde vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt (E-Mail vom 22.12.2020 von Hr. Eidelsburger an Hr. Leppmaier). Die in der jetzigen Beteiligung vorgelegte Planzeichnung mit dem Stand 05.04.2022 wurde allerdings unter Punkt E. Hinweise durch Text, Punkt 5 nicht wie oben beschrieben ergänzt. Der Punkt 5 ist demnach, wie im Satzungsbeschluss niedergeschrieben, zu korrigieren.

Beschluss:

Der Anregung, den Punkt E.5 Hinweise durch Text wie vorgeschlagen zu ändern bzw. zu ergänzen, wird gefolgt. Der erste Absatz Punkt E.2 wird wie folgt geändert: „Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal abzuleiten. Sollte ein Anschluss an den Regenwasserkanal nicht möglich sein, so ist eine gedrosselte Ableitung über den Schmutzwasserkanal möglich. Die Einleitbedingungen sind mit der Gemeinde Ilmünster abzuklären.“

Gemeinderat

Klarstellender Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf die bereits abgeschlossene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Scheyerer Feld II“. Die vorliegende 4. Änderung mit Erweiterung stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Der Punkt E.5 Hinweise durch Text wird wie oben vorgeschlagen und analog zur 3. Änderung des Bebauungsplans angepasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

14 Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 28.04.2022

Stellungnahme:

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben, wenn die bisherigen Stellungnahmen zu dem unter dem Betreff angegebene Bauleitplanung eingehalten werden. Der Abstand von Gebäuden (Wohnhäuser, Garagen und Nebenanlagen) beträgt mindestens 13,5 m. Bei Stellplätze ohne Überdachung ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten. Direkte Zufahrten auf die St 2084 sind unzulässig

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen wurden in der Planung entsprechend berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

23. Bayerischer Bauernverband vom 26.04.2022

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft. Aufgrund der Ortsrandlage sind die Bauwerber aber auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der gegenüberliegenden Seite der Scheyerer Straße auch nachts und am Wochenende hinzuweisen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

33 Stadtwerke Pfaffenhofen, Kläranlage vom 27.04.2022

Stellungnahme Bereich Abwasser:

Eine Schmutz-, Niederschlagswassereinleitung kann erfolgen. Bereits entstandene und künftig entstehende Kosten für die Herstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Instandhaltung und Reparaturen hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten zu tragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt keinerlei Kosten. Die aktuell gültige Satzung, sowie derzeit geltende Normen sind zwingend einzuhalten (speziell die Vorgaben zur Rückstauenebene sowie der Regenwasserversickerung).

Zusammenfassung:

Bei der Änderung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus dem Bereich Abwasser.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

35. Kabel Deutschland/Vodafone vom 14.06.2022

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5.2 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ in Illmünster gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 03.05.2022 bis 17.06.2022 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2022 bis zum 17.06.2022 durchgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Illmünster beschließt unter Würdigung der vorgenannten Abwägung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ samt Begründung, jeweils in der Fassung vom 02.08.2022 des Ingenieurbüros

Eichenseher aus Pfaffenhofen an der Illm als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

6. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

6.1 Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 32/2, 34, 35 Gmkg. Illmünster (Sonnenstraße 18)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Hier ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, da umliegende Einfamilienhäuser vorhanden sind. Die Erschließung ist durch die Sonnenstraße und das vorhandene Leitungssystem (Wasser/Abwasser) gesichert. Auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken befinden sich bereits alte Bestandsgebäude, die im Zuge der Neubebauung abgerissen werden.

Für ein Einfamilienhaus sind nach gemeindlicher Stellplatzsatzung zwei Stellplätze erforderlich. Diese werden durch die geplante Garage auf dem Grundstück nachgewiesen.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 32/2, 34, 35 Gmkg. Illmünster, Sonnenstraße 18, wird befürwortet. Der Gemeinderat Illmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6.2 Antrag auf Einbau einer Gaube, Anbau und Sanierung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 Gmkg. Illmünster (Pfaffenhofener Straße 3)

Sachverhalt:

Das vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Illmünster (Pfaffenhofener Straße 3) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) handelt. Sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Darstellung widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans (Landwirtschaft), die natürliche Eigenart der Landschaft wird jedoch nicht beeinträchtigt und es ist keine Splittersiedlung zu erwarten (§ 35 Abs. 4 BauGB). Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes möglich, wenn das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde (§ 35 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a BauGB), die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist (§ 35 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b BauGB) sowie das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie genutzt wird (§ 35 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c BauGB). Das Gebäude wurde zulässigerweise errichtet. Das Gebäude wird nur geringfügig erweitert (12,56 m²), es verbleibt bei der bereits genehmigten Nutzungseinheit. Die Nutzung des Gebäudes erfolgt allein durch den bisherigen Eigentümer und dessen Familie.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Pfaffenhofener Straße gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Die erforderlichen Stellplätze nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind von den Eigentümern dem Grundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag auf Einbau einer Gaube, Anbau und Sanierung des Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1082 der Gemarkung Illmünster, Pfaffenhofener Straße 3, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Illmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 247 und 247/2 jeweils Gmkg. Illmünster (Raiffeisenstraße 16 und 18)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Eigentümer plant, auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 16 ein Doppelhaus mit Garagen und Stellplätzen zu errichten.

Mit der gegenständlichen Bauvoranfrage soll folgendes geklärt werden: Ist das Grundstück, wie auf der Bauzeichnung ersichtlich, mit einem Doppelhaus und den benötigten Garagen und Stellplätzen bebaubar?

- E+D
- E+ OG

Gemeinderat

- Größe ca. 14,00m x 11,50m
- GRZ 0,23 (0,68 mit versiegelten Flächen)
- GFZ 0,38

Im Innenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet wird im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet eingestuft. In der näheren Umgebung befindet sich eine Landwirtschaft. Eine aktuelle Immissionsprognose aus dem Jahr 2021 liegt dem Landratsamt vor. Eine Beeinträchtigung der Anwohner ist demnach aufgrund der gewachsenen Struktur nicht zu erwarten; die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Im Lageplan sind sechs Stellplätze eingezeichnet. Die Stellplätze werden somit nach der aktuellen Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Der östliche Grundstücksbereich liegt im Bereich eines hundertjährigen Überschwemmungsgebietes (HQ100). Dieser wird durch die neue Planung allerdings nicht berührt. Die Erschließung des Grundstücks ist über die Raiffeisenstraße und das vorhandene Leitungssystem (Wasser- und Abwasser) gesichert. In der näheren Umgebung befindet sich bereits ein Doppelhaus mit Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss mit einer Grundfläche von 198,36 m². Das Landratsamt wird gebeten, die zuständigen Fachstelle, insbesondere das Wasserwirtschaftsamt, zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 247 und 247/2 jeweils Gemarkung Illmünster wird befürwortet.

Der Gemeinderat Illmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6.4 Antrag auf Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohngebäude und Neubau eines Zwerchgiebels auf dem Grundstück Fl.-Nr. 164/13 Gmkg. Illmünster, Hettenshausener Straße 16

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Hier ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohngebäude und Neubau eines Zwerchgiebels fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, da umliegend Einfamilienhäuser und Zwerchgiebel vorhanden sind. Die Erschließung erfolgt über die Hettenshausener Straße und das vorhandene Leitungssystem (Wasser/Abwasser). Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus und Neubau eines Zwerchgiebels auf dem Grundstück Fl.-Nr. 164/13 Gmkg. Illmünster, Hettenshausener Straße 16, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Illmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6.5 Antrag auf Neubau Rindermaststall mit Auslauf, Strohlager und überdachten Festmistlager auf den Fl.-Nrn. 417 u. 419 Gmkg. Illmried

Sachverhalt:

Die zur Bebauung vorgesehene Grundstücke Fl.Nrn. 417 u. 419 jeweils Gemarkung Illmried liegen im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

Der Stall mit Auslauf, Strohlager und überdachtem Festmistlager hat Außenmaße von 75,25m x 20,95m. Der Stall soll mit einem Gründach errichtet werden. Um die geplanten Gebäude sollen nur die nötigsten, für die Bewirtschaftung erforderlichen Flächen befestigt werden. Für einen Großteil der Befestigung der betrieblichen Außenflächen wird Kies und Schotter verwendet. Als Ausgleichsmaßnahme soll ein Streuobstbestand im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland erstellt werden.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Für das Bauvorhaben sind keine Stellplätze erforderlich.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Illm wird gebeten, die Privilegierung zu prüfen.

Beschluss:

Der Antrag auf Neubau eines Rindermaststalls mit Auslauf, Strohlager und überdachtem Festmistlager auf den Grundstücken Fl.Nrn. 417 u. 419 jeweils Gmkg. Illmried, (Kirchberg) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Illmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

6.6 Antrag auf Neubau einer Güllegrube mit Decke und einer Fahrsiloanlage auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 417 Gmkg. Illmried

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 417 Gemarkung Illmried liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

Die Fahrsiloanlage mit 2 Gassen hat Außenmaße von 25,20m x 13,80m. Die Güllegrube hat einen Durchmesser von 12,00 m, eine nutzbare Höhe von 3,90 und ein Volumen von 440 m³.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Für das Bauvorhaben sind keine Stellplätze erforderlich.

Als Ausgleichsmaßnahme soll ein Streuobstbestand im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland erstellt werden.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Illm wird gebeten, die Privilegierung zu prüfen.

Beschluss:

Der Antrag auf Neubau einer Güllegrube mit Decke und einer Fahrsiloanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 417 Gmkg. Illmried, (Kirchberg) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Illmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

7. Erlass der Kindergartengebührensatzung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Kalkulation der Gebühren zur Nutzung des Kindergartens Illmünster durch die Anwaltskanzlei Rödl & Partner durchführen lassen. Das Gutachten wurde den Gemeinderäten am 05.07.2022 vorgestellt.

Die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung wurde anhand der Mustersatzung des Jehle-Verlags aktualisiert. Der Entwurf der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung mit der am 05.07.2022 beschlossenen Gebührenstaffel waren als Anlage im Ratsinformationssystem angefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

8. Bekanntgaben

- Das Patenbitten bei der Feuerwehr Hettenshausen fand am 16.07.2022 statt und war ein voller Erfolg. Bürgermeister Ott dankt allen Beteiligten der beiden Feuerwehren in Hettenshausen und Illmünster für die Planung und Durchführung des großartigen Festes.
- In der Grundschule Illmünster sind sämtliche Klassenzimmer sowie ein zusätzlicher Raum für eine künftige dritte Eingangsklasse mit digitalen Tafeln ausgestattet worden (Abschluss des digitalen Klassenzimmers). Durch ein Förderprogramm konnte ein Großteil der Kosten gedeckt werden. In den Sommerferien werden weitere vier Toiletten saniert. Darüber hinaus erhalten wir von der AG Schule beschlossen zwei weitere Klassenzimmer Akustikdecken und energiesparende LED-Beleuchtung.
- Am 04.08.2022 findet um 19.00 Uhr die Vernissage zur Kunstaussstellung von Frau Möderle im Foyer des Rathauses statt.
- Voraussichtlich Mitte August erfolgt die Auslieferung des Neun-Sitzer-Carsharing-Busses an die VG Illmünster. Die genauen Modalitäten zur Ausleihe werden frühzeitig bekannt gegeben.
- Die nächste Gemeinderatssitzung wird nach der Sommerpause am 04.10.2022 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.
- Die Dorfhelferinnen bedanken sich für den jährliche Zuschuss beim Gemeinderat.
- Die Gemeinde hat keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren „Bauschuttrecycling“ der Gemeinde Hettenshausen erhoben. Sie war hier als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

9. Anfragen

Bürgermeister Ott beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kindergarten Illmünster

Übernachtung der Vorschulkinder

Traditionell durften die baldigen Schulanfänger aller drei Gruppen an einem Freitag im Juli die Nacht im Kindergarten verbringen. Nach dem „Lageraufbau“ gab es Pizza und Pommes für alle, versüßt mit Limonade und abschließendem Eis. Kurz vor Einbruch der Dunkelheit begaben sich dann alle – mit Taschenlampen bewaffnet – auf Schatzsuche, die uns über zwei Spielplätze wieder zum Kindergarten zurückführte. Dort angekommen war die Schatzkiste schnell gefunden. Nach der Gute-Nacht-Geschichte schliefen alle bald ein, und nur ein paar ließen sich durch das Gewitter in der Nacht stören. Nach dem gemeinsamen Frühstück war das Abenteuer leider schon wieder zu Ende.



Zahnarztbesuch

Nach zwei Jahren Pause bekamen die Kinder endlich mal wieder Besuch von der Zahnärztin. Frau Dr. Lechner erzählte in jeder Gruppe etwas über Zahngesundheit, die richtige Art Zähne zu putzen und las eine Geschichte vor. Unterstützt wurde sie dabei von der Robbe Goldie. Für die Umsetzung des Gelernten bekamen alle Kinder Zahnputztabletten geschenkt.



Elternbeirat – Rückblick Kindergartenjahr 2021 / 2022

Wie auch in den Jahren zuvor war für den Adventsmarkt in Illmünster geplant den Glühweinstand zu betreiben. Leider konnte er auch dieses Mal aufgrund der pandemischen Situation nicht stattfinden.

Das Kindergartenpersonal bekam als Weihnachtsgeschenk in diesem Jahr Pralinen und Punsch der Konditorei Hipp aus Pfaffenhofen.

Mit der Unterstützung einiger Eltern konnten wir viele tolle Sachen rund um das Thema Ostern anbieten. Am 30.06 und 01.07 kam die Kindergartenfotogra-

fin Claudia Nagy. Das Motto in diesem Jahr war „im Garten“. Gut, dass das Wetter schlussendlich auch wieder mitgespielt hat. Vom 25.06 auf den 26.06 konnten wir auf dem Zeltplatz des KJR-Pfaffenhofen das Kindergartenzelten stattfinden lassen. 9 Familien, Vätern aber auch Mütter mit 17 Kindern genossen den Sommertag am Lagerfeuer.

Wie in jedem Jahr zuvor sollte es auch wieder ein Vorschulkindergeschenk an den Kindergarten geben. In Abstimmung mit dem Kindergarten fiel die Wahl in diesem Jahr auf ein Weidentipi. Um die Anschaffungskosten für die Eltern moderat zu halten, haben wir uns entschieden mit den Einnahmen des Osterstandes zu unterstützen. Jedes Vorschulkind hat einen Anhänger aus Holz gestaltet, die an das Tipi gehängt wurden.

Am 29.07. gab es zur Verabschiedung der Vorschulkinder



vom Elternbeirat für jedes Kind eine mit Süßkram und personalisierten Stift und Lineal gefüllte Eiswaffel. Die Kinder durften nach einem beherzten Sprung aus dem Kindergarten ihr kleines Geschenk entgegennehmen und sich bei Snacks und O-Saft vom Kindergarten „verabschieden“.

Da Frau Ruckermeier kurz nach Beginn des neuen Kindergartenjahres in den wohlverdienten Ruhestand gehen wird, haben alle Eltern gemeinsam an einem Geschenk mitgewirkt. Die Übergabe wird im Rahmen der offiziellen Verabschiedung im Herbst erfolgen.

Texte und Bilder: Kindergarten Illmünster



In der Woche vor den Osterferien einen Osterstand auf Spendenbasis.

Vereine

Obst- und Gartenbauverein Illmünster



Die wichtigsten Gartenarbeiten im September

Gemüse

Letzte Aussaat von Feldsalat, Winterportulak, Spinat, Radieschen, Rucola, Asia-Salaten. Im Gewächshaus können solche Winterkulturen noch länger gesät werden. Anfang des Monats noch Gründünger aussäen. Bei Tomaten neue Blütenstände ausbrechen, weil deren Früchte nicht mehr reif werden. Tomaten und andere empfindliche Kulturen vor kalten Nächten mit Folie, Vlies o.a. abdecken. Gurken im Gewächshaus auf Spinnmilben kontrollieren. Rettich, Lauch, gelbe Rüben mit Netzen schützen.

Obst

Baum Obst ernten, Frühsorten bis zur Genussreife hängen lassen. Weich fruchtige Birnen allerdings eher etwas früher ernten. Tafeltrauben nochmals ausgeizen. Herbsternnte bei verschiedenen Beerenarten.

Zierpflanzen

Immergrüne Gehölze pflanzen. Aussaat von Rasen oder Blumenwiese. Vorgezogene zweijährige Blumen auspflanzen. Frühjahrsblühende Blumenzwiebel (Schneeglöckchen, Krokus, Narzisse, Tulpen ...) setzen. Empfindliche Kübelpflanzen wie Hibiskus einräumen. Balkonkästen oder Pflanzgefäße mit Herbstflor bestücken.

Am 22. Juli fand unsere Mitglieder-versammlung mit Neuwahlen statt. Leider konnten keine Neuwahlen stattfinden, weil sich keine Kandidaten/Innen für den 1. und 2. Vorstand sowie für den Kassier/Inn finden konnten. Es wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen, im Herbst nochmals Neuwahlen durchzuführen.

An der Vereinsarbeit interessierte Mitglieder und auch interessierte Nichtmitglieder sind herzlich dazu eingeladen, sich zur Verfügung zu stellen.

Die Tätigkeit in der Vereinsvorstandsschaft ist eine vielseitige, kreative und auch persönlich bereichernde Beschäftigung.

Die gemeinsame Vorstandsarbeit hat bisher viele spannende Veranstaltungen und Projekte wie zum

Beispiel die Erdbeerfexer und als letztes die Saisongärten hervorgebracht.

Es wäre daher sehr schade, wenn dies alles nicht mehr weitergeführt werden kann.

Interessierte Kandidaten/Innen können sich vorab sehr gerne über unsere E-Mail Adresse: Gartenbauverein-Illmuenster@t-online.de oder telefonisch unter 08441/72066 an uns wenden.

Erfreulicherweise ist es gelungen, durch eine Nachwahl in die bisherige Vorstandschaft eine Schriftführerin, Frau Susanne Thiemann und eine zusätzliche Beisitzerin Frau Cornelia Riehm zu gewinnen.

Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank für Eure Bereitschaft uns zu unterstützen.

Kindergruppe Erdbeerfexer

Die Erdbeerfexer treffen sich nach den Sommerferien wieder am Samstag, 17. September um 13.45 Uhr. Treffpunkt ist dieses Mal die Bushaltestelle in der Hettenshausener

Straße. Unser Motto ist „Erlebnis Obstgarten“.

Wir freuen uns auf euch!

Euer Erdbeerfexer-Team

Texte und Bild: OGV Illmünster

Herzliche Einladung zu unserer nächsten Veranstaltung

Am **Sonntag, den 25. September 2022.**

Mit Führung durch den Weltwald, Freising. Treffpunkt Parkplatz 1.

Beginn 14.00 Uhr. Abfahrt 13.30 Uhr. Wir bilden Fahrgemeinschaften an der Schule Illmünster.

Anmeldung bis 22.09.2022 bei Familie Karl. Tel. 08441/2905 oder Familie Brand, Tel. 08441/72066

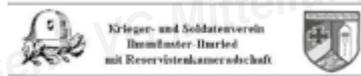
100-jähriger Kalender

- 1. – 3. warm
- 4. nachts Regen und Gewitter
- 5. – 8. hell und schön, aber windig
- 9. etwas Regen
- 10. – 11. kühl und windig
- 12. – 16. Regen
- 17. – 26. nochmals sommerlich warm
- 27. – 30. Regen



Vereine

Krieger- u. Soldatenverein Illmünster-Ilmried mit Reservistenkameradschaft



Am Samstag, den 13. August feierte unser Mitglied Anton Kaltenegger seinen 80. Geburtstag. Anton Kaltenegger ist seit 22 Jahren Mitglied im Krieger- und Soldatenverein Illmünster-Ilmried. Zu seinem 80. Geburtstag überbrachten ihm, da 1. Vorstand Ulrich Fischer verhindert war, Ehrenvorstand Josef Breitsameter, 2. Vorstand Christoph Scharnagl und Josef Fischer im Namen aller Kameraden ihre Glückwünsche. Sie überreichten ihm als Dank und Anerkennung des Vereins ein Geschenk.

Bild und Text: KSVI

v. l.: Josef Breitsameter, Anton Kaltenegger, Josef Fischer



PBC Illmünster



Jubiläumsfeier PBC Illmünster

Am 23.07.2022 feierte der PBC Illmünster (Pool Billard Club) sein 25-jähriges Jubiläum am Forplay in Pfaffenhofen/Kuglhof. Nach einer Begrüßungsrede durch den ersten Vorstand, Xaver Bolzer, wurde die Feier eröffnet. Zahlreiche Gastvereine aus nah und fern kamen zum Jubiläum, darunter die seit 2008 bestehenden Freunde aus Mühlhausen. Schirmherr und Bürgermeister der Gemeinde Illmünster, Herr Georg Ott, hielt eine besondere Rede über diesen Sport.

Eine Delegation der Böllerschützen Frohsinn Illmünster kam auch vorbei. Beim gemütlichen Zusammensein, einem Freundschaftsturnier und Tombola war die Jubiläumsfeier ein voller Erfolg für den PBC Illmünster.

Text und Bild: PBC Illmünster



Schützenverein „Frohsinn“ Illmünster



Jahreshauptversammlung

Am Freitag, 09.09.2022, findet ab 20:00 Uhr im Schützenheim unsere Jahreshauptversammlung statt. Wir freuen uns über Euer zahlreiches Erscheinen!

Guschu-Open

Der „Guschu-Löwe“ ist Namensgeber der Guschu-Open und Maskottchen der bayerischen Schützenjugend. „Guschu“ steht für „Gut Schuss“, dem Wunsch an jeden Schützen vor dem Wettkampf.

Die Guschu-Open, die größte Breitensportveranstaltung der Bayerischen Schützenjugend, fand heuer endlich wieder in gewohntem Umfang, wenn auch mit deutlich geringerer Beteiligung als vor der Coronakrise, auf der Olympiaschießanlage in Hochbrück statt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, dass Nachwuchsschützen sich an dieser geschichtsträchtigen Anlage ausprobieren dürfen, an der schon Olympiasieger und Weltmeister gekürt wurden. Dabei steht der Spaß ganz eindeutig im Vordergrund, frei nach dem olympischen Gedanken „Dabeisein ist alles!“

Die Illmünsterer Nachwuchs-Luftgewehrsschützen Justin Schulte, David Brand, Daniel Langer und Valentin Kainz freuten sich, mit von der Partie sein zu können. Trotz der langen, fast zweijährigen, Trainingspause, schlugen sich die drei recht wacker. Es reichte zwar nicht für einen der begehrten Podiumsplätze, aber allemal für Plätze im Mittelfeld. Vor allem kam der Spaß an der Sache nicht zu kurz!

Und so freuen sich alle schon auf ein Wiedersehen mit Hochbrück im kommenden Jahr...

Text und Bild: Schützenverein Illmünster



Fotohinweis: Bayerische Schützenjugend („Guschu“) – freigegeben zur Veröffentlichung in Printmedien

Vereine

Sportverein Illmünster

Abteilung Tennis

Die Kinder und Jugendlichen der Tennisabteilung des SVI bedanken sich recht herzlich beim Förderverein des Sportvereins Illmünster für die großzügige finanzielle Unterstützung von 700€. Verwendet wird der Zuschuss ausschließlich für den Trainingsbetrieb der zahlreichen SVI-Nachwuchsspieler, die jeden Donnerstag in Illmünster und Hettenshausen unter Anleitung unseres Trainerteams ihr Können verbessern.

Bei allem Ehrgeiz soll natürlich auch der Spaß nicht zu kurz kommen und so werden insbesondere den Kleineren dabei auf spielerische Weise die ersten Schritte zum Tennisspielen vermittelt.

Interessierte Kinder und Jugendliche, die den Tennissport gerne erlernen möchten, sind bei uns jederzeit willkommen. Alle Infos zur Anmeldung findet man auf unserer Homepage www.svi-tennis.net.

Wir gratulieren unserer Damenmannschaft!

Nach einer kurzen, einjährigen Unterbrechung im Ligaspielbetrieb schafften die Damen als 4er Mannschaft ungeschlagen mit 12:0 Punkten den direkten Aufstieg.

Es kamen 8 Spielerinnen zum Einsatz und die durchwegs beachtlichen Leistungen wurden mit dem unangefochtenen 1. Platz gekrönt.



Damen sind Meister

Auch die anderen Mannschaften haben sich erfolgreich behauptet und wurden jeweils Dritte in ihrer Klasse.

Die Knaben 15 haben mit 8:6 Punkte, die Herren 55 mit 6:6 und die Herren 60 sind mit 9:3 Punkten abgeschlossen.

Auf unserer Web-Seite www.svi-tennis.net könnt ihr immer die aktuellen Informationen rund um das Tennis in Illmünster abrufen.

Auch nachdem die Mannschaftsspiele vorbei sind, rührt sich was beim Tennis. Das erste Weißwurst-Tennis-Turnier fand am 7. August statt. Hier steht neben Tennis vor allem auch die Geselligkeit im Vordergrund. Insgesamt lieferten sich 17 Teilnehmer durchaus spannende Matches.

Am 4.9 und 2.10 wollen wir das wiederholen – bitte Anmeldung auf der WEB-Seite nutzen.

Text und Bilder: SVI-Tennis



Im August konnten zwei unserer langjährigen Mitglieder einen runden Geburtstag feiern.



Am 10. August wurde **Anton Steinberger** 65 Jahre alt und

am 13. August feierte **Berta Scherbanowitz** ihren 80. Geburtstag.

Die Vorstandschaft des Sportvereins gratuliert dazu recht herzlich!



Vereine

Sportverein Illmünster



In der Gymnastikabteilung starten wir nach den Sommerferien wieder mit folgenden Kursen in der Schulturnhalle Illmünster

Bei Fragen gerne unter 0173/5978578 oder svi1946@gmx.de

Ab Donnerstag, 15.09.2022

um 18.30 Uhr Zumba mit Bea Kistler

Zumba ist ein temporeiches Training mit flotter Musik und verschiedenen Schrittfolgen, dass dich zum Schwitzen bringt und deine Koordination schult.

Ab Montag, 19.09.2022

um 18.15 Uhr (ab November 19.00 Uhr)

Gesundheitsgymnastik mit Brigitte Mrozek

Hier wird mit dem Pezziball (bitte mitbringen) und verschiedenen Trainingshilfen (sind vorhanden) ein Ganzkörpertraining angeboten, dass vorrangig auf einen gesunden Rücken ausgerichtet ist. Dazu wird natürlich die gesamte Rumpfmuskulatur gestärkt.

Ab Montag, 19.09.2022

um 19.30 Uhr (ab November ab 20.00 Uhr)

Step aerobic mit Belinda Bubinek

Belinda beginnt mit einem Cardiotraining, dass mit den vorhandenen Steps gestaltet wird. Anschließend werden auf der Matte (bitte mitbringen) noch Kräftigungsübungen durchgeführt.

Für alle Kurse gilt:

Ob jung oder junggeblieben, Frau oder Mann. Jeder kann mitmachen und natürlich auch erst einmal schnuppern, um zu sehen, ob es Spaß macht. Außer diesen Sportstunden bieten wir noch weitere Sportarten an, die auf unserer Homepage einsehbar sind unter: www.svilmmuenster.com Die Abteilungsleiter (Kontakte über die Homepage) helfen Ihnen gerne weiter.

Wir wünschen viel Spaß beim SV Illmünster!

Sport für Jung und Junggebliebene zu günstigen Mitgliedsbeiträgen!

Am 22. Juli fanden die letzten Kinderturnstunden mit Simon Hettenkofer und Martin Opitz statt. Manfred Esterl und Susanne Eibel verabschiedeten die zwei beliebten Übungsleiter und dankten ihnen herzlich für die langjährige Arbeit für den SVI. Glücklicherweise fand sich mit Sophie Schmitt eine Nachfolgerin aus dem Kreis der Eltern. Ihr wünschten die Verantwortlichen des Sportvereins einen guten Start und viel Spaß bei ihrer bevorstehenden Aufgabe.



Wanderfreunde Illmünster



Wanderfreunde gratulieren zum Geburtstag

Die Wanderfreunde gratulieren ihrem langjährigen Mitglied Herrn Helmut Stemmer sehr herzlich zum 65. Geburtstag und wünschen weiterhin Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Herr Anton Kaltenecker, Gründungsmitglied der Wanderfreunde feierte seinen 80. Geburtstag. Die Wanderfreunde gratulieren sehr herzlich zu seinem runden Geburtstag, wir wünschen ihm weiterhin vor allem Gesundheit und alles Gute für die Zukunft. Wir bedanken uns für seine 50-jährige Treue zum Verein.

Die nächsten Wanderungen:

10./11. Sept.	Nassenfels
10./11. Sept.	Heroldsberg
10./11. Sept.	Strass (Zillertal)
17./18. Sept.	Lenting
17./18. Sept.	Steinhöring
24./25. Sept.	Egglkofen
01./02. Okt.	Wallersdorf
01./02. Okt.	Kufstein: Seenwanderung (Österreich)
08./09. Okt.	Regenstauf

Text: Wanderfreunde Illmünster

Ihre Werbung mitten ins Wohnzimmer der Leser!

Wollen Sie in der nächsten Ausgabe mit Ihrer Anzeige dabei sein?

Sie haben Fragen, gerne sind wir für Sie da:
Telefon 0 81 61 / 7 87 14 22 oder info@reba-verlag.de

VG Mitteilungen



Aktuelles

Bürgerversammlung der Gemeinde Hettenshausen:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Bürgerversammlung von Hettenshausen findet am

Donnerstag, 29.09.2022 um 19.30 Uhr im Gasthaus Schrätzenstaller in Hettenshausen statt.

Sollten Bürger im Vorfeld Anliegen, Anfragen etc. für die Bürgerversammlung haben, können sie diese bis 22.09.2022 unter vg@ilmunster.de einreichen.

Wasserqualität

Mit der Wasserqualität des Trinkwassers hat die Gemeinde Hettenshausen keinerlei Probleme. Das heißt, die hohen Anforderungen in Deutschland an die Grenzwerte für die verschiedenen Inhaltsstoffe wurden bis heute nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten.

Parameter	Dimension	Unser Wasser	Grenzwert
pH-Wert		7,82	6,5 – 9,5
Sauerstoff	mg/l	10,5	-
Gesamthärte	dh	13,5 (2,41mmol/l)	Härtebereich mittel
Calcium	mg/l	56,4	-
Magnesium	mg/l	24,4	-
Natrium	mg/l	6,9	200
Kalium	mg/l	1,1	-
Eisen	mg/l	< 0,005	0,2
Mangan	mg/l	< 0,005	0,05
Nitrit	mg/l	< 0,02	0,5
Nitrat	mg/l	< 1,0	50
Chlorid	mg/l	1,5	250
Sulfat	mg/l	17,9	250
Fluorid	mg/l	0,14	1,5
Uran (U-238)	mg/l	0,0008	0,01

Auszug aus der Wasseranalyse vom 29.07.2022

Belastungen durch Pflanzenschutzmittel sind nicht vorhanden. Das Wasser ist frei von Zusatzstoffen, wie Chlor, Ozon, etc., es eignet sich für die Zubereitung von Säuglingsnahrung und zur natriumarmen Ernährung. Weitere Untersuchungsparameter können beim Wasserzweckverband Paunzhausen, Freisinger Str. 17 eingesehen werden.



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

17.09.2022	Herrn Werner Wörl	zum 80. Geburtstag
17.09.2022	Herrn Josef Weichselbaumer	zum 85. Geburtstag
21.09.2022	Herrn Karl Pek	zum 71. Geburtstag
21.09.2022	Herrn Michael Schönauer	zum 72. Geburtstag
24.09.2022	Herrn Helmut Kopp	zum 88. Geburtstag
25.09.2022	Herrn Wilhelm Ritter	zum 85. Geburtstag
28.09.2022	Frau Rosa Ludwig	zum 71. Geburtstag
28.09.2022	Herrn Ignaz Seidl	zum 75. Geburtstag
28.09.2022	Frau Helene Pfortner	zum 85. Geburtstag
28.09.2022	Herrn Max Pfortner	zum 89. Geburtstag
29.09.2022	Frau Barbara Ruckhäberle	zum 77. Geburtstag
29.09.2022	Frau Kreszenzia Lengfelder	zum 90. Geburtstag
03.10.2022	Frau Birgit Schwindt	zum 79. Geburtstag



Michael Loibl feierte am **8. August** seinen **80. Geburtstag**. Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl gratulierte ihm recht herzlich und überbrachte ein kleines Präsent.

Meldeamtliche Nachrichten

Geburten: 3

Eheschließungen: 2

Sterbefälle: 2

Geburten: Felix Strobl,
Dominik Alexander Holzner





Ihr mundwerk – einfach SUPER!



-  PROPHYLAXE
-  ZAHNERHALT
-  KINDERZAHNHEILKUNDE

Jetzt Termin vereinbaren!

Martin-Binder-Ring 3 | Tel. 08441 871 44 44 | praxis@mundwerk-paf.de
 85276 Pfaffenhofen | Fax 08441 871 44 45 | www.mundwerk-paf.de

SPÜREN SIE DIE KRAFT DER NATUR!



Götz Apotheke Reichertshausen
 Pfaffenhofener Straße 8b
 85293 Reichertshausen
 ☎ 08441 871 3580
 ✉ post.reichertshausen@goetz-apotheke.de

**WOHLTUEND FÜR DEN KÖRPER,
 SCHONEND FÜR DIE UMWELT**

Gesundheitsprodukte von Aboca



GÖTZ APOTHEKEN
 Mit uns leben Sie besser.
www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN
 ECHING
 FAHRENZHAUSEN
 REICHERTSHAUSEN




**Jetzt anmelden
 und sparen!**

TreuePlus. Unser Rabatt für Ihr Vertrauen.

Treu sein zahlt sich aus. Sparen Sie mit einem jährlichen Rabatt auf Ihren Erdgas- und Ökostromtarif.

www.esb.de/treueplus

ESB
 ENERGIE SÜDBAYERN

© Martin Bolle

Gemeinderat

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Anna Breitner-Weber eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung vom 18.07.2022

1. 1. Wasserversorgung; Neubau eines gemeinsamen Wasserhochbehälters mit Versorgungsleitungen;

1.1 Zustimmung zur Entwurfsplanung

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Kienlein aus Buch am Erlbach wurde für die Errichtung eines gemeinsamen Trinkwasserspeichers mit Versorgungsleitungen der Gemeinden Illmünster und Hettenshausen mit den Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) beauftragt. Die Entwurfsplanung wurde nun im Juni 2022 fertiggestellt und den Gemeinden übergeben. Die Planung umfasst die Errichtung eines Hallenbauwerks mit zwei 750m³ großen Edelstahl tanks samt Reinigungssystem, die Errichtung einer Netzersatzanlage (Notstromversorgung) sowie den Rohrleitungsbau als Verbindung zwischen den beiden Tiefbrunnen und dem Hochbehälter. Auf dem Satteldach findet eine Photovoltaikanlage mit ca. 20 kWp Platz, deren Amortisationszeit, bei knapp 50.000 Euro Baukosten, bei 12,5 Jahren liegt.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 4,8 Mio. Euro inkl. MwSt. Die Kosten des Gebäudes werden (ohne die PV-Anlage) hälftig auf die Gemeinden aufgeteilt; beim Rohrleitungsbau je nach Länge der Leitung.

Die Kosten der Außenanlagen (Bepflanzung, Einfriedung etc.) sind im Planungsauftrag noch nicht enthalten und müssen separat beauftragt werden.

Herr Kienlein vom gleichnamigen Ingenieurbüro und Herr Pallauf (für uns verantwortlicher Wasserwart) vom Wasserzweckverband Paunzhausen nehmen an der gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte von Hettenshausen und Illmünster teil. Herr Kienlein stellt kurz sein Ingenieurbüro vor (Tätigkeitsfelder, Mitarbeiter) und geht dann auf die bisher erfolgten Schritte ein.

Am 16.12.2015 wurde von beiden Gemeinderäten der Neubau eines gemeinsamen Hochbehälters beschlossen und das Ingenieurbüro Hausmann+Rieger (aus dem zwischenzeitlich das Ingenieurbüro Kienlein wurde) mit der Grundlagenermittlung und der Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 1 und 2) beauftragt. Dieser Entscheidung waren die Bauzustandsanalysen in 2008 und 2010 vorausgegangen.

Im weiteren Verlauf mussten Grunderwerbe durchgeführt und Grunddienstbarkeiten für die Versorgungsleitungen eingeholt werden. Dies bedingte einen erheblichen Zeitaufwand, da zahlreiche Verhandlungen notwendig waren.

Am 22.10.2019 stellte Herr Kienlein der Verwaltung die Vorplanung des Hallenbauwerks als Stahlkonstruktion, in Mauerwerk, oder als Stahl-Holzkonstruktion und Technik mitsamt Leitungsverläufen vor. Die Gemeinderäte beider Gemeinden entschieden sich für die Ausführung des Hochbehälters in Edelstahlbauweise und die Halle als Stahlkonstruktion. Als Investitionskosten wurden damals 2,8 Mio. € veranschlagt.

Am 04.08.2020 wurde den Gemeinderäten die Planung entsprechend vorgestellt. Die Förderrichtlinien (RZWas 2021) wurden im Januar 2021 veröffentlicht. Mit einer Förderung ist demnach nicht zu rechnen. Im Frühjahr wurden die Unterlagen für eine Angebotseinholung erstellt und verschiedene Ingenieurbüros um deren Honorarangebote gebeten. Im Juli 2021 wurde das Ingenieurbüro Kienlein mit der Erstellung der Kostenschätzung und des Vorentwurfs sowie der Genehmigungsplanung beauftragt (Leistungsphase 3 und 4). Am 03.06.2022 wurden die Unterlagen der Verwaltung vorgelegt.

Herr Kienlein teilt mit, dass in der Gemeinde Hettenshausen ca. 2,2 km und auf der Illmünsterer Seite ca. 1,0 km Leitungen (Füllleitung und Entnahmeleitung mit Steuerkabel) überwiegend im Pflugverfahren verlegt werden. An einer Hochstelle wird das Spülbohrverfahren angewendet, bei einer weiteren Hochstelle wird eine Entlüftungsarmatur installiert. Das Bauwerk erhält zwei Edelstahltanks mit jeweils 750 m³. Das Gebäude ist 15 m x 28 m groß, die Edelstahltanks haben einen Durchmesser von ca. 11 m und eine Mantelhöhe von 8 m. Fünf Pumpen mit verschiedenen Leistungen werden eingesetzt, damit eine Druckerhöhung von 2,3 bis 2,8 bar im gesamten Leitungsnetz erreicht werden kann. Die PV-Anlage ist bislang so konzipiert, dass sie den am Bauwerk erforderlichen Strombedarf abdeckt. Die Kostenaufstellung von ca. 2,7 Mio. € aus 2019 kann nicht mehr gehalten werden. 2020 kam die Corona-Pandemie, 2022 der Ukraine-Krieg (Putin), massive Preissteigerungen sowie zusätzliche Anforderungen. Die Kosten werden nun mit netto 4,024 Mio. € veranschlagt.

Wenn der Gemeinderat die Genehmigungsplanung beauftragt, können die Unterlagen zur Baugenehmigung im Herbst 2022 fertiggestellt werden. Im Winter 2022

könnte die Verwaltung die weiteren Planungen beauftragen, so dass im Frühjahr 2023 die Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Gewerke erfolgen kann. Ende 2024 ist mit der Fertigstellung zu rechnen.

Diskussion:

Auf Nachfrage teilt Herr Kienlein mit, dass auch die Brunnen und die Wasserwerke seit mindestens 40 bis 50 Jahren nicht gewartet wurden und zur Sanierung anstehen. Sein Auftrag beinhaltet nur den Bau des gemeinsamen Wasserhochbehälters. Herr Pallauf teilt mit, dass der Brunnen in Illmünster vor kurzem saniert wurde und derzeit die Sanierung am Brunnen in Hettenshausen durchgeführt wird. Bei beiden Brunnen handle es sich um sehr leistungsstarke Tiefbrunnen mit höchster Wasserqualität (Tiefenwasser). Einer Verlängerung des Wasserrechts für weitere 20 Jahre dürfte nichts im Wege stehen. Für die anstehende mittelfristige Sanierung der Wasserwerke rechnet Herr Kienlein mit einem sechsstelligen Betrag, da die Wasserwerke aus den 60er Jahren stammen.

Ein Gemeinderat fragt an, ob nicht ein Hallenbau in Holzkonstruktion anstelle einer Stahlkonstruktion billiger wäre. Hinsichtlich der Kostensteigerung teilt Herr Kienlein mit, dass die Stahlpreise, jedoch auch die Holzpreise, stark gestiegen seien. Außerdem sei die Holzbauweise mit ihrer Konstruktion deutlich aufwändiger und dadurch nicht günstiger. Der Beschluss hierzu wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefasst.

Weiter teilt er mit, dass durch die Drucksteigerung des derzeit vorhandenen Wasserdrucks von 0,75 bar an exponierten Höhenlagen in den Gemeinden erst bei einer Druckerhöhung von 2,3 bar zu einem ausreichenden Wasserdruck führe. Jedoch erhalten dadurch tiefer gelegene Grundstücke und Leitungen physikalisch eine stärkere Druckerhöhung, so dass es dort vermehrt zu Wasserrohrbrüchen kommen wird. Daher wird der Druck im Gesamtsystem nur langsam erhöht werden. Bei den Gebäuden sind in der Regel Drucksicherungen (Druckminderer) standardgemäß eingebaut. Bürgermeister Ott teilt mit, dass die Druckerhöhung für die Neubauten, aber auch für die höher gelegenen Wohnhäuser notwendig sei. Ein Gemeinderat fragt an, ob nicht die PV-Anlage vergrößert werden solle, um Strom ins Netz einspeisen zu können. Die Größe der PV-Anlage könne auch während der Ausführungsplanung final festgelegt werden. Derzeit ist die Größe der PV-Anlage nach Wirtschaftlichkeitskriterien, also eher zur Ausschöpfung des maximalen Eigenverbrauchs geplant. Wer die Kosten für die PV-Anlage trägt und somit Eigentümer wird, entscheidet sich nach der steuerrechtlichen Zulässigkeit (Gemeinde Illmünster oder gemeinsamer Eigentümer).

Eine Zulieferung von Strom an die Wasserwerke machte lt. Herr Kienlein keinen Sinn, da zu hohe Leitungsverluste entstehen.

In der Halle ist eine Wassermenge von 1.500 m³ vorhanden, das mit 8 Grad Celsius aus der Erde gefördert wird. Dies bewirkt, dass es in der Halle im Sommer kühl und im Winter angenehm temperiert ist, wodurch keine Beheizung der Halle nötig ist. Eine Gemeinderätin betont, dass die Gemeinde preis- und kostenbewusst handeln müsse und fragt an, ob es nicht eine kostengünstigere Alternative gäbe. Herr Kienlein weist darauf hin, dass weiteres Abwarten evtl. zu weiteren Preissteigerungen führen könnte. Bei dem Trinkwasserspeicher handelt es sich um ein „nacktes“ technisches Bauwerk, ohne größere Einsparmöglichkeiten. Die Technik ist aufeinander abgestimmt.

Die alten Hochbehälter haben erhebliche Mängel und müssten komplett saniert werden. Eine Sanierung wäre ebenso von der Preissteigerung betroffen. Herr Pallauf teilt mit, dass in den letzten 20 Jahren die Wasserspeicher nur notdürftig in Stand gehalten wurden. In den Landkreisgemeinden und Gemeinden angrenzender Kreise seien bereits Verkeimungen des Trinkwassers vorgekommen, mit der Folge, dass Trinkwasser gechlort oder abgekocht werden musste oder über einen gewissen Zeitraum überhaupt nicht zur Verfügung stand. Diese Entwicklung wünschete man sich für die VG-Gemeinden unter keinen Umständen, weshalb es dringend geboten sei, die Planungen entsprechend weiterzuführen und die Maßnahme umzusetzen.

Ein Gemeinderat glaubt, dass Abwarten oder auf „Null setzen“ der Planungen nichts bringe. Evtl. habe man Glück und die Preise sinken wieder. Herr Kienlein verneint die Frage, ob ein Betonbau günstiger als Edelstahltanks sei. Ein Betonbau könne man nicht so verdichten, dass kein Wasser entweichen kann. Daher müsse man die Innenseite immer noch mit einer Schicht auskleiden. Dieses Verfahren wird kaum mehr angewendet.

Herr Pallauf teilt auf Anfrage mit, dass Wasserrohrbrüche bei einer Druckerhöhung im Leitungsnetz unvermeidbar seien. Dies wäre zeitversetzt ohnehin eingetreten, da auch das Leitungsnetz zu einem bestimmten Teil überaltert ist. Eine sukzessive Instandsetzung, wie es die Gemeinden aktuell durchführen, ist unausweichlich.

Ein Gemeinderat vermisst einen Kostenvergleich zwischen der Vorplanung und der Entwurfsplanung, um die Kostensteigerung den einzelnen Gewerken zuordnen zu können.

Die Dachneigung solle spätestens in der Ausführungsplanung optimal für eine PV-Anlage ausgerichtet sein.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass die Baukosten von 4,7 Mio. € brutto knapp unterhalb dem EU-Oberschwellenbereich für Baumaßnahmen seien. Eine weitere Kostenerhöhung könnte vergaberechtlich kritisch werden. Herr Kienlein weist darauf hin, dass der richtige Preis für die einzelnen Gewerke erst nach Rücklauf

Gemeinderat

der Angebote bekannt werde. Der Bund hat aufgrund des Ukraine-Kriegs den Firmen die Möglichkeit gegeben, die Preise nachzuverhandeln. Diese Situation für Unternehmen, eine Angebotskalkulation in Anbetracht der Materialknappheit und der Preissteigerungen erstellen zu müssen, habe es während seiner 30-jährigen beruflichen Tätigkeit nicht gegeben.

Ein Gemeinderat schlägt eine Bepflanzung und eine farbliche Anpassung des Gebäudes an die Umgebung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt der Entwurfsplanung für die Errichtung eines gemeinsamen Trinkwasserspeichers mit der Gemeinde Hettenshausen zu. Das Planungsbüro soll auf Grundlage der Entwurfsplanung die Genehmigungsplanung erstellen.

Einstimmig beschlossen **Ja 9** **Nein 0**

1.2 Baudurchführung im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) oder in Form eines projektbezogenen Kommunalunternehmens

Sachverhalt:

Der Gemeinderäte von Illmünster und Hettenshausen haben am 04.08.2020 in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen, die Baudurchführung im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) durchzuführen. Vor dem Ausschreibungsverfahren sollte eine aktuelle Kostenschätzung vorliegen (Vorliegen der Leistungsphase 3).

Der Bau des gemeinsamen Trinkwasserspeichers mit Versorgungsleitungen wird gem. Entwurfsplanung vom 03.06.2022, erstellt vom Ingenieurbüro Kienlein aus Buch am Erlbach, mit ca. 4,024 Mio. € Nettobaukosten veranschlagt.

Herr Rechtsanwalt Hilge, der auch an dieser Sitzung teilnimmt, hatte in der Sitzung vom 04.08.2020 die rechtlichen Rahmenbedingungen und die wirtschaftlichen Aspekte einer solchen Partnerschaft erläutert.

Daneben besteht die Möglichkeit, ein Kommunalunternehmen (KU) zu gründen. Herr Rechtsanwalt Hilge erläutert die Vor- und Nachteile einer Öffentlichen Privaten Partnerschaft, der Gründung eines Kommunalunternehmens und einer Baudurchführung durch die Gemeinden Hettenshausen und Illmünster.

Herr Hilge führt aus, dass beide Gemeinden an der wirtschaftlich günstigsten Lösung für den Wasserhochbehälter interessiert seien. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, ihre Aufgaben entweder über einen Regiebetrieb, einen Eigenbetrieb, eine GmbH oder ein Kommunalunternehmen (AöR) zu erfüllen. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Regiebetriebs und des Eigenbetriebs. Bei Aufträgen ist das Vergaberecht anzuwenden. Die GmbH ist privatrechtlicher Natur. Exkurs: Kommunalunternehmen sind juristisch eigenständige Personen und unterliegen nicht mehr dem Vergaberecht. Kommunalunternehmen sind entstanden, da viele oftmals sehr kleine Gemeinden GmbHs gegründet haben. In der Folge wurden Anstalten des öffentlichen Rechts erlaubt, die heute den Begriff des Kommunalunternehmens führen. Eine bekannte Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Sparkassen. Eigentümer dieser Sparkassen sind Landkreise oder auch Gemeinden.

Aufgabenfelder eines Kommunalunternehmens sind alle kommunalen Aufgaben, z. B. Wasser, Abwasser, Bauhof. An das KU können kommunale Aufgaben übertragen und zurückgeholt werden. Das KU könne auch zweckgebunden gegründet und nach Zweckerreichung wieder aufgelöst werden mit Rückfall evtl. Sach- oder Immobilienwerten an die Gemeinde. Weiter können sich private und öffentliche Dritte beteiligen.

Mehrere Gemeinden bilden ein gemeinsames Kommunalunternehmen gKU (AöR). Ein KU hat eigenes Personal und Durchsetzungsrechte (Anschluss- und Benutzungsrecht, Satzungsrecht, Bescheidungsrecht). Das KU ist insolvenzfähig, kann Kredite aufnehmen und Fördermittel erhalten. Sofern Grundstücksübertragungen stattfinden, müssen die Grunderwerbssteuer und Notarkosten bezahlt werden. Ein KU unterliegt der Steuerpflicht.

Die Gründung eines KU wäre relativ einfach über eine Unternehmenssatzung und deren Bekanntmachung möglich. Die Gründung eines Kommunalunternehmens muss bei der Kommunalaufsicht angezeigt werden.

Als Exkurs weist Rechtsanwalt Hilge darauf hin, dass alle Gemeinden ab 01.01.2023 gem. § 2bUStG zur Besteuerung verschiedener Leistungen verpflichtet sind. Ab Erreichen des EU-Schwellenwerts von 5,38 Mio. € sind die Gewerke EU-weit auszuschreiben.

Ein Kommunalunternehmen unterliegt nicht dem Vergaberecht. Sofern allerdings Fördermittel vom Bund oder vom Freistaat Bayern beantragt werden, ist über die Fördervoraussetzungen das Vergaberecht anzuwenden.

Die Verwaltung teilt mit, dass über die aktuelle RZWas 2021 keine Fördermittel für den gemeinsamen Wasserhochbehälter zu erwarten sind.

Ein Kommunalunternehmen kann im Gegensatz zu einer Gemeinde bei Aufträgen nachverhandeln und bei hochpreisigen Angeboten den Auftrag nicht vergeben. Eine Haftung der Gemeinden bei Vergabeverstößen scheidet aus. Einer Gemeinde ist dies nicht möglich. Sie kann keine Kosten einsparen und muss nach vorliegenden Angeboten den Auftrag vergeben.

Das Kommunalunternehmen kann Externe beauftragen, z. B. ein Planungsbüro für die technische Machbarkeit sowie einen Projektsteuerer, der die Wirtschaftlichkeit im Auge behält. Auch eine Öffentlich-Private-Partnerschaft (ÖPP) sucht sich einen Projektsteuerer.

Sowohl die ÖPP als auch die KU kosten Geld. Ein KU benötigt einen Vorstand und einen Verwaltungsrat. Das Kommunalunternehmen unterliegt dem kaufmännischen Rechnungswesen, benötigt einen Steuerberater und einen Wirtschaftsprüfer. Daher sollte der Vertrag mit dem Projektsteuerer dahingehend ausgestellt sein, dass der Externe die Steuerberatertätigkeit und die Wirtschaftsprüfung übernimmt. Bei drei Jahren Bauzeit dürften die Kosten für ein KU samt Projektsteuerer bei max. 130.000 € liegen. Angesichts des Investitionsvolumens des Trinkwasserspeichers dürfte dieser Betrag um ein Vielfaches eingespart werden können (z. B. Nachverhandeln mit z. B. 2 % Skonto, HOAI-Abschläge).

Auf Nachfrage einer Gemeinderätin teilt die Verwaltung mit, dass man sich vor zwei Jahren noch nicht hinreichend mit dem Konstrukt „Kommunalunternehmen“ auseinandergesetzt habe. Das Rathaus Illmünster war im Wege der ÖPP gebaut worden. Einige Landkreisgemeinden unterhalten eigene Kommunalunternehmen. Auf Nachfrage teilt Herr Hilge mit, dass im Vergleich zwischen der Öffentlich-Privaten-Partnerschaft und dem Kommunalunternehmen das KU bei sonst gleichem Vorteil der rechtssichere Weg sei. Eine Gemeinderätin stellt fest, dass der Bau des Rathauses Illmünster im Wege der Öffentlich-Privaten-Partnerschaft mit einem externen Projektsteuerer sehr gut, produktiv und sicher gelaufen sei, zu dem schaffte man bei den Kosten eine „Punktlandung“. Gemeinderätin Drexler stellt einen Antrag auf Ende der Diskussion und Abstimmung. Zweite Bürgermeisterin Breitner-Weber stellt den Vorschlag zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Antrag auf Beendigung der Diskussion wird angenommen.

Mehrheitlich beschlossen **Ja 12** **Nein 1**

Daraufhin beschließt der Gemeinderat separat die Baudurchführung des Wasserhochbehälters im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft oder in Form eines gemeinsamen Kommunalunternehmens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, gemeinsam mit der Gemeinde Illmünster ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) zu errichten und diesem die Aufgabe „Errichtung des Trinkwasserspeichers sowie der Versorgungsleitungen“ zu übertragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Ausarbeitung der Unternehmenssatzung, vorzubereiten.

2. Bauanträge

2.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 der Gemarkung Hettenshausen (Illmweg 10)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 5 der Gemarkung Hettenshausen (Illmweg 10) liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Es wird beabsichtigt das Grundstück Fl.-Nr. 5 der Gemarkung Hettenshausen zu teilen und im südlichen Bereich ein Zweifamilienhaus mit zwei angebauten Garagen zu errichten. In planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt ist über den „Illmweg“ gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Die Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachzuweisen.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass auf dem Grundstück einige alte Obstbäume stehen. Diese sollten möglichst erhalten bleiben. Falls dies nicht möglich sei, sollten Ersatzbäume gepflanzt werden.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 5 der Gemarkung Hettenshausen, Illmweg 10, wird befürwortet.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen **Ja 9** **Nein 0**

2.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Hofladens und Teilumnutzung des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 495 der Gemarkung Entrischenbrunn (Schaibmaierhof 1)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 495 der Gemarkung Entrischenbrunn (Schaibmaierhof 1) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen ist das vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 495 der Ge-

Gemeinderat

markung Entrischenbrunn als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. An das bestehende Gebäude soll im Süden ein Bereich für Schlachtung und der Hofladen angebaut werden.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Gemeindestraße gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Die Entwässerung erfolgt über eine Kleinkläranlage.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm wird gebeten, die Voraussetzung einer Privilegierung zu prüfen und die zuständigen Fachstellen zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Hofladens und der Teilumnutzung des Bestandsgebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 495 der Gemarkung Entrischenbrunn, Schaibmaierhof 1, wird befürwortet. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

3. Kalkulation der Kindergartengebühren

Sachverhalt:

Die Kindergartengebühren sind nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) spätestens nach vier Jahren neu zu kalkulieren. Im Unterschied zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen müssen Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen bei gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nicht vollumfänglich ausgeglichen werden.

Die Kindergartengebühren wurden bisher noch nie kalkuliert.

Die Gemeinde Hettenshausen hat die Rechtsanwaltskanzlei Rödl & Partner beauftragt, eine Kalkulation der Kindergartengebühren durchzuführen. Dieses Gutachten ist im Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt.

Auf Seite 13 des Gutachtens werden die einzelnen Kindergartengebühren pro Deckungsgrad aufgelistet. Die Gemeinde Ilmmünster hat in der Sitzung am 05.07.2022 die Kindergartengebühr festgelegt. Bei einer Buchungskategorie von z. B. 4 Stunden bei den über 3-jährigen Kindern beträgt die Kindergartengebühr 142,00 €/Monat. Abzüglich des Elternzuschusses des Freistaats Bayern von 100,00 € müssten die Eltern noch einen Beitrag von 42,00 €/Monat bezahlen. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für den Kindergarten Hettenshausen in der gleichen Höhe festzulegen. Die Kostendeckungsquote bei diesem Elternbeitrag würde 40,4 % betragen (Vergleich Kindergarten Ilmmünster 50,0 %).

Diskussion:

Ein Gemeinderat fragt an, ob in Zukunft evtl. der Elternzuschuss des Freistaats Bayern auch wieder entfallen könnte. Derzeit sind keine entsprechenden Tendenzen erkennbar. Ein anderer Gemeinderat würde die Gebühren bis zu einer Kostendeckungsquote von 50 % anlog der Kostendeckungsquote des Kindergartens Ilmmünster anheben.

Überwiegend wird eine Angleichung der Kindergartengebühren an die Gemeinde Ilmmünster als zielführend angesehen, um eine Bevorzugung eines Kindergartens aufgrund der niedrigeren Gebühren zu vermeiden.

Sollte der Elternzuschuss in Höhe von 100,00 € vom Freistaat Bayern nicht mehr bezahlt werden, möchte der Gemeinderat erneut über die Gebührenhöhe informiert werden um ggf. neu zu entscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt folgende Gebührenstaffelung

- 1. Gebührenstaffel für über 3-jährige 2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige**

Buchungskategorie	monatliche Gebühr	Buchungskategorie	monatliche Gebühr
4 Stunden	142,00 €	über 3 bis 4 Stunden	207,00 €
über 4 bis 5 Stunden	161,00 €	über 4 bis 5 Stunden	242,00 €
über 5 bis 6 Stunden	179,00 €	über 5 bis 6 Stunden	277,00 €
über 6 bis 7 Stunden	198,00 €	über 6 bis 7 Stunden	312,00 €
über 7 bis 8 Stunden	217,00 €	über 7 bis 8 Stunden	347,00 €
über 8 bis 9 Stunden	235,30 €	über 8 bis 9 Stunden	382,00 €

2. Die weiteren Gebühren, insbesondere die Gebühr für die Mittagessenverpflegung bleiben unverändert.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

4. Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen; Feststellung der Bilanz 2020

Sachverhalt:

Die Steuerkanzlei Amann hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Hettenshausen die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlust-

rechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Hettenshausen verpflichtet für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2020 der Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme 2.303.584,69 EUR
 Jahresfehlbetrag 39.055,00 EUR

Der Jahresfehlbetrag 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Hettenshausen sind zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

5. Handlungsempfehlungen des Natur-, Umwelt- und Energieausschusses vom 23.05.2022

Sachverhalt:

Der Natur-, Umwelt- und Energieausschuss hat in der Sitzung verschiedene Empfehlungen ausgesprochen. Das Protokoll des Ausschusses ist als Anlage im RIS beigefügt.

Diskussion:

Der Gemeinderat nimmt die verschiedenen Empfehlungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, entsprechend des Ausschussprotokolls zu verfahren. Der Gemeinderat möchte über die Umsetzbarkeit / Machbarkeit / Umsetzung informiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Handlungsempfehlungen des Natur-, Umwelt- und Energieausschusses, die in der Sitzung vom 23.05.2022 vorberatend beschlossen wurden, zu prüfen bzw. umzusetzen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

6. Bekanntgaben

- a) Bebauungsplan Nr. 64 „Niederscheyern-Fasanenweg“ der Stadt Pfaffenhofen. Die Gemeinde Hettenshausen erhebt keinerlei Anregungen und Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren 1. Änderung.
- b) Die Katholische Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern, Station Pfaffenhofen bedankt sich für die finanzielle Unterstützung in 2022.
- c) Der Brunnen II in Hettenshausen wird derzeit saniert.

7. Anfragen

Zweite Bürgermeisterin Anna Breitner-Weber beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung vom 25.7.2022

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 20.06.2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 20.06.22 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 20.06.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2. Dorfmitte Hettenshausen

2.1 Genehmigung des Entwurfes zur Eingabeplanung des Dorfheimes

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Gmeiner Architekten erstellte anhand der Vorgabe von 2,8 Mio. Euro max. Baukosten inkl. Planungskosten einen neuen Vorentwurf mit EG+D.

Gemeinderat

Herr Czernik vom Architekturbüro Gmeiner nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Planung.

Insgesamt weist das Gebäude Außenmaße von 27,35 m x 9,73 m und eine Giebelhöhe von 10,34 m auf. Die Einteilung im Erdgeschoß ist im Vergleich zum Bauentwurf vom 07.03.2022 weitgehend unverändert geblieben. Der Bürgersaal im Erdgeschoss hat eine Fläche ca. 95 m² und ist somit ca. 10 m² größer als der Sitzungssaal im Rathaus Ilimmünster als Vergleichsobjekt.

Im Erdgeschoss sind die Sanitäranlagen für Damen und Herren sowie ein Behinderten WC, der Bürgersaal, eine Küche mit separatem Spülbereich, einen Technikraum sowie ein separater Lagerraum untergebracht. Über den Haupteingang gelangt man in das Foyer des Bürgersaals. Über weiterer Eingang führt über ein Treppenhaus oder einen Aufzug zu den Vereinsräumen im Dachgeschoss.

Im Dachgeschoss sind drei Gruppenräume, ein Multifunktionsraum/Schützenraum vorhanden. Die Haustechnik wird im Spitzboden untergebracht. Dafür ist ein weiteres Treppenhaus notwendig.

Bei der ursprünglichen Planung war der Mehrzweckraum mit 93,79 m² und einer Länge von 12,07 m für die Mitnutzung durch den Schützenverein Ilimmünster angedacht. Der Raum kann zugleich für weitere Aktivitäten (Yoga usw.) genutzt werden. Die weiteren drei Gruppenräume haben eine Fläche von 24,65 m², 21,41 m² und 23,16 m².

Bei der Alternative 1 „ohne Schützen“ verkleinert sich der Multifunktionsraum auf eine Länge von 10,32 m mit der Einschränkung, dass kein Schießstand für den Schützenverein mehr gebaut werden kann. Die Reduzierung des Multifunktionsraumes wirkt sich positiv auf die Gruppenräume aus, deren Flächen sich auf 26m², 30 m² und 23 m² erhöhen. Zudem würden die Tragwände übereinanderstehen, wodurch sich die Dicke der Betondecke um 5 cm reduzieren würde. Herr Czernik stellt eine weitere Alternative 2 „ohne Schützen + einen weiteren Gruppenraum“ vor. Bei dieser Variante wird der Mehrzweckraum zugunsten eines zusätzlichen Gruppenraums nochmals verkleinert.

Die neue Kostenberechnung liegt bei Projektkosten von 2,95 Mio. Euro und somit um ca. 110.000 Euro höher als im Februar dieses Jahrs. Die Steigerung beruht auf den allgemein bekannten Ursachen.

Sollten weitere Einsparungen erforderlich werden, besteht die Möglichkeit die Ausstattung zu reduzieren, z. B. Wegfall Photovoltaikanlage, oberes Geschoss ohne Lüftungsanlage und Fensterlüftung durch Vereine), nicht jedoch in einer weiteren Veränderung der Gebäudekubatur.

Der Vorentwurf und die beiden Varianten (Multifunktionsaal mit Mitnutzung Schützenverein, Multifunktionsaal ohne Schützen und Multifunktionsaal mit größeren Vereinsräumen) wurden als Anlagen angefügt.

Diskussion:

Die Variante mit dem zusätzlichen Gruppenraum (Alternative 2) wird verworfen, da man für diesen Raum keine Nutzer hat.

Ein Gemeinderat findet es sympathischer, wenn man größere Gruppenräume hat und favorisiert Alternative 1. Ein Gemeinderat teilt mit, dass Schützenverein in Prambach die Schützen aus Hettenshausen die Sportanlage mitnutzen lassen würde. Die Gemeinde könnte hier evtl. die Saalmiete übernehmen. Auch der Schützenverein Ilimmünster würde vermutlich den Hettenshausener Schützenverein trainieren lassen. Zwei Gemeinderäte haben den Eindruck, dass der Schützenverein Hettenshausen mit der Trainingsmöglichkeit in Prambach gut leben kann. Nachdem der Verein derzeit nicht aktiv ist, stellt sich für Bürgermeister Hagl die Frage, ob der Verein wieder aktiv werden würde, wenn man ihm eine Sportstätte zur Verfügung stellte.

Ein weiterer Gemeinderat würde gerne am Spitzboden eine durchgehende Decke einziehen, damit man mehr Stauraum gewinnt. Auf die Frage, wieviel Platz die Technik benötigt, teilt Herr Czernik mit, dass hier die Planungen noch nicht abschließend sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Eingabeplanung Alternative 1 (Multifunktionsraum ohne Mitnutzung Schießstand) des Dorfheims Hettenshausen zum Stand vom 25.07.2022 zu.

Das Architekturbüro wird beauftragt die Unterlagen zur Genehmigung im Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen.

Mehrheitlich beschlossen **Ja 11** **Nein 1**

2.2 Genehmigung der Freianlagen zur Eingabeplanung der Dorfmitte

Sachverhalt:

Das Landschaftsarchitekturbüro erstellte anhand dem vorgegebenen Kostenrahmen von 500.000 Euro brutto inkl. Honorar für alle Kosten der Gruppe 500 (Außenanlagen) und den Entscheidungen des Gemeinderats aus der Sitzung vom 16.05.2022 den vorliegenden Freiflächengestaltungsplan zur Einreichung des Bauantrages.

Eine Umplanung der Kreuzung sowie der angrenzenden Straßenräume inkl. Brunnenstraße wird im Rahmen der Umgestaltung der Dorfmitte nicht mehr weiterverfolgt.

Der Landschaftsarchitekt, Herr Gregotsch von den Toponauten nimmt an der Sitzung teil und erläutert die vorliegende Planung. Die Anregungen aus der Sitzung am 16.05.2022 wurden wie folgt umgesetzt:

- Eine fußläufige Verbindung von den Parkplätzen zum Dorfplatz wurde mit Trittplatten dargestellt.
- Die Geometrie des Parkplatzes wurde weiter optimiert, ein großzügiger Bauplatz für ein Nebengebäude wurde vorgesehen.
- Um einen späteren Ausbau der Brunnenstraße zu ermöglichen wurde die Baumreihe weiter abgerückt und die Terrasse im Süden verkleinert, außerdem wurde die Höhenplanung dahingehend optimiert, dass z.B. ein Gehweg nachgerüstet werden kann (wie dargestellt).

Des Weiteren wurden folgende Anpassungen des Entwurfs vorgenommen:

- Die Zufahrt zum Dorfplatz wurde mit Rasenfugenpflaster verbreitert um den Dorfplatz für einen 2-achsigen LKW zugänglich zu machen (sollte eine Zugänglichkeit mit Transportern ausreichen, kann der Bereich zu einem späteren Zeitpunkt um ca. 75 cm verkleinert werden)
- Ein rückseitiger Zugang zur Küche wird ermöglicht, hierzu wird die E-Ladesäule verschoben.

Im Übrigen sei die Planung gleichgeblieben.

Im Genehmigungsplan werden folgende Inhalte dargestellt (und somit genehmigt), welche jedoch nicht Teil der unmittelbaren Baumaßnahme sind (und somit auch in der Kostenberechnung nicht enthalten sind):

- Straßenausbau entlang der Brunnenstraße (es wird Wiese hergestellt)
- Terrasse am Bürgersaal (es wird Rasen hergestellt)
- Nebengebäude (es wird gepflasterte Fläche hergestellt)

Anhand der Kostenberechnung (siehe Anlage) ergeben sich Gesamtkosten von 499.710,76 Euro folgende Qualitäten liegen hier zu Grunde:

- Betonpflaster für alle Oberflächen (teilweise begrünbar)
- Schotterrasen auf dem Dorfanger
- Ein Sandkasten mit 30 m² Fläche
- Maschendrahtzaun als Spielplatzabgrenzung
- Beleuchtung mit Mast- und Pollerleuchten
- Unterflur-Energieverteiler auf dem Dorfplatz
- Schnitthecken aus Hainbuchen
- Stauden- und Sträucherpflanzungen mit vielfältigem Blühaspekt
- Felsbirnen als Parkplatzbäume
- Schlitzblättrige Schwarzerlen entlang der Brunnenstraße

Der Freiflächengestaltungsplan sowie die Kostenberechnung waren im RIS als Anlage angefügt.

Diskussion:

Ein Gemeinderat möchte, dass neben einer PKW-Ladestation auch eine Ladestation für E-Bikes vorgesehen wird. Hier können Leerrohre mit verlegt werden, da diese ohnehin für die Außenbeleuchtung notwendig sind. Ein Gemeinderat fragt an, ob Spielgeräte für den Spielplatz genehmigungsrelevant sind, da diese in der vorliegenden Planung fehlen. Die Spielgeräte sind nicht genehmigungspflichtig und werden aus Kostengründen vorerst nicht mit geplant. Diese können nachträglich je nach Haushaltslage unter Einbeziehung von Fördergeldern beschafft werden. Ein Gemeinderat möchte, dass der geplante Maschendrahtzaun durch einen Holzzaun ersetzt wird.

Der Spielplatz wird durch eine Schnitthecke Hainbuche räumlich begrenzt. Das Dorfheim wurde etwas angehoben, damit ein teuer zu besetzender Aushub / Bodentausch vermieden werden kann. Dadurch gerät die Maibaumsicherung, die bisher ca. 30 cm unterhalb der Bodenoberfläche lag, um weitere 70 cm unterhalb der Bodenoberfläche. Hier muss noch eine Lösung gefunden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Eingabeplan zu den Freianlagen vom 25.07.2022 zu. Die Landschaftsarchitekten werden beauftragt den Eingabeplan auszufertigen und im Landratsamt einzureichen.

Mehrheitlich beschlossen **Ja 11** **Nein 1**

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bauschuttrecycling)

3.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung und Beteiligung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 16.11.2021 bis 20.12.2021, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 19.11.2021 bis 20.12.2021 durchgeführt. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.04.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 02.06.2022 bis 07.07.2022 öffentlich ausgelegt. Die Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand von 29.05.2022 bis 07.07.2022 statt.

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.
- B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher

Gemeinderat

Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

02. Landratsamt Pfaffenhofen (Fachlicher Naturschutz) vom 23.06.2022
 - 03.1 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutz) vom 29.06.2022
 - 03.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Energie und Klimaschutz) vom 24.06.2022
 04. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 09.09.2022
 05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt)
 06. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 07.06.2022
 08. Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 03.06.2022
 - 09.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Wasserrecht) vom 20.06.2022
 10. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 23.06.2022
 11. Landkreis Pfaffenhofen (KUS)
 12. Landratsamt Pfaffenhofen (Brandschutzdienststelle) vom 02.06.2022
 14. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 30.05.2022
 15. Regierung von Oberbayern (Landes- und Regionalplanung) vom 27.05.2022
 16. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
 17. Regierung von Oberbayern (Brand- und Katastrophenschutz) vom 13.06.2022
 18. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
 19. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
 20. Planungsverband Region Ingolstadt vom 20.06.2022
 21. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
 22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 09.06.2022
 24. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 29.06.2022
 25. Handwerkskammer Oberbayern vom 18.07.2022
 26. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
 27. IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
 28. Gemeinde Scheyern
 29. Gemeinde Ilmmünster
 30. Gemeinde Paunzhausen
 31. Stadt Pfaffenhofen
 32. Gemeinde Schweitenkirchen vom 31.05.2022
 33. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen
 34. Stadtwerke Pfaffenhofen, Klärwerk
 35. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
 36. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
 37. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 06.07.2022
 38. Deutsche Telekom Technik GmbH
 39. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
 40. Energienetze Bayern GmbH
 41. Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen
- C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:
01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 28.06.2022

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Hettenshausen möchte im Bereich von Prambach das bestehende Gebiet einer sog. DK o Deponie sowie weiterer Nutzungen (z.B. Transportbetonanlage, Kieswaschanlage, Bauschuttrecycling) aufgrund des beendeten Kiesabbaus mit einer Bauleitplanung überplanen, um bestehende und ergänzende Nutzungen rechtlich dauerhaft zu sichern. Die Aufstellung der Planung war auch Voraussetzung zur befristeten Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dazu ist ein Bauleitplanverfahren als Parallelverfahren eingeleitet worden. Mit der Planung ist es Ziel, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Planung liegt nun u. a. gemäß §4 Abs. 2 BauGB den Trägern öffentlicher Belange vor. Es werden dazu keine weiteren planungsrechtlichen und ortsplanerischen Anregungen getroffen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen, Bauleitplanung, wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen **Ja 12** **Nein 0**

07. Landratsamt Pfaffenhofen, Kreiseigener Tiefbau, vom 14.06.2022

Stellungnahme:

Das erforderliche Einvernehmen besteht, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

1. Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Flur-Nr. 1104, Gem. Hettenshausen ist weiterhin zu benutzen. Eine neue Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 darf nicht angelegt werden.
2. Für ausfahrende Fahrzeuge auf die Kreisstraße PAF-6 ist auf dem Betriebsgelände im Zufahrtsbereich zur PAF 6 eine Reifenwaschanlage mit Absetzbecken zu errichten. Die Reifenwaschanlage ist so zu dimensionieren, dass bei jeglichem ausfahrenden LKW und PKW Verkehr, vor Verlassen des Betriebsgeländes, eine vollständige Reifen- und Unterbodenwäsche durchgeführt werden kann. Die Reifenwaschanlage ist nach dem Stand der Technik

auszugestalten. Der Betreiber ist für den ordentlichen Betrieb verantwortlich und hat während seiner Betriebszeiten die vollständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und soweit betriebsbereit vorzuhalten.

3. Die Einmündungsradien sind auszuführen. Der Einmündungsbereich der Zufahrt ist so zu verbreitern, dass das Bankett durch die ein- und ausfahrenden Kies- bzw. Sandfahrzeuge zukünftig nicht mehr beschädigt wird. Es sind Einmündungsradien mit einem Radius von mindestens 10m vorzusehen. Die bestehende Entwässerungsrinne ist dementsprechend zu verbreitern.
4. Die Befestigung der Einmündungsradien der Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 ist vorab mit Herrn Andreas Krimm (Tel. 08441 27-4186) abzustimmen.
5. Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Hettenshausen und dem Betreiber ist darauf abzustellen, dass wenn die Leistungsfähigkeit D unterschritten wird, eine Linksabbiegespur gebaut werden muss. Sobald eine Linksabbiegespur erforderlich ist, ist für den Bau und die künftige Unterhaltung mit dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreis Pfaffenhofen eine Vereinbarung zu schließen.
6. Die gesamten Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 einschließlich Planungs- und Grunderwerbskosten sind vom Verursacher zu tragen
7. Vor Beginn der Arbeiten ist bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen eine verkehrsrechtliche Anordnung darüber einzuholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (§45 Abs. 6 StVO).
8. Die Entwässerung der Einmündungsflächen muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Kreisstraße zufließen kann. Für den Zufahrtsbereich ist dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen ein Lage- und Höhenplan mit den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Das Gefälle beim Einfahrtsbereich der Zufahrt muss mindestens 2,5% betragen. Die bestehende Entwässerungsrinne im Einmündungsbereich ist sauber zu halten, damit ein ungehemmter Wasserabfluss gewährleistet ist.
9. An der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen ausreichende Sichtfelder hergestellt werden. Die Sichtfelder sind frei von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante zu halten und wie folgt zu bemessen: Schenkellänge auf der Zufahrt: 3m, Schenkellängen auf der Kreisstraße in beide Richtungen: 200m
10. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auftretende Schäden sofort zu beseitigen.
11. Baustoffe, Arbeitsgeräte, Abbruchmaterial und sonstige Gegenstände dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf sonstigem Grund des Landkreises weder vorübergehend noch dauernd gelagert werden.
12. Beschädigungen und Verschmutzungen der Kreisstraße sind sofort zu beseitigen. Die Kreisstraße ist bei Bedarf arbeitstäglich mehrmals zu reinigen.

Hinweise:

Der Bauherr ist für alle Schäden haftbar, die dem Straßenbaustraßenträger im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an den Straßenbaustraßenträger gestellt werden und ihre Ursachen in der Baumaßnahme oder in den durch diese geänderten Verhältnisse haben. Der Bauherr kann auch schadenersatzpflichtig gegenüber Dritten sein, die infolge der nicht beachteten Auflagen Ansprüche geltend machen (z.B. bei einem Unfall wegen bebauter oder zu hoch bepflanzter Sichtfelder, wegen Hindernissen auf der Fahrbahn oder aufgrund einer entgegen der Auflage nicht befestigten Zufahrt).

Diskussion:

Ein Gemeinderat fragt an, wieso die Reifenwaschanlage bei der Abwägung nicht erwähnt wurde. Die Verwaltung teilt mit, dass eine mögliche Festsetzung einer Reifenwaschanlage im Flächennutzungsplan nicht möglich sei. Der Landkreis –Tiefbau möchte weiterhin eine Reifenwaschanlage. Eine diesbezügliche Vereinbarung müsse im Bauleitplanverfahren, im Durchführungsvertrag oder im Genehmigungsverfahren verbindlich geregelt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen - Kreiseigener Tiefbau – wird zur Kenntnis genommen. Die fast gleichlautende Stellungnahme der Fachstelle vom 03.12.2021, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben wurde, wurde vom Gemeinderat Hettenshausen in seiner Sitzung am 25.04.2022 behandelt und abgewogen. Die nunmehr vorgebrachten Punkte 1-12 und Hinweise betreffen wiederum die Zufahrtssituation von der Kreisstraße PAF-6 und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind sie, schon aufgrund der Maßstabebene (M. 1:5.000) und der gem. § 5 Abs. 2 bis 4a BauGB vorgegebene Inhalte des Flächennutzungsplans, nicht darstellbar. Ferner sind im Flächennutzungsplan keine Regelungen mit Bindungswirkung für Private möglich, da hier im Wesentlichen die, sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde, in den Grundzügen darzustellen ist. Soweit rechtlich möglich und geboten werden einzelne Punkte im Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bauungsplans zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geregelt; ansonsten

Gemeinderat

bleiben sie dem Genehmigungsverfahren der Kreisverwaltungsbehörde vorbehalten. Eine Änderung der Planung ist nicht zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

09.1 Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz, vom 29.06.2022

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten im weiteren Verfahren, etwa im Rahmen der Baugrunduntersuchung oder bei Baumaßnahmen, Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Dies wurde bereits unter Punkt 8.3 in der Begründung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen, Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

13. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 08.09.2020

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 07.12.2021 (Az. 3-4622-PAF-21862/2021) zur frühzeitigen Beteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage“ hat nach wie vor Bestand und ist zu beachten. Von der erneuten Beteiligung hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Belange betroffen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme vom 07.12.2021 (Az. 3-4622-PAF-21862/2021) wurde vom Gemeinderat Hettenshausen in seiner Sitzung am 25.04.2022 behandelt und abgewogen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

23. Bayerischer Bauernverband vom 27.05.2022

Stellungnahme:

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein. Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind. Wir bitten Sie, oben genannte Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wird zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen nicht an. Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen wurde im Rahmen seiner Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 09.06.2022 folgendes vorgebracht: „Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Forstfachliche Belange sind durch die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht direkt betroffen.“

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3.2 Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach der Abwägung aller Einwände und Anregungen sind keine Änderungen der Planung notwendig.

Das Verfahren kann deshalb mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen beschließt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 25.07.2022 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls jeweils in der Fassung vom 25.07.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Pfaffenhofen zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen (§ 6 Abs. 5 S. 1 BauGB).

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

4.1 Antrag auf Baugenehmigung; Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 64 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 52)

Sachverhalt:

Das vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 64 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 52) liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach den eingereichten Unterlagen des Bauherrn ist der Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Gebäude beabsichtigt. Die Errichtung des Wintergartens erfolgt an der westlichen Gebäudeseite mit einem Pultdach (Dachneigung 12°). Der Wintergarten hat eine Größe von 4,00 m x 5,00 m.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die „Hauptstraße“ gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert.

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 64 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 52) wird befürwortet.

KFZ-Meisterbetrieb



Reparatur aller Fabrikate

Als freie Automobilwerkstatt sind wir auf der Suche nach einem erfahrenen

KFZ-Mechatroniker

(m/w/d) in Vollzeit

Unser Team ist für die Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen zuständig.

Sie haben bereits Erfahrungen als KFZ-Mechatroniker gesammelt und würden sich als echten Autoliebhaber beschreiben?

Dann werden Sie Teil unseres Werkstattteams und freuen sich auf einen gesicherten Arbeitsplatz.

Bewerbung bitte per E-Mail oder kommen Sie gleich persönlich vorbei.

Kirchstraße 1 • 85391 Allershausen

Tel.: 08166 8281

www.schaufler-autoservice.de

info@schaufler-autoservice.de

Gemeinderat

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4.2 Errichtung von 2 beklebten Großflächentafeln auf dem Grundstück Fl.Nr. 654/22 der Gemarkung Hettenshausen (Münchner Straße)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 654/22 der Gemarkung Hettenshausen liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Beim Bauvorhaben handelt es sich um ein „Sonstiges Vorhaben“ gemäß §35 Abs. 2 BauGB. Dieses ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Größe der Plakattafeln beträgt 3,80m x 2,64m bei einer Höhe von max. 4m (Oberkante Rahmen). Gemäß den Angaben der Baubeschreibung wird die Werbeanlage optional mit einer 52 Watt LED – Beleuchtung ausgestattet. Von einer Beteiligung der angrenzenden Nachbarn wurde aufgrund deren Vielzahl mit Ausnahme des Nachbarn von Fl.-Nr. 1226/4 abgesehen. Dieser Nachbar hat gemäß Antrag seine Zustimmung zum Bauantrag erteilt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Errichtung einer Plakattafel wurde der Fa. Daimler-Benz AG mit Baugenehmigungsbescheid vom 30.12.2010 genehmigt. Laut Aussage des Bauherrn war vor Beginn der Bauarbeiten an der Bahnstrecke durch die Deutsche Bahn eine Plakattafel im Bestand.

Die öffentlichen Belange werden derzeit durch das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm geprüft.

Diskussion:

Die Beleuchtung wird überwiegend kritisch gesehen (Insektenschutz, Energie-sparpotential). Vor Beginn der DB-Baumaßnahme waren diese Plakattafeln unbeleuchtet. Zudem verweist ein Gemeinderat auf die Verkehrssicherheit der Radfahrer. Diese müssten von Hettenshausen kommend, an dieser Stelle auf die Gegenseite wechseln, da der Geh- und Radweg dort endet. Durch die Plakate und Beleuchtung würden Autofahrer an dieser Stelle unnötig abgelenkt. Ein Gemeinderat stimmt dem zu, ein weiter betrachtet die Plakattafeln als nicht notwendig.

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei beklebten Großflächentafeln auf dem Grundstück Fl.-Nr. 654/22 der Gemarkung Hettenshausen, nahe Münchner Straße, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 11

4.3 Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Nebengebäudespeicher in 2 Wohneinheiten mit 4 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 der Gemarkung Entrischenbrunn (Winden 14/14a)

Sachverhalt:

Das vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 585 der Gemarkung Entrischenbrunn (Winden 14/14a) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben (§35 Abs. 1 BauGB) handelt.

Die geplante Nutzungsänderung des bestehenden Nebengebäudespeichers in zwei Wohneinheiten mit 4 Stellplätzen dient keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baurechts, so dass das Vorhaben nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben welches gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur möglich ist, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben ist gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Der Bauherr plant die Umnutzung des Speichers des mit Bescheid vom 13.07.1972 genehmigten Nebengebäudes. Das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz. Die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt. In der Ursprungsgenehmigung ist der Speicher nicht ausgebaut und der landwirtschaftliche Nutzen des Erdgeschosses bleibt weiterhin bestehen. Neben den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Wohnungen entstehen zwei zusätzliche Wohnungen. Eine Verpflichtungserklärung, dass keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung zulässig ist entfällt, da der bestehende Speicher derzeit nicht genutzt wird. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft wird nicht beeinträchtigt und es ist keine Splittersiedlung zu erwarten.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachgewiesen. In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Kreisstraße PAF 6 gesichert.

Für das Bauvorhaben liegt bereits ein Vorbescheid, datiert vom 19.06.2020 vor.

Beschluss:

Der Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Nebengebäudespeichers in zwei Wohneinheiten mit vier Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 der Gemarkung Entrischenbrunn, Winden 14/14 a, wird befürwortet. Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5. Kindergarten Hettenshausen

5.1 Satzung über die Benutzung des Kindergartens (Kindergartensatzung)

Sachverhalt:

Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz oder Krippenplatz erfolgt seit 2021 nur noch online über den Fachdienst „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“ der AKDB, genannt „Kitaplatz-Pilot“. Die Verwaltung hat die Benutzungssatzung, teilweise anhand der Mustersatzung des Jehle-Verlags aktualisiert. Der Elternbeirat des Kindergartens wurde über den Satzungsentwurf informiert und angehört. Der Entwurf der neuen Satzung war als Anlage beigefügt.

Diskussion:

Auf Anfrage teilt die Verwaltung mit, dass die Benutzungssatzung in weiten Teilen der aktuellen Satzung entspricht. Neu eingefügt wurde die Online-Anmeldung. Der Elternbeirat hat die Satzung erhalten und bestätigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen erlässt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hettenshausen in der vorliegenden Fassung.

Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5.2 Kindergartengebührensatzung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Kalkulation der Gebühren zur Nutzung des Kindergartens Hettenshausen durch die Anwaltskanzlei Rödl & Partner durchführen lassen. Das Gutachten wurde den Gemeinderäten am 18.07.2022 vorgestellt.

Die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung wurde anhand der Mustersatzung des Jehle-Verlags aktualisiert. Die Satzung entspricht in weiten Teilen der aktuellen Satzung. Die Geschwisterermäßigung wurde nicht übernommen.

Der Entwurf der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung war als Anlage im RIS angefügt.

Der Elternbeirat hat diese Gebührensatzung erhalten und angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung in der vorgelegten Fassung.

Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

6. Bekanntgaben

Mobilfunk; Errichtung eines Mobilfunkanlage (Mobilfunkmast) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 190/2 Gmkg. Entrischenbrunn

Die Gemeinde Hettenshausen hat ein Markterkundungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel, einen Betreiber zu finden, der eigenwirtschaftlichen einen Mobilfunkmast errichtet. Dieses Verfahren verlief ergebnislos. Nun hat sich ein Betreiber bei den Gemeinden Hettenshausen und Ilmmünster gemeldet, mit dem Wunsch einen Mobilfunkmast eigenwirtschaftlich zu errichten.

Das Grundstück Fl.-Nr. 190/2 Gmkg. Entrischenbrunn ist geeignet. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 18.07.2022 zum Abschluss des Mietvertrags für eine Teilfläche aus dem beanspruchten Grundstück entschlossen. Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahre ab dem 01.01.2023. Der Funkmast in Schleuderbetonbauweise ist ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben. Die nächste geplante Bebauung (Dorfgebiet) ist ca. 500 m Luftlinie entfernt.

7. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

FCH –Tennis



Multitalent Ivan Petrov gewinnt U15 Finale: Vereinsturnier und Grillparty krönen erfolgreiche Jugendsaison!

In einem spannenden Finale des vereinsinternen Saisonabschlussturniers der Spielgemeinschaft IImmunster/Hettenshausen konnte sich Lokalmatador Ivan Petrov mit 3:2 und 3:1 gegen seinen Mannschaftskollegen Ferdinand Sackl nach hartem Kampf durchsetzen.

Beim Tagesturnier auf zwei Plätzen der Hettenshausener Tennisabteilung wurde mit nur zwei Aufschlagsspielen, je Spieler pro Satz gespielt. Prompt musste der hoch favorisierte Ivan Petrov im Finale, im ersten Satz, in den Tie-Break. Auch der zweite Satz war hart umkämpft, doch dann musste sich Ferdinand Sackl geschlagen geben. Ivan Petrov darf sich nun erster U15 Vereinsmeister der Spielgemeinschaft IImmunster/Hettenshausen nennen.

Zum ersten Mal mussten die Mannschaftskollegen in einem Wettkampf gegeneinander antreten. Ivan Petrov setzte sich im Halbfinale gegen Joseph Remmele 3:1 und 3:1 durch. Ferdinand Sackl im Bruderduell gegen Xaver Sackl mit 4:0 und 3:1. Im Spiel um Platz drei musste sich Joseph Remmele, in einem Kopf an Kopf Spiel, dann auch gegen Elias Hehme 2:3 und 1:3 geschlagen geben. Hehme hatte sich in der Trostrunde ins Kleine Finale gespielt.

Bei einer Grillparty wurden schließlich die Sieger des Turniers geehrt und zudem eine erfolgreiche gemeinsame Punktrunde gefeiert. Hatte die Mannschaft doch nie in Bestbesetzung gespielt und sich trotzdem, mit U12 Nachwuchsspielern im Team, auf Platz drei der vom Bayerischen Tennisverband neu ausgerufenen Südliga gespielt.



Sportwart Lukas Zeitler und die U15 Finalisten Ferdinand Sackl und Ivan Petrov



Sportwart Lukas Zeitler und die vier erstplatzierten Spieler Ferdinand Sackl, Ivan Petrov, Elias Hehme und Josef Remmele.

Trainer Markus Stampfl zur Saison: „Alleine die Tatsache, dass die auf den hinteren Plätzen gemeldeten Spieler am Ende die Mannschaft soweit mit in die Tabellenspitze spielten, weil die gesetzten Spieler nicht einsatzfähig waren, bestätigen die Regel, dass kein Training den Wettkampf ersetzen kann. Tatsache ist, dass jeder Spieler in der Saison über sich hinausgewachsen ist. Da kann man als Trainer schon Mal stolz auf seinen Haufen sein.“



Die Teilnehmer des Saisonabschlussturniers – Hinten vlnr.: Josef Remmele, Elias Hehme, Turniersieger Ivan Petrov, Leo Spindler, Tom Suckart, Sportwart Lukas Zeitler; Vorne vlnr.: Xaver Sackl, Maskottchen Maria, Finalist Ferdinand Sackl, Fabian Wünsche.

Am Ende gab es zwei Siege, drei Unentschieden und zwei Niederlagen zu verzeichnen. Und eben ein Abschlussturnier, dass auf einem wesentlich höheren Niveau stand, als es wohl ohne die Erfahrung der Punktrunde gewesen wäre.

Text und Bilder: FCH-Tennis



WILLKOMMEN IN
UNSERER AUSSTELLUNG!

MOSER
Agrar & Baufachzentrum
Bauen | Renovieren | Wohlfühlen | seit 1950

- | Baustoffe
- | Fenster & Türen
- | Fliesen & Naturstein
- | Parkett & Laminat
- | Designböden
- | Garten & Terrasse

Schweitenkirchen
www.moseronline.de

Vereine

Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen



Ferienpassaktion bei der Feuerwehr Hettenshausen

Am Samstag, den 13. August, fand, wie jedes Jahr, der Ferienpass diesmal unter dem Motto „Wasser Marsch - was macht eigentlich die Feuerwehr?“ bei der Feuerwehr Hettenshausen statt. Teilgenommen haben 15 Kinder und Jugendliche, die in drei Gruppen aufgeteilt wurden, um ihnen einen möglichst interessanten und lehrreichen Tag bieten zu können. An verschiedenen Stationen wurde das Absetzen des Notrufs sowie das Feuerwehrauto kennengelernt. Durch Übungen im Bereich Wasserführung und das Simulieren eines Löschangriffs wurde den Kindern und Jugendlichen spielerisch der Alltag bei der Feuerwehr nähergebracht.



Der Höhepunkt des Tages war eine Fahrt mit dem Feuerwehrauto. Für beide Seiten war dies ein durchweg gelungener und ereignisreicher Tag, der gezeigt hat, wie wichtig Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr ist.

TERMINE

Jugendübung:

23.09.2022, 19.30 Uhr

Übung der aktiven Mannschaft:

30.09.2022, 19.30 Uhr

Kontakt

1. Vorstand: Hildegard Neumann,
Telefon 08441/82539

1. Kommandant: Dirk Börner
Telefon 0151/46353704

Jugendwart: Marco Krause
Telefon 0152/04996946

info@feuerwehr-hettenshausen.de
www.feuerwehr-hettenshausen.de



Ankündigung – Lange Nacht der Feuerwehr

Am 24. September 2022 veranstaltet die Feuerwehr Hettenshausen einen Tag der offenen Tür – die Lange Nacht der Feuerwehr. An diesem Tag sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde eingeladen ab 17.00 Uhr zur Feuerwehr zu kommen. Dort erwarten euch verschiedene Vorführung, u.a. von der Jugendgruppe und der Aktiven Mannschaft. Für Verpflegung ist gesorgt. Wir freuen uns auf euch!

Texte und Bilder: FFW Hettenshausen

Nachbarschaftshilfe



Bei Interesse an einer der folgenden Gruppenangeboten wenden Sie sich bitte an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter.

Fahrdienst

Für Kranke und/oder ältere, alleinstehende Menschen, wenn ein Arztbesuch oder ähnliches ansteht. Einsatzleitung und allgemeine Ansprechperson: Frau Margret Leuschner, Telefon 08441/3503, Frau Josefine Federl, Telefon 08441/18761 und Frau Roswitha Hopper, Telefon 08441/76876.

Kinderparkgruppe

Betreuung von Kindern im Alter ab ca. 1 Jahr, damit die Mütter/Väter auch mal ohne die lieben Kleinen Dinge erledigen können. Derweilen toben, basteln und spielen sie, betreut durch jeweils geschulte Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe.

In Hettenshausen und in Ilmmünster gibt es derzeit keinen Kinderpark und Mutter-Kund-Gruppe. Bei Interesse und Lust mitzumachen bitte melden bei Fr. Margret Leuschner unter Telefon 08441/350

Lust auf Ehrenamt

Haben Sie Ideen? Möchten Sie eine sinnvolle Aufgabe übernehmen und dabei Gutes tun und Freude haben. Neue Ideen und Projekte sind innerhalb der Nachbarschaftshilfe jederzeit möglich und herzlich willkommen! Anmeldung bei Frau Margret Leuschner unter Telefon 08441/3503, Frau Josefine Federl unter Telefon 08441/18761 oder Frau Roswitha Hopper unter Telefon 08441/76876. Oder im Caritaszentrum PAF unter Telefon 08441/808313 (zuständig und verantwortlich für die Nachbarschaftshilfen im Landkreis PAF). Text: NBH

Katholische Kirchengemeinde

Pfarramt Illmünster

Hettenshausener Straße 5, Telefon 08441/2201

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Dienstag – Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Gottesdienstordnung vom 05.09. bis 06.10.2022

Dienstag, 06. September – Hl. Magnus, Mönch, Glaubensbote

Illmberg	19.00	Heilige Messe
----------	-------	---------------

Mittwoch, 07. September – Sel. Otto von Freising, Bischof

Donnerstag, 08. September – MARIÄ GEBURT

Hettenshausen	18.00	Rosenkranz
---------------	-------	------------

Hettenshausen	18.30	Heilige Messe
---------------	-------	---------------

Freitag, 09. September – Hl. Petrus Claver, Ordenspriester

Illmünster	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Eltern Neubauer und Rist und Angehörige † Tante Maria und Theresia
------------	-------	--

Samstag, 10. September – Samstag der 23. Woche im Jahreskreis

Illmünster	16.30	Rosenkranz
------------	-------	------------

Sonntag, 11. September – 24. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte zum ‚Welttag der sozialen Kommunikationsmittel‘

Illmünster	09.00	Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
------------	-------	--------------------------------------

Illmünster	18.30	Abendgottesdienst mit Gedenken an † Anna und Wilhelm Federl
------------	-------	--

Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Andreas und Berta Haberl und beiderseits verstorbene Eltern und Geschwister
---------------	-------	---

Dienstag, 13. September – Hl. Johannes Chrysostomus, Kirchenlehrer

Illmried	18.00	Rosenkranz
----------	-------	------------

Illmried	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Georg und Maria Mayr † beiderseits verstorbene Eltern und Sohn Josef
----------	-------	---

Freitag, 16. September – Hl. Kornelius, Papst und hl. Cyprian, Bischof, Märtyrer

Illmünster	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Gottfried Merxmüller (JM) Ehefrau Christina und verstorbene Angehörige † Veronika und August Kaltenegger
------------	-------	--

Samstag, 17. September – Hl. Hildegard v. Bingen, Mystikerin und hl. Robert Bellarmin, Kirchenlehrer

Illmünster	16.30	Rosenkranz
------------	-------	------------

Sonntag, 18. September – 25. Sonntag im Jahreskreis

Illmünster	09.00	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Pfr. Seidenschwang † Pfr. Hubert Brüssel † Pfr. H. Ebner † Maria und Willibald Regler † Eltern und Geschwister Merxmüller
------------	-------	--

Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Familie Scherer
---------------	-------	--

Donnerstag, 22. September – Hl. Mauritius u. Gef., Märtyrer u. hl. Emmeram, Bischof, Glaubensbote, Märtyrer

Hettenshausen	18.00	Rosenkranz
---------------	-------	------------

Hettenshausen	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Marie Repper † Johann u. Ottilie Ripka † Pfarrer Alois Faßnauer † Pater Waldemar Regele
---------------	-------	---

Freitag, 23. September – Hl. Pius von Pietrelcina (Padre Pio), Ordenspriester

Illmünster	18.30	Heilige Messe
------------	-------	---------------

Samstag, 24. September – Hl. Rupert und hl. Virgil, Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten

Illmünster	16.30	Rosenkranz
------------	-------	------------

Sonntag, 25. September – 26. Sonntag im Jahreskreis Caritas-Herbstsammlung (Kirchenkollekte)

Illmünster	09.00	Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
------------	-------	--------------------------------------

Illmünster	18.30	Abendgottesdienst mit Gedenken an † Katharina Schmid † Anni Eberl
------------	-------	---

Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst
---------------	-------	-------------------

Dienstag, 27. September – Hl. Vinzenz v. Paul, Priester, Ordensgründer

Illmried	18.00	Rosenkranz
----------	-------	------------

Illmried	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Johann Frauenholz (JM) und Angehörige
----------	-------	--

Donnerstag, 29. September – Hl. Michael, Gabriel und Rafael, Erzengel

Hettenshausen	18.00	Rosenkranz
---------------	-------	------------

Hettenshausen	18.30	Heilige Messe
---------------	-------	---------------

Freitag, 30. September – Hl. Hieronymus, Priester, Kirchenlehrer

Illmünster	18.30	Heilige Messe
------------	-------	---------------

Samstag, 01. Oktober – Hl. Theresia vom Kinde Jesu, Ordensfrau, Kirchenlehrerin

Illmünster	16.30	Rosenkranz
------------	-------	------------

Sonntag, 02. Oktober – 27. Sonntag im Jahreskreis

Illmünster	09.00	Pfarrgottesdienst zu Erntedank mit Gedenken an † Elfriede und Franz Schinko (JM) † Jakob Brandstetter (JM) † Rita Schinko † Martin Brandstetter und Angehörige † Lina Ostermeier † Ernestine Schumann † Anna Westermann † Therese und Peter Kammerloher † Agathe Merxmüller (JM)
------------	-------	---

Hettenshausen	10.30	Familiengottesdienst zu Erntedank
---------------	-------	-----------------------------------

Hettenshausen	14.00	Taufe von Lucia Salvermoser und Juliana Berner
---------------	-------	--

Montag, 03. Oktober – Montag der 27. Woche im Jahreskreis

Illmünster	11.00	Taufe von Felix Nietsch
------------	-------	-------------------------

Katholische Kirchengemeinde

► Fortsetzung von Seite 47

Dienstag, 04. Oktober – Hl. Franz v. Assisi, Ordensgründer		
Illmberg	19.00	Heilige Messe mit Gedenken an † Mathias Wolf † Theresia Hartl † Elisabeth Hörmann
Mittwoch, 05. Oktober – Mittwoch der 27. Woche im Jahreskreis		
Donnerstag, 06. Oktober – Hl. Bruno, Mönch, Einsiedler, Ordensgründer		
Hettenshausen	18.00	Oktoberrosenkranz
Hettenshausen	18.30	Heilige Messe zu Ehren Hl. Herz Jesu und Mariens
Freitag, 07. Oktober – Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz		
Illmünster	18.00	Anbetung
	18.30	Heilige Messe
Samstag, 08. Oktober – Samstag der 27. Woche im Jahreskreis		
Illmünster	16.30	Rosenkranz
Herrnast	16.00	Tiersegnung
Sonntag, 09. Oktober 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS		
Illmünster	10.30	Pfarrgottesdienst mit Segnung der Ehejubilare mit Gedenken an † Therese und Martin Knorr † Therese und Georg Schormair † Franz Prieschl † Angehörige der Familie Schauwecker und Steiner
		Hettenshausen 10.30 Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
Dienstag, 11. Oktober – Hl. Johannes XXIII., Papst		
Ilmried	18.00	Rosenkranz
Ilmried	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Bruno Jäger † Geschwister und Verwandtschaft Jäger † Josef Moser und Angehörige † Anna und Josef Ruchti



Viva la musica – für Sophia! Feier zu Wiedersehen und Verabschiedung für einstige Kirchenchorleiterin

Mit diesem vorgenannten Kanon des Barock-Altmeisters Michael Praetorius begrüßten die Sängerinnen und Sänger von Sankt Johannes Baptist zu Hettenshausen – jetzt unter Leitung von Gabi Seemüller – „ihre“ nun ehemalige Chorchefin und Organistin Sophia Wallner. Sie erschien mit ihrem Ehemann Johannes, der sie in ihren Hettenshausener Kirchendienstjahren sehr oft mit seinem Trompetenspiel künstlerisch unterstützte, – und zur allgemeinen großen Freude mit Sohn Kilian, dem bereits sechs Monate jungen Stammhalter.

In die fröhliche Wiedersehensfeier im Restaurant „Fuchs-Wirt“ zu Allershausen legte sich die gemeinsame Erinnerung an ihr kirchenmusikalisches Wirken seit Februar 2013 in der Kuratie, bestimmend durch sinntragendes wie festliches Feiern zum laufenden Kirchenjahr, gelegentlich auch zusammen mit dem Kirchenchor von Allershausen, und auch in der Teilnahme an Chöre-Veranstaltungen des südlichen Landkreises Pfaffenhofen. Auch unser Pfarrer Georg Martin aus Illmünster ließ es sich nicht nehmen, durch seine Anwesenheit die geistliche Verbundenheit mit ihrer musikalischen Arbeit zu bekunden. In anerkennender Dankbarkeit widmete er ihr und der jungen Familie eine festlich geschmückte Erinnerungs- und Segenskerze. Sophia Wallner bedankte sich für die Geschenke von Pfarrer und Chor und wünschte weiterhin glückliche wie erfolgreiche Sangestätigkeit – zur höheren Ehre Gottes.

Mit dem Segenslied der zeitgenössischen Künstlerin Kathi Stimmer-Salzeder „Geht mit Gott auf allen Wegen - Gottes Segen sei mit euch“ verband man auch den speziellen Hettenshausener Chorklang von Felice Giardini (um 1760): „Die Musik und frohes Singen lassen Herz und Stimm´ erklingen, solln euch Mut und Kraft verleihn. – Freunde solln euch stets begleiten in dem Auf und Ab der Zeiten, mögen Trost und Halt euch sein.“ (Ralph Becker, – Allershausen und Hettenshausen am 27. Juli 2022)

Text und Bild: Kirchenchor

Senioren Hettenshausen

Nächstes Treffen der Senioren findet am Dienstag 06.09. um 14 Uhr im Sportheim des FC Hettenshausen statt. Es geht eine herzliche Einladung an alle Gemeindebürger, die Zeit und Lust haben zum zamsitzen bei Kaffee und Kuchen.

Wollen Sie in der
nächsten Ausgabe mit Ihrer
Anzeige dabei sein?

Kontaktieren Sie uns:
Telefon 0 81 61 / 7 87 14 22
E-Mail: info@reba-verlag.de

VG Mitteilungen 

Herzliche Einladung zum Kinder- und Jugendchor St. Arsatius Ilimmünster

„Singen macht Spaß, Singen tut gut, Singen macht munter und Singen macht Mut. Singen macht froh, denn Singen hat Charme, die Töne nehmen uns in den Arm.“

... so beginnt ein Kanon des Komponisten Uli Führe. Und da man einen Kanon nicht alleine, sondern mit Mehreren singt, macht Singen im Chor besonders viel Spaß. Kinder ab dem Grundschulalter, die Lust am Singen in der Gemeinschaft haben, egal ob katholisch oder nicht, egal ob Vorkenntnisse oder nicht, sind herzlich eingeladen, im Kinderchor oder Jugendchor St. Arsatius mitzuwirken. Wenn uns Corona keinen Strich durch die Rechnung macht, singen wir sowohl bei kirchlichen Festen der Pfarrei, als auch bei Veranstaltungen der Gemeinde, wie beispielsweise Adventsbasar oder Frühlingmarkt.

Die Singstunden, aufgeteilt in zwei Altersgruppen, finden Freitagnachmittags im Pfarrheim St. Arsatius statt: Kinder der Klassen 1 – 3 von 16.15 – 17.00 Uhr; Klasse 4 und älter von 15.30 – 16.15 Uhr. Wer sich noch nicht ganz sicher ist, kann auch gerne erstmal zum unverbindlichen „Schnuppern“ kommen.

Nähere Informationen gibt es bei:

Michael Sandt, Kirchenmusiker in St. Arsatius – Ilimmünster
Tel.: 08442 / 953 675

Info-Treffen für interessierte Eltern:

Mittwoch, 14. September 2022 um 19.15 Uhr
im Pfarrheim Ilimmünster,

Erste Singstunde:

Freitag, 16. September 2022

Evang.-Lutherische Kirchengemeinde

Gottesdienste

Bitte informieren Sie sich auch aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Samstag, 10. September	
14.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst für Demenzzranke und Angehörige (Details: siehe unten)
Sonntag, 11. September	
10.00 Uhr	Pfaffenhofen, Volkfest-Gottesdienst mit Posaunenchor (Details: siehe unten)
Samstag, 17. September	
18.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
Sonntag, 18. September	
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
10.30 Uhr	kath. Pfarrheim oder Garten, Reichertshausen, Ökumenischer Gottesdienst zum Pfarrgemeindefest (Details: siehe unten)
Samstag, 24. September	
18.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
Sonntag, 25. September	
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr	St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst
Samstag, 01. Oktober	
18.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
Sonntag, 02. Oktober - Erntedank	
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Kindergottesdienst
11.15 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Mini-Gottesdienst

PfarrerIn

Doris Arlt, Tel. 08441/797 31 13
doris.ahrt@elkb.de

Pfarrbüro

Christa Thurner, Marion Hanisch
Joseph-Maria-Lutz-Straße 1/Rückgebäude
85276 Pfaffenhofen, Telefon 08441/80 50 60
www.pfaffenhofen-evangelisch.de
Facebook: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfaffenhofen“

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 10 – 12 Uhr
Donnerstag 17 – 19 Uhr

Örtliche Ansprechpartner:

Ilimmünster: Brigitte Mrozek, Tel. 08441/49 01 20
Hettenshausen: Helga Stampfl, Tel. 08441/68 38

Bis zum 10. September:

Planung für den Adventsweg

Sich gemeinsam auf Weihnachten einstimmen, das ist das Ziel des Adventswegs in Reichertshausen, Hettenshausen und Ilimmünster.

Vielleicht schmücken Sie ein Fenster, ihre Haustür oder den Vorgarten adventlich und haben Freude daran, dies anderen zu zeigen. Oder Sie haben eine Lieblings-Adventsgeschichte oder ein Gedicht, das sie gern teilen wollen. Dann laden Sie doch als Gastgeber in diesem Jahr zu einer Station des Adventswegs ein. Vielleicht können wir in diesem Jahr nach dem Hören der Geschichte und dem gemeinsamen Singen auch wieder bei Punsch und Plätzchen noch zusammenstehen.

Wollen Sie in diesem Jahr Gastgeber sein, vielleicht auch zusammen mit Ihren Nachbarn? Dann melden Sie sich doch bis zum 10. September bei Pfarrerin Doris Arlt (doris.ahrt@elkb.de; Tel. 08441/79 73 113). Sie beantwortet auch Fragen im Vorfeld.

► Fortsetzung Seite 50

► Fortsetzung von Seite 49

10. September:

Ökumenischer Gottesdienst mit Demenzkranken

Unter dem Motto „Herbst mit allen Sinnen“ steht der ökumenische Gottesdienst mit Demenzkranken, zu dem wir Demenzkranke und ihre Angehörige am 10. September um 14 Uhr in unsere Kreuzkirche ganz herzlich einladen.

Eine halbe Stunde mit vertrauten Liedern und Gebeten, mit dem Angebot, sich segnen zu lassen, zur Ruhe zu kommen.

Der ökumenische Gottesdienst mit Demenzkranken und ihren Angehörigen ist mittlerweile schon zur guten Tradition geworden. Er findet erneut in Zusammenarbeit mit der Alzheimer Gesellschaft Pfaffenhofen e.V. statt.

Sie sind herzlich eingeladen und wir freuen uns auf Ihr Kommen.

11. September:

Auf geht's zum Pfaffenhofener Volksfestgottesdienst

Die Tradition wird nach zwei Jahren Pause wieder weitergeführt: Der Gottesdienst im Zelt am 2. Pfaffenhofener Volksfestsonntag, heuer am 11. September, um 10.00 Uhr im Spitzberger Zelt („Weißbierhüttl“). Machen Sie sich auf den Weg zu einem Gottesdienst in ungewöhnlicher Umgebung.

Der Posaunenchor der Kirchengemeinde wird den Gottesdienst festlich und zünftig begleiten. Die Predigt hält auch heuer wieder Pfarrer George Spanos. Im Anschluss an den Gottesdienst ist Gelegenheit zur Begegnung im und vor dem Zelt. Freuen Sie sich auf einen schönen Sonntagvormittag auf dem Volksfest.

16. September:

Vierte Nacht der Offenen Kirchen

Kirche mal anders erleben! – Das ist das Angebot der Nacht der offenen Kirchen. Stündlich ab 20 Uhr startet ein Stationenprogramm, das in der Kreuzkirche beginnt, sich in der Baptistengemeinde fortsetzt und in der Stadtpfarrkirche ihren Abschluss findet. In diesem Jahr sind erstmals die Neuapostolische Kirche und die Rumänisch-Orthodoxe Kirche mit dabei. Bei der „Nacht der offenen Kirchen“ kann jede und jeder kommen und gehen wie er will, eine ausgewählte Station in besonderer Atmosphäre erleben oder von Kirche zu Kirche mitgehen und jeweils anderen Orten und Formen des Glaubens begegnen. Für den Weg von Kirche zu Kirche ist auf alle Fälle genug Zeit eingeplant! Das ökumenische Vorbereitungsteam der „Nacht der offenen Kirchen“ öffnet mit dieser Nacht unterschiedliche Erfahrungsräume für Glaubende und Suchende. Seien Sie neugierig und kommen Sie – zu einer oder mehreren Stationen.

18. September:

Ökumenisches Pfarrgemeindefest in Reichertshausen

Am ersten Sonntag nach den Sommerferien (18. September) feiern wir wieder ökumenisch: um 10.30 Uhr lädt das Team um Pfarrerin Doris Arlt und Gemeindeferentin Christiane März wieder zu einem kreativen Gottesdienst für Kinder und Erwachsene ein.

Je nach Wetter wird der Gottesdienst unter den Obstbäumen im Pfarrgarten oder im Pfarrheim stattfinden. Anschließend freut sich das Organisationsteam, wenn viele da bleiben zum Kirchenkaffee, miteinander essen und trinken und feiern und so die ökumenische Gemeinschaft weiter stärken und pflegen.

Zu essen soll es Suppe geben und ein Buffet mit herzhaften Speisen und Kuchen. Die Suppe bereitet ein Team im Pfarrheim vor; für das Buffet bitten wir, dass möglichst viele etwas beisteuern: ob Herzhaftes vom Blech, Fingerfood oder einen Kuchen – bitte melden Sie sich bis zum 10. September bei Anneliese Martin, wenn Sie etwas mitbringen (Tel. 08441/79 78 931 – sie ruft zurück). Viele Köche machen hier das Angebot bunt und reichlich. Vielen Dank!

20. September:

Seniorencafé Pfaffenhofen: Das Bayerische Rote Kreuz stellt sich vor

Das „BRK“ kennt man vom Krankenwagen, dem Glückshafen auf dem Volksfest, der Hausratsammelstelle, dem Blutspendedienst und auch sonst trifft man das Bayerische Rote Kreuz ab und an auf seinem Lebensweg. Haben Sie Fragen dazu?

Dann haben Sie am 20. September im Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrum die Gelegenheit, diese zu stellen.

Das Seniorencafé bekommt Besuch vom Bayerischen Roten Kreuz Pfaffenhofen. Es wird ein kleiner Teil des großen Spektrums der Gruppierungen und Dienste vorgestellt, die vom BRK angeboten werden: Von der Hundestaffel, über das Ehrenamt beim Glückshafen, dem Hausnotruf, der Hausratsammelstelle und vielem mehr.

Ein besonderes Augenmerk wird auf das Angebot für die ältere Generation geworfen. Die speziellen Angebote für diese Gruppe werden ausführlich dargestellt.

Natürlich bleibt auch Zeit für offenen Fragen.

Um 14.30 Uhr ist Beginn mit Kaffee und Kuchen, und dann folgt um 15 Uhr der Vortrag.

Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten.

02. Oktober:

Erntedankfest in der Kreuzkirche Pfaffenhofen

Es ist mehr als ein Wort! „Danke“ – dieses Wörtchen beschreibt eine ganze Lebenshaltung. Beim Erntedankfestgottesdienst in der Kreuzkirche am 02. Oktober um 10 Uhr gibt es reichlich Anlass zum Danken!

In diesem auch musikalisch festlichen Gottesdienst soll etwas für alle Sinne geboten sein. Damit auch etwas fürs Auge dabei ist, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe. Bitte bringen Sie am Samstag, 01. Oktober, zwischen 10 und 12 Uhr Ihre Erntegaben in die Kirche! Mit Ihren kleinen und großen Gaben entsteht ein bunter und reicher Erntedankaltar! Danke, dass das gelingt!

02. Oktober:

Erntedankbrunch im Gemeindezentrum Pfaffenhofen

Nun ist es wieder so weit: Der Förderverein des Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrums Pfaffenhofen lädt am 02. Oktober wieder zum Brunch. Nach zweijähriger Pause versuchen wir wieder, einen Brunch zu organisieren, wenn möglich mit vielen Teilnehmern und Essensspenden. Bitte melden Sie sich bis zum 28. September im Pfarramt oder unter der E-Mail-Adresse: marion.hanisch@elkb.de an.

Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten. Bitte informieren Sie sich, ob die Veranstaltung wie geplant stattfinden kann. Aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie jeweils auf www.pfaffenhofen-evangelisch.de.



FEDERL GmbH
Meisterbetrieb

Kundendienst Heizung Sanitär Solar

Manfred Federl Logenweg 16 • 85276 Hettenshausen
Tel. 08441/456641 • Mobil 0172/8812786

www.federl-paf.de

...immer aktuell.



NICOLE SCHÜLER
STEUERBERATER

Ihr zuverlässiger Partner für:

- ✓ Steuererklärung
- ✓ Jahresabschluß
- ✓ Finanzbuchhaltung
- ✓ Lohnbuchhaltung
- ✓ Steuerliche Beratung
- ✓ Existenzgründung

Tel.: 08441 2777 95
postfach@steuernsparen-schüler.de

Großenhager Ring 16
85298 Scheyern



QR-Code scannen
und direkt auf die
Webseite schauen!

www.steuernsparen-schüler.de



STOWASSER GMBH
SAND und KIES

Prambach 23 - 85304 Prambach
Tel. (0 84 41) 28 93
Fax (0 84 41) 8 65 70
info@stowasser-gmbh.de

Erd- und Gartengestaltung



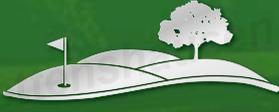
FLORIM

85276 Hettenshausen
Tel. 0170 714 0121



www.Florim.eu info@florim.eu





GolfPark **Gerolsbach**

LUST, ETWAS NEUES ZU VERSUCHEN?

JETZT GOLF LERNEN

SCHNUPPERGOLF

SONNTAGS VON
9.30 - 11.00 UHR **19,- €**

PLATZREIFEKURS

10 GOLFSTUNDEN
IN DER GRUPPE **125,- €**

08445 / 799 www.golfpark-gerolsbach.de [fb.com/golfparkgerolsbachofficial](https://www.facebook.com/golfparkgerolsbachofficial) [instagram.com/golfpark.gerolsbach](https://www.instagram.com/golfpark.gerolsbach)

Energieeinsparungsmöglichkeiten nach dem GEG (Gebäudeenergiegesetz)



Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage ist es mit Blick auf den Winter wichtig, möglichst viel Strom und Energie zu sparen. Daher haben wir für Sie im Folgenden einige Tipps zur Reduzierung des eigenen Verbrauchs zusammengestellt. Dies schont zudem den Geldbeutel. Bitte nutzen Sie auch die kostenlosen Energiesprechstunden des Landratsamts.

Vorschläge für Bürger zur Energieeinsparung

Strom

- Geräte, die im Haushalt nicht benötigt werden, abschalten
- Abwägung zwischen Größe und Bedarf eines Elektrogeräts
- Sparsames Laden von Elektrofahrzeugen
- Ersetzen von Glüh- und Halogenlampen mit LEDs
- Einstellen des Kühlschranks auf 7 Grad / Gefrierschrank auf -18 Grad
- Einbau einer Photovoltaik-Anlage zur eigenen Stromerzeugung
- Anbringen einer Solaranlage auf dem Dach
- Beim Neukauf von Geräten auf das Energieetikett achten

67 Prozent unseres Energieverbrauchs im Haushalt benötigen wir fürs Heizen. Die größten Einsparpotenziale liegen also im Heizen und Warmwasser.

Wasser

- Verwenden von wassersparenden Duschköpfen (kleinere Köpfe bündeln Wasser; oft mit eingebautem Durchflussbegrenzer)
- Kürzeres Duschen zum Sparen von Wasser (z.B. Wasser während des Einseifens abstellen)
- Benutzen von kälterem Wasser

Kühlen und Heizen

- Verwenden von abdunkelnden Vorhängen
- Weniger Beheizen von selten benutzten Räumen
- Heizkörper nicht verdecken, damit sich die Wärme im Raum ausbreiten kann
- Heizungsanlage optimieren, um sie an den persönlichen Bedarf anzupassen
- Bestmögliches Abdichten der Fenster und Türen
- Dämmen von Heizungs- und Warmwasserrohren in unbeheizten Räumen
- Dämmen der obersten Geschosdecken zu unbeheizten Dachräumen
- Nach Möglichkeit Öl- und Kohleheizungen durch erneuerbare Systeme erneuern
- Innentüren schließen, damit Wärme nicht entweicht

Gutes Lüften

Heizung ausschalten, Innentüren öffnen, Fenster für fünf bis zehn Minuten vollständig öffnen.

Nachträgliches Einbauen einer Solarthermie-Anlage

Der nachträgliche Einbau ist meist problemlos möglich. Eine anstehende Dachsanierung sollte möglichst vor dem Einbau erfolgen. Informieren Sie sich bei Ihrem Heizungsfachmann.

Text: Christian Hiereth, Praktikant

